Stand: 13.11.2026 19:04:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/13864

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13864 vom 07.10.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - VAUNET – Verband Privater Medien e. V. (DEBYLT0266)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Bayern (DEBYLT035E)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e.V. (DEBYLT0198)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA) (DEBYLT006A)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Börsenverein des Deutschen Buchhandels - Landesverband Bayern e.V. (DEBYLT0025)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (DEBYLT001E)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. (VBZV) (DEBYLT0069)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Bayerischer Journalisten Verband e.V. (DEBYLT01C7)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Bayerischer Rundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts (DEBYLT02CF)
11. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 15.10.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.10.2026 **Drucksache** 19/**13864**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

A) Problem

Die Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) sind erforderlich, um die Vorgaben des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) (GVBl. 2025, S. 350), der am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten ist, für den Bayerischen Rundfunk umzusetzen. Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1) erforderlich. Zugleich werden die notwendigen Anpassungen zum Anlass für weitergehende Reformen genommen.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 6 BayRG hat die Staatsregierung die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats sowie parallel dazu die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats gemäß Art. 13 Abs. 5 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) überprüft. Die periodische Überprüfung wurde 2016 im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 427, Berichtigung GVBl. 2017 S. 17) eingeführt, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) zum ZDF-Staatsvertrag Rechnung zu tragen. In dieser Entscheidung stellte das Bundesverfassungsgericht allgemeine Regeln zur Organisation und Besetzung der Aufsichtsgremien im Rundfunkbereich auf. Insbesondere muss demnach die Zusammensetzung der Gremien am Gebot der Vielfaltssicherung ausgerichtet werden und dafür den aktuellen verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften Rechnung tragen. Dazu zählt auch die geschlechterparitätische Besetzung der Gremien.

Die Staatsregierung hat die gesetzlichen Regelungen im BayRG und BayMG anhand dieses Maßstabs überprüft. Rundfunkrat und Medienrat haben im Rahmen der Überprüfung jeweils Stellung genommen. Im Ergebnis gewährleisten die aktuellen Regelungen eine pluralistische Besetzung der Gremien und spiegeln – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – eine breite Vielfalt der gesellschaftlichen Strömungen wider. Zwar befindet sich die gesellschaftliche Zusammensetzung im Fluss und verändert sich stetig. Seit der Neukonstituierung von Rundfunk- und Medienrat zum 1. Mai 2017 – bei der erstmals die neuen Regelungen Anwendung fanden – sind aber keine so tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen festzustellen, die eine veränderte Zusammensetzung erforderten. Die Einführung der Regelungen zur geschlechterparitätischen Besetzung hat zu einem Anstieg des Anteils weiblicher Mitglieder in beiden Gremien geführt. Im Rundfunkrat liegt der Anteil weiblicher Mitglieder aktuell bei 30 % und ist damit im Vergleich zur 7. Amtsperiode (Beginn 1. Mai 2017) leicht gestiegen (von 28 %). Im Medienrat liegt der Anteil weiblicher Mitglieder derzeit bei 40 % und stieg damit deutlich im Vergleich zur 7. Amtsperiode (23 %). Eine Änderung der Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats bzw. des Medienrats ist daher derzeit nicht veranlasst.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

B) Lösung

Die Änderungen des BayRG setzen die Vorgaben des Reformstaatsvertrags sowie der Verordnung (EU) 2024/1083 um und ergänzen diese um weitergehende Reformmaßnahmen.

Zur Umsetzung des Reformstaatsvertrags werden insbesondere die Beauftragung der Hörfunkprogramme angepasst sowie die Beteiligung der Gremien bei dem durch den Reformstaatsvertrag neu eingeführten Vergütungssystem für außertariflich Beschäftigte konkretisiert. Weitere Anpassungen betreffen die Zuständigkeiten der Gremien hinsichtlich des Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht, der Beratung zu Personalkonzepten sowie bei Beteiligungsunternehmen. Die bisherigen Regelungen zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten entfallen weitgehend, da der Reformstaatsvertrag einen gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten vorsieht. Zudem wird das Verfahren zur Einstellung und Entlassung des Intendanten an die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1083 angepasst.

Ergänzend werden weitere Änderungen vorgenommen, die der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung des Bayerischen Rundfunks dienen. Ziel ist eine stärkere Fokussierung des gesetzlichen Auftrags, die Förderung von Kooperationen sowie eine Steigerung der Effizienz und Transparenz.

Hierzu zählt insbesondere die Einführung einer verbindlichen Quote für Inhalte aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur im Fernsehprogramm des Bayerischen Rundfunks. Die Aufgabenbeschreibung des Intendanten wird um die Verantwortung für die Einhaltung der Objektivität ergänzt; zugleich wird klargestellt, dass das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen darf. Für journalistische Faktenprüfungen wird klargestellt, dass diese in besonderer Weise den anerkannten journalistischen Grundsätzen unterliegen. Zur Stärkung des Informationsauftrags wird festgelegt, dass der Intendant mit Zustimmung des Rundfunkrats einen jedenfalls für die aktuelle Berichterstattung zuständigen Chefredakteur beruft; die näheren Aufgaben werden in der Satzung festgelegt. Zudem wird der Intendant verpflichtet, den Rundfunkrat rechtzeitig vorab über wesentliche programmbezogene Planungen zu informieren.

Damit die Perspektive privater Medienakteure stärker berücksichtigt werden kann, ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Rundfunkrat und privaten Medienanbietern vorgesehen. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und privaten Mediendiensteanbietern verbindlicher geregelt. Zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz wird die Haushaltsführung künftig verbindlich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie am Leitbild der Beitragsstabilität ausgerichtet. Daneben wird die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des Rundfunkrats aufgenommen. Zusätzlich wird eine umfassende Offenlegung der Vergütungen bei außertariflichen Beschäftigungsverhältnissen vorgesehen. Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung sollen künftig im Plenum des Rundfunkrats behandelt werden. Für Verstöße gegen Vertraulichkeitspflichten innerhalb der Gremien wird eine rechtliche Grundlage zur Verhängung von Sanktionen geschaffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die dem Bayerischen Rundfunk und dem Rundfunkrat übertragenen Aufgaben sind mit den aktuell verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen leistbar.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13864**
07.10.2026

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

§ 1

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚(2) [1]Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme. [2]Der Anteil der Inhalte, die Information, Bildung und Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 bis 27 MStV zuzurechnen sind, muss im Dritten Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“ mindestens 60 % der jährlichen Sendezeit betragen.‘

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) [1]Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu sechs Hörfunkprogramme. [2]Jedes Kooperationsprogramm ist als ein Programm zu zählen; § 27 Abs. 2 MStV findet Anwendung. [3]Mindestens drei der Programme haben folgende Schwerpunkte:

   1. Information, Nachrichten und Ereignisse,
   2. Kultur, Bildung, Wissen und Gesellschaftsthemen,
   3. Bayern, Regionales und Heimat.

   [4]Das Gesamtangebot muss auch jüngere Publikumsgruppen angemessen berücksichtigen. [5]Musik bayerischer, deutscher und europäischer Künstler soll in den Hörfunkprogrammen besonders vertreten sein. [6]Der Rundfunkrat legt die Programmrichtlinien fest.“

3. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

   „Art. 3

   Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern und Dritten

   (1) Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, mit den anderen deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, insbesondere in administrativen und technischen Bereichen.

   (2) [1]Der Bayerische Rundfunk soll in Erfüllung seiner Aufgaben durch Kooperationen gemäß § 30d Abs. 2 MStV oder in anderer Weise mit privaten Rundfunkanbietern umfassend zusammenarbeiten. [2]Dies kann insbesondere die Verbreitung, die gemeinsame Nutzung technischer Infrastruktur, den Erwerb, die Herstellung und die wirtschaftliche Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte sowie Maßnahmen der Aus- und Fortbildung umfassen. [3]Er kann darüber hinaus auch mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. [4]Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

   (3) [1]Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn von § 40 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3, § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV ist der Verwaltungsrat. [2]Vor einer Entscheidung nach § 40 Abs. 3 Satz 1 MStV ist dem Rundfunkrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. [2]Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. [3]Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach den Art. 25 bis 28 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) bleiben unberührt."

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Verantwortungsbewusstsein" die Angabe „ ," durch die Angabe „sowie" ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „ ." am Ende durch die Angabe „ ; das Gesamtprogramm darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen." ersetzt.
      bb) In Nr. 8 wird die Angabe „ist Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „sind Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
   c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

      „(3) [1]Beiträge mit dem Ziel der Faktenprüfung unterliegen in besonderer Weise den anerkannten journalistischen Grundsätzen. [2]Insbesondere in diesen Beiträgen ist die Trennung von Meinung und Tatsachenbehauptung zu beachten."
   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
   e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 4" ersetzt.
   f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
         aaa) Die Angabe „§ 32 MStV" wird durch die Angabe „§ 30a MStV" ersetzt.
         bbb) Die Angabe „§ 32a MStV." wird durch die Angabe „§ 30b MStV;" ersetzt.
      bb) Die folgenden Nrn. 7 bis 10 werden angefügt:
         „7. die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans;
         8. die Genehmigung des nach § 31h MStV festgelegten Vergütungssystems für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten;
         9. die Zustimmung zu dem nach § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht;
         10. der jährliche Austausch mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen mit Sitz in Bayern, um die Perspektiven der privaten Medien und deren Blick auf den Bayerischen Rundfunk zu erörtern; dabei sollen auch die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und die Vereinbarkeit mit § 30 Abs. 7 MStV sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des Art. 3 Abs. 2 behandelt werden."
   b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

      „(8) [1]Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. [2]Zur Wahrnehmung dieser Befugnisse kann der Rundfunkrat einzelne seiner Mitglieder beauftragen; im Einzelfall kann er auch Sachverständige beauftragen und Gutachten einholen. [3]Der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat rechtzeitig vorab über wesentliche programmbezogene Planungen."

6. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 MStV“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 4 MStV“ ersetzt.
   b) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „§ 31 Abs. 3 MStV“ wird durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 MStV“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „ .“ am Ende wird durch die Angabe „ ;“ ersetzt.
   c) Die folgenden Nrn. 9 bis 11 werden angefügt:
      „9. sicherzustellen, dass das Vergütungssystem für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten den Grundsätzen des § 31h MStV entspricht;
      10. die Zustimmung zu dem nach § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht zu erteilen;
      11. den Intendanten bezüglich der gemäß § 35 Abs. 4 MStV zu erstellenden Personalkonzepte zur mittel- und langfristigen Steuerung des Personalaufwands zu beraten; der Intendant informiert den Rundfunkrat über wesentliche programmrelevante Auswirkungen.“
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
      „[3]Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Regelungen einschließlich der Grundsätze der Objektivität und Ausgewogenheit und die vom Rundfunkrat festgelegten Programmrichtlinien eingehalten werden.“
      bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
   b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
      „(3) [1]Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten und das Wahlverfahren werden vom Verwaltungsrat und vom Rundfunkrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. [2]Sie ist Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche bei turnusgemäßer Wahl mindestens neun Monate vor Amtsbeginn erfolgen soll.“
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
   d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. den jedenfalls für die aktuelle Berichterstattung verantwortlichen Chefredakteur, dessen Aufgaben die Satzung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 festlegt, sowie die weiteren leitenden Angestellten – Hauptabteilungsleiter – und“.
   e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:
      „(6) [1]Der Bayerische Rundfunk veröffentlicht die Tarifstrukturen sowie sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Intendanten, die in Abs. 5 Satz 1 genannten zustimmungspflichtigen Mitarbeiter und alle weiteren außer- oder übertariflich vergüteten Mitarbeiter im Volltext. [2]Für den Intendanten und die Direktoren erfolgt die Veröffentlichung unter Namensnennung.“
   f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und folgender Satz 4 wird angefügt:
      „[4]Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.“
   g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wird wie folgt gefasst:
      „(8) Dem Intendanten steht gegen seine Abberufung der Rechtsweg offen.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
   a) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

      „(1) Bei Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans hat der Bayerische Rundfunk die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 35 MStV sowie den Leitgedanken der Beitragsstabilität zu beachten."
   b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.
   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 4" ersetzt.
   d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

      „(6) Die erforderlichen Mittel für den gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 31j MStV sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Bayerischen Rundfunks auszuweisen."
9. Art. 19 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „Beschwerde" wird die Angabe „oder Anregung" eingefügt.
      bb) Die Angabe „Intendanten des Bayerischen Rundfunks" wird durch die Angabe „Bayerischen Rundfunk" ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Der Intendant hat Beschwerden mit Bezug auf eine konkrete Sendung oder ein konkretes Telemedienangebot innerhalb angemessener Frist unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich oder in Textform zu verbescheiden."
   c) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

      „[4]Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung sollen im Plenum des Rundfunkrats beraten werden. [5]Näheres, insbesondere Voraussetzungen und Verfahren, regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats. [6]Sie kann insbesondere vorsehen, dass auf Verlangen einer bestimmten Anzahl an Mitgliedern des Rundfunkrats die Programmbeschwerde im Plenum behandelt wird."
10. Art. 21 wird aufgehoben.
11. Die Art. 22 bis 24 werden die Art. 21 bis 23.
12. Art. 25 wird Art. 24 und in Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 MStV" durch die Angabe „§ 30a MStV" ersetzt.
13. Art. 26 wird Art. 25.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Reformstaatsvertrag haben die Länder eine umfassende und tiefgreifende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll zukunftsfähig gestaltet werden, indem sein Auftrag qualitativ gestärkt und gleichzeitig quantitativ begrenzt wird.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelungen des Reformstaatsvertrags berühren bestehende Regelungen im BayRG, sodass entsprechende Anpassungen zwingend notwendig sind. Insbesondere werden die quantitativen Rahmenbedingungen zur landesrechtlichen Beauftragung terrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme in der ARD neu geregelt. Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/1083 erforderlich. Zugleich werden die notwendigen Anpassungen zum Anlass für weitergehende Reformen genommen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es wird eine verbindliche Quote für Inhalte aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur für das Fernsehprogramm des Bayerischen Rundfunks festgelegt. Ziel der Regelung ist es, den öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrag des Bayerischen Rundfunks gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 zu konkretisieren. Die gesetzliche Festlegung eines Mindestanteils an Inhalten aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur dient einer gesetzlichen programmlichen Schwerpunktsetzung und ist Ausdruck der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit. Die inhaltliche Bestimmung der erfassten Bereiche knüpft an die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 25 bis 27 des Medienstaatsvertrags (MStV) an und gewährleistet damit eine hinreichend bestimmte und praktikable Abgrenzung. Unter Information fallen demnach insbesondere Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches. Bildung erfasst insbesondere Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder. Kultur erfasst insbesondere Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino. Der jährliche Betrachtungszeitraum gewährleistet eine bürokratiearme Umsetzung.

Ein klarer Fokus auf Information, Bildung und Kultur stärkt die Rolle des Bayerischen Rundfunks als verlässliche Quelle für faktenbasierte Berichterstattung, gesellschaftliche Orientierung und kulturelle Vielfalt. Die Abgrenzung zu werbefinanzierten privaten Anbietern und Plattformen wird dadurch geschärft. § 30 Abs. 7 MStV bleibt unberührt.

Zu Nr. 2

Der Reformstaatsvertrag enthält in § 29 Abs. 2 MStV eine Neuregelung der quantitativen Rahmenbedingungen für die landesrechtliche Beauftragung terrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Danach darf die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme je Landesrundfunkanstalt vier Programme nicht überschreiten.

Darüber hinaus eröffnet § 29 Abs. 2 Satz 2 MStV den Ländern die Möglichkeit, durch Landesrecht vorzusehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich ein Hörfunkprogramm pro volle sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zum Stichtag 1. Januar 2025 veranstaltet. Für Landesrundfunkanstalten mit einem Versorgungsauftrag für mehrere Länder ist sicherzustellen, dass die Anzahl der Programme mindestens der Zahl der versorgten Länder entspricht.

Nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2024 beträgt die Einwohnerzahl des Freistaates Bayern 13 248 928. Auf dieser Grundlage eröffnet § 29 Abs. 2 Satz 2 MStV dem Bayerischen Landesgesetzgeber die Möglichkeit, neben den vier Grundprogrammen zwei weitere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme zu beauftragen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Für den Bayerischen Rundfunk ergibt sich damit eine Gesamtzahl von bis zu sechs landesrechtlich beauftragten Hörfunkprogrammen.

Die Neufassung des Art. 2 Abs. 3 gestaltet den durch den Reformstaatsvertrag gesetzten Rahmen aus und legt eine absolute Obergrenze für die Anzahl der Hörfunkprogramme fest. Der Bayerische Rundfunk darf – unter Einbeziehung von Kooperationsprogrammen sowie rein digitalen bzw. ausschließlich online verbreiteten Angeboten –

höchstens sechs Programme veranstalten. Jedes Kooperationsprogramm ist als ein Programm zu zählen.

Die Regelung ist technologieoffen ausgestaltet und berücksichtigt unterschiedliche Nutzungsgewohnheiten. Zugleich wird das Ziel des Reformstaatsvertrags, die Zahl der Hörfunkprogramme zu reduzieren, konsequent umgesetzt. Die gesetzliche Festlegung, dass drei Programme bestimmte Schwerpunkte abdecken müssen, sichert zentrale Elemente des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; über die Ausgestaltung der übrigen drei Programme entscheidet der Bayerische Rundfunk eigenverantwortlich.

Zugleich wird klargestellt, dass das Gesamtangebot auch jüngere Zielgruppen angemessen berücksichtigen muss.

Die besondere Berücksichtigung von Musik bayerischer, deutscher und europäischer Künstler in den Hörfunkprogrammen zielt darauf ab, deren Sichtbarkeit im Gesamtangebot zu stärken. Die Regelung trägt zur Förderung kultureller Vielfalt bei. Sie wirkt einem Fokus auf anglo-amerikanische Musik entgegen und unterstützt die Ausgewogenheit im musikalischen Profil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Zu Nr. 3

Abs. 1 normiert die verbindliche Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in allen Bereichen, insbesondere in der Technik und Verwaltung, und setzt damit ein zentrales Ziel des Reformstaatsvertrags um. Die Ausgestaltung als Muss-Regelung entspricht dabei bereits der bisherigen gesetzgeberischen Intention, wonach der Bayerische Rundfunk schon bislang „gehalten“ war, mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammenzuarbeiten. Die Vorgaben des § 30e MStV bleiben davon unberührt. Kooperationen erfolgen ausschließlich im Rahmen des Funktionsauftrags und unter Wahrung der redaktionellen Verantwortung.

Mit Abs. 2 wird die Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit privaten Rundfunkveranstaltern und Unternehmen konkretisiert. Ziel ist es, die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch gezielte Kooperationen effizienter zu gestalten. Solche Kooperationen sind nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen und ohne Eingriff in die redaktionelle Unabhängigkeit zulässig.

Die Regelung greift auch die in § 30d Abs. 2 MStV vorgesehene Regelung auf, wonach die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio mit privaten Anbietern von Rundfunkprogrammen zusammenarbeiten sollen, die Fensterprogramme nach § 59 Abs. 4 MStV (sog. Regionalfenster) aufzunehmen haben, sowie die mit ihren Programmen in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt in Deutschland leisten. Als geeignete Formen der Zusammenarbeit hebt der Reformstaatsvertrag eine Verlinkung in Form des sog. Embedding (Aufnahme von Inhalten aus fremden Angeboten in die eigenen Angebote) hervor, insbesondere um im digitalen Raum neue Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern zu ermöglichen. Daneben kommen auch Kooperationen bei Marktforschung, dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) oder lokalen und regionalen Veranstaltungen in Betracht. Die Ausgestaltung von Satz 1 als Soll-Regelung für die Zusammenarbeit mit den genannten privaten Rundfunkanbietern bedeutet dabei einen höheren Grad an Verbindlichkeit als die Kann-Regelung in Satz 3 für andere Unternehmen.

Die Änderungen in Abs. 3 ergeben sich aus dem Reformstaatsvertrag und umfassen sowohl redaktionelle Anpassungen als auch die Übertragung neuer Zuständigkeiten des Verwaltungsrats bei Beteiligungsunternehmen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV bleibt unverändert.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung in Abs. 2 Nr. 1 dient der ergänzenden Ausgestaltung des Programmauftrags. Sie beinhaltet, dass weiterhin alle Themen von öffentlichem Interesse im

Programm adressiert werden dürfen, das Gesamtprogramm jedoch nicht einseitig bestimmten politischen, gesellschaftlichen oder weltanschaulichen Interessen dienen darf.

In Abs. 2 Nr. 8 wird ein entsprechender Verweis für die Angestellten des Bayerischen Rundfunks hergestellt. Geltende arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt; insbesondere begründet die Regelung keine Pflicht zur Abfrage von Parteizugehörigkeiten oder vergleichbaren persönlichen Überzeugungen.

Zu Buchst. c

Mit der Einführung eines neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass Beiträge mit dem Anspruch einer Faktenprüfung in besonderer Weise den anerkannten journalistischen Grundsätzen unterliegen. Dadurch soll vermieden werden, dass subjektive Bewertungen den Eindruck objektiver Darstellung von Fakten erwecken.

Zu Buchst. d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. e

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. f

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

Mit der Nr. 7 wird die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans ausdrücklich als Aufgabe des Rundfunkrats festgelegt, da mit dem Haushaltsplan auch programmlich bedeutsame Entscheidungen getroffen bzw. berührt werden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats nach Art. 10, den Haushaltsplan zu überprüfen, bleibt davon unberührt.

Nr. 8 setzt die Vorgaben des Reformstaatsvertrags um, wonach der Bayerische Rundfunk ein verbindliches, transparentes und am öffentlichen Sektor orientiertes Vergütungssystem für außertariflich Beschäftigte festzulegen hat (§ 31h MStV). Dieses bedarf der Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien und ist im Internet zu veröffentlichen. Die Beteiligung des Rundfunkrats erfolgt analog zu seiner Rolle bei Haushaltsplan und Jahresabschluss.

In Nr. 9 wird dem Rundfunkrat die Aufgabe übertragen, dem gemäß § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht zuzustimmen.

Mit Nr. 10 erhält der Rundfunkrat den Auftrag, externe Perspektiven der privaten Rundfunkanbieter und Verlage in seine Arbeit einzubeziehen. Ziel ist die Erörterung insbesondere zur Bewertung der Textangebote des Bayerischen Rundfunks im Hinblick auf die durch den Reformstaatsvertrag konkretisierte Regelung zur Presseähnlichkeit (§ 30 Abs. 7 MStV) sowie zur Erörterung möglicher Kooperationsansätze nach Art. 3 Abs. 2. Dabei können auch weitere Themen Gegenstand des Austausches sein, insbesondere auf Anregung privater Rundfunkanbieter oder Verlage. Die Maßnahme fördert den Dialog im dualen Rundfunksystem und trägt zur Berücksichtigung refinanzierungsbezogener Interessen privater Anbieter bei.

Zu Buchst. b

Mit der Pflicht des Intendanten zur rechtzeitigen Vorabunterrichtung über wesentliche programmbezogene Planungen wird die Beratungs- und Aufsichtsfunktion des Rundfunkrats abgesichert und gestärkt. Die Unterrichtung hat so zu erfolgen, dass der Rundfunkrat seiner Aufgabe, den Intendanten bei der Gestaltung des Programms zu beraten, sachgerecht wahrnehmen kann.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Mit den Nrn. 9 bis 11 wird der Aufgabenbereich des Verwaltungsrats erweitert.

Mit der Ergänzung in Nr. 9 wird dem Verwaltungsrat, der für die wirtschaftliche Entwicklung des Bayerischen Rundfunks zuständig ist, die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der Vorgaben des § 31h MStV sicherzustellen. Damit wird – parallel zur Zustimmungspflicht des Rundfunkrats nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 8 – die Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrats im Bereich der Personalvergütung gestärkt.

In Nr. 10 wird – parallel zur Aufgabenerweiterung des Rundfunkrats in Art. 7 Abs. 3 Nr. 8 – dem Verwaltungsrat die Aufgabe übertragen, dem gemäß § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht zuzustimmen.

Mit Nr. 11 wird die Beratungspflicht des Verwaltungsrats zu den gemäß § 35 Abs. 4 MStV zu erstellenden Personalkonzepten verankert. Ziel des durch den Reformstaatsvertrag neu eingeführten § 35 MStV ist die mittel- bis langfristige Steuerung des Personalaufwands. Über wesentliche programmrelevante Auswirkungen informiert der Intendant den Rundfunkrat, da Personalentscheidungen auch programmliche Relevanz entfalten können.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Mit der Änderung wird die bislang lediglich als Zielvorstellung formulierte programmliche Ausgewogenheits- und Objektivitätspflicht gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich zur Aufgabe des Intendanten gemacht, der gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 2 die Verantwortung für die Programmgestaltung des Bayerischen Rundfunks trägt.

Zu Buchst. b

Art. 12 wird durch einen neuen Abs. 3 an die Verordnung (EU) 2024/1083 angepasst. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Verfahren für die Ernennung und Entlassung des Intendanten die Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083). Die Anforderungen an das Amt des Intendanten müssen auf transparenten, objektiven, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruhen, die vorab festgelegt wurden (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083). Die Neuregelung sieht deshalb vor, dass die Wahl des Intendanten auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt. Die öffentliche Ausschreibung schafft Transparenz über die Anforderungen, die an Bewerber für das Amt des Intendanten gestellt werden. Zur Sicherstellung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für den Rundfunkrat ist bei einer Wahl des Intendanten aufgrund bevorstehenden Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit die Veröffentlichung mindestens neun Monate vor Amtsbeginn vorgesehen. Ist eine Wahl vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erforderlich, etwa durch Amtsverzicht, vorzeitige Abberufung nach Art. 12 Abs. 7, dauerhafte Dienstunfähigkeit oder Tod des Intendanten, kann die auch in diesen Fällen erforderliche Ausschreibung im Interesse einer zeitnahen Neubesetzung des Amtes kürzer vor der Wahl erfolgen.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d

Zur Stärkung des Informationsauftrags wird festgelegt, dass der Intendant mit Zustimmung des Rundfunkrats einen jedenfalls für die aktuelle Berichterstattung zuständigen Chefredakteur beruft. Die näheren Aufgaben werden in der Satzung festgelegt. Die Letztverantwortung des Intendanten für die Programmgestaltung bleibt hiervon unberührt. Mit Blick auf die weiteren leitenden Angestellten wird die aktuelle gesetzliche Regelung, dass diese durch den Intendanten mit Zustimmung des Rundfunkrats berufen werden, beibehalten.

Zu Buchst. e

Die Neuregelung konkretisiert die Transparenzanforderungen bei außertariflicher und übertariflicher Vergütung. Über die Vorgaben des § 31a Abs. 1 und § 31h Abs. 3 MStV hinaus wird klargestellt, dass nicht nur abstrakte Gehaltsstrukturen, sondern auch die Zahl und Vergütungshöhe betroffener Beschäftigter sowie sämtliche geldwerten Leistungen im Volltext zu veröffentlichen sind. Für Intendant und Direktoren erfolgt dies unter Namensnennung. Ziel ist eine nachvollziehbare und differenzierte Darstellung der Vergütungsrealität.

Zu Buchst. f

Die bestehende Regelung entspricht weitestgehend den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1083. Schon bisher ist eine vorzeitige Abberufung des Intendanten nur in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats zulässig. Diese Anforderungen gelten weiterhin und stellen sicher, dass Entscheidungen über die vorzeitige Abberufung des Intendanten den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 genügen. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf das Recht des Intendanten zur Anhörung aufgenommen, wie dies bereits bisher allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprach.

Zu Buchst. g

Anstelle der bisher vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in Fällen vorzeitiger Abberufung wird dem Intendanten die Möglichkeit eingeräumt, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Neuregelung trägt der Anforderung der Verordnung (EU) 2024/1083 Rechnung, dass die Entscheidung über die Abberufung gerichtlich überprüfbar ist (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083). Durch eine Anrufung staatlicher Gerichte wird zudem eine Auslegung der Verordnung (EU) 2024/1083 durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union − AEUV) ermöglicht, die nach der jüngeren Rechtsprechung des EuGH bei Schiedsgerichten nicht ohne Weiteres gegeben ist (EuGH, Urt. v. 06.03.2018, Rs. C-284/16 – Achmea, Rn. 43 ff.; Urt. v. 02.09.2021, Rs. C-741/19 – Komstroy, Rn. 51 ff.). Die gerichtliche Überprüfung gewährleistet eine Kontrolle der Entscheidung über die Abberufung auch nach dem Recht der Europäischen Union und entspricht den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a

Die Neuregelung unterstreicht die Bedeutung einer verantwortungsvollen Haushaltsführung unter Berücksichtigung einer relativen Beitragsstabilität.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d

Die Regelung bildet die Beteiligung des Bayerischen Rundfunks am gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten ab. Die gesonderte Ausweisung der Mittel im Haushaltsplan leistet Transparenz und sichert dessen gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich das Anliegen nicht auf eine förmliche Beschwerde beschränken muss, sondern auch allgemeine Anregungen an den Bayerischen Rundfunk gerichtet werden können, ohne ein Beschwerdeverfahren auszulösen.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung beschränkt die förmliche Behandlung auf Beschwerden mit Bezug auf eine konkrete Sendung oder ein konkretes Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks. Nur diese sind dem Rundfunkrat gemäß Art. 7 Abs. 3 ausdrücklich zugewiesen. Eine abschließende gesetzliche Konkretisierung der Voraussetzungen grundsätzlicher Bedeutung ist nur eingeschränkt möglich. Der Begriff bleibt daher bewusst offen, um eine angemessene Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu ermöglichen. Die Geschäftsordnung kann hierzu insbesondere vorsehen, dass eine Behandlung im Plenum auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Rundfunkrats erfolgt. Ein solches Quorum kann als Indiz für das Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung ausgestaltet werden. Eine Plenumsbefassung wird insbesondere in Fällen naheliegen, in denen Verstöße gegen zentrale Programmgrundsätze in Rede stehen, beispielsweise beim fehlerhaften Einsatz von KI-generierten Inhalten oder bei Zweifeln an der Einhaltung der neuen Regelung in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Buchst. c

Mit der vorgesehenen Befassung des Plenums wird sichergestellt, dass Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung nicht allein im Programmausschuss behandelt werden, sondern unter Beteiligung aller im Rundfunkrat vertretenen gesellschaftlichen Gruppen.

Zu Nr. 10

Die Streichung trägt dem durch den Reformstaatsvertrag eingeführten § 31j MStV Rechnung, der einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorsieht.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13

Redaktionelle Änderung.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

POSITIONSPAPIER

VAUNET
Verband Privater Medien

VAUNET-Stellungnahme zum Entwurf der Bayerischen Staatskanzlei für ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (Stand: 18.02.2026)

Datum: 18. März 2026

Der VAUNET - Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatskanzlei für ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (Stand: 18. Februar 2026) Stellung zu nehmen. Der VAUNET vertritt die Interessen von ca. 160 Unternehmen aus den Bereichen Radio, Fernsehen und Onlinemedien. Zahlreiche VAUNET-Mitglieder haben als Anbieter von bundesweit ausgerichteten Medien wie auch von Regional- und Lokalmedien ihren Sitz im Freistaat Bayern. Viele Medienangebote weiterer VAUNET-Mitglieder sind ebenfalls im Freistaat Bayern empfangbar. Bayern zählt zu den wichtigsten Standorten der privaten Medien in Deutschland.

Zusammenfassung:

Der VAUNET bewertet kritisch, dass

- nach wie vor nicht das NDR-Hörfunk-Werbe-Modell (ein werbeführendes Hörfunkprogramm, max. 60 Min. Werbung pro Werktag) sowie keine Einschränkungen bzw. Untersagung von Sponsoring in der Radio-Prime-Time eingeführt wird (Art. 4 Abs. 5, S. 1 BayRG-ÄndG-RefE).
- beim BR-Hörfunk das nach MStV mögliche Höchstmaß beauftragt wird, anstatt v. a. noch deutlicher die Programme zu reduzieren, die sich nicht wesentlich von privaten Angeboten unterscheiden (Art. 2 Abs. 3, S. 1, 2 BayRG-ÄndG-RefE).
- nur noch für die Hälfte der sechs BR-Hörfunkprogramme konkretere Schwerpunkte vorgegeben werden sollen (Art. 2 Abs. 3, S. 3-5 BayRG-ÄndG-RefE). Die Streichung des Schwerpunkts „klassische Musik" könnte z. B. zur Ersetzung von „BR Klassik" durch ein terrestrisches, werbeführende „Mainstream"-Angebote zur Folge haben.
- es keine zahlenmäßige Aufteilung der analog- und digitalterrestrischen Programme mehr geben soll (Art. 2 Abs. 3, S. 1 BayRG-ÄndG-RefE, Art. 2 Abs. 3, S. 2 BayRG). Die Zahl von fünf UKW-Programmen sollte nicht überschritten werden. Art. 2 Abs. 4 BayRG sollte an § 29 Abs. 2, S. 9 MStV (Unzulässigkeit des Austauschs eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm) angepasst werden, um MStV-konform zu sein.
- die Konkretisierung des Informationsauftrages nur das BR-Fernsehen erfasst und nicht auch die BR-Mediathek und den BR-Hörfunk. Außerdem erfolgt keine Auftragskonkretisierung für die Bereiche Kultur, Bildung und Beratung (Art. 2 Abs. 2, S. 2 BayRG-ÄndG-RefE).
- die neuen MStV-Regelungen zur Sportberichterstattung und Sportrechtesteuerung (§ 26 Abs. 5 und § 35 Abs. 5 7. MÄndStV) sowie zur Auftragswahrnehmung (§ 26 Abs. 1, S. 10 MStV) nicht im BayRG implementiert werden. Dies sollte ebenfalls zumindest durch einen Verweis erfolgen.
- die neuen Normen zur journalistischen Sorgfalt (Art. 4 Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3 BayRG-ÄndG-RefE) u. a. Abgrenzungsprobleme in der Praxis mit sich führen könnten. Die bestehenden Regelungen zur Sorgfaltspflicht sind ausreichend. Mögliche Fehlentwicklungen sollten stärker von den Aufsichtsgremien behandelt werden.

Der VAUNET begrüßt, dass

- der BR vermehrt mit privaten Medien kooperieren soll. Der Anwendung des § 30d Abs. 2 MStV (Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 84 Abs. 3 S. 2 MStV) ist mehr Priorität einzuräumen (Art. 3 Abs. 2, S. 1 BayRG-ÄndG-RefE).
- der BR-Rundfunkrat regelmäßig den Austausch mit privaten Rundfunkanbietern suchen soll. Die Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien sollten mit eingebunden werden. Auch sollte ein Austausch zwischen der Anstalt selbst und den privaten Medien, z. B. Dialogverfahren, angestrebt werden. (Art. 7 Abs. 3, Nr. 10 BayRG-ÄndG-RefE).
- der Leitgedanke der relativen Beitragsstabilität eingeführt werden soll. Es ist sicherzustellen, dass der BR die Neuerung aber nicht zum Anlass nehmen kann, Maßnahmen zu Lasten der privaten Medien vorzunehmen, wie z. B. einen Ausbau der BR-Werbe- und Sponsoringaktivitäten (Art. 13 Abs. 1 BayRG-ÄndG-RefE).

Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 448)	**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 18. Februar 2026)**	**VAUNET-Kommentierung**
	§ 1 **Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes**	
Art. 2 **Aufgabe**	**Art. 2** **Aufgabe**	
(2) Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.	(2) [1]Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme. [2]Der Anteil der Informationsinhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV im Dritten Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“ muss mindestens 60 % der jährlichen Sendezeit betragen.	**Zu Art. 2 Abs. 2, S. 2 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET begrüßt grundsätzlich eine Konkretisierung des Informationsauftrages des Bayerischen Fernsehens. • Die Intensivierung des Informationsauftrages sollte sich nicht nur auf das „Bayerische Fernsehen“ beschränken, sondern sich auch durch die weiteren linearen und non-linearen Programme und Angebote, insbesondere bei den audiovisuellen Angeboten auf Abruf, ziehen. • Der VAUNET hatte sich bereits im Zusammenhang mit dem 3. Medienänderungsstaatsvertrag (3. MÄndStV) dafür ausgesprochen, dass die vier Kern-bereiche des Auftrags nach § 26 Abs. 1, S. 8 MStV - Kultur, Bildung, Information und Beratung - ausgewogen in den einzelnen Angeboten der Anstalten, enthalten sind. Zudem sollte der Anteil der Unterhaltung nicht mehr als ein Fünftel betragen. Aus Sicht des VAUNET besteht die Gefahr, dass ohne Vorgaben für die Bereiche Kultur, Bildung und Beratung der Programmanteil - jenseits der

		Information - überwiegend mit Unterhaltungsinhalten und weniger Kultur, Bildung und Beratung gefüllt wird. • Der neue Satz verweist auf § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV. Der Bayerische Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass innerhalb der Informationskategorie z. B. der Sport, kein Übergewicht gegenüber den anderen Bestandteilen der Informationsdefinition (Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches) einnehmen kann (siehe auch Ausführungen zur Sportberichterstattung und zur Sportrechtekostensteuerung bei Art. 4 BayRG-ÄndG-RefE).
(3) [1]Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu zehn terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme. [2]Davon werden bis zu fünf Hörfunkprogramme analog und fünf Hörfunkprogramme ausschließlich in digitaler Technik verbreitet. [3]Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben: – populäre Musik und Unterhaltung, – Kultur, – Musik für ein jüngeres Publikum, – klassische Musik, – Nachrichten und Informationen, – Inhalt für ein älteres Publikum, – Bildung, Wissen und Gesellschaft, – Service, Beratung und Ereignisse, – Bayern und Regionales, – Jugend.	(3) [1]Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu sechs ~~zehn terrestrisch verbreitete~~ Hörfunkprogramme. ~~[2]Davon werden bis zu fünf Hörfunkprogramme analog und fünf Hörfunkprogramme ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.~~ [2]Jedes Kooperationsprogramm ist als ein Programm zu zählen; § 27 Abs. 2 MStV findet Anwendung. [3]Mindestens drei der Programme haben folgende Schwerpunkte: 1. Information, Nachrichten und Ereignisse, 2. Kultur, Bildung, Wissen und Gesellschaftsthemen, 3. Bayern, Regionales und Heimat. ~~[3]Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben:~~ ~~– populäre Musik und Unterhaltung,~~ ~~– Kultur,~~ ~~– Musik für ein jüngeres Publikum,~~ ~~– klassische Musik,~~ ~~– Nachrichten und Informationen,~~ ~~– Inhalt für ein älteres Publikum,~~	**Zu Art. 2 Abs. 3, S. 1 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET fordert den Gesetzgeber auf, das Reformversprechen des 7. Medienänderungsstaatsvertrags (7. MÄndStV) stringenter umzusetzen, damit tatsächlich positive Effekte für die privaten Hörfunk- und Audioanbieter entstehen können**. Daher fordert der VAUNET, eine deutlichere Reduzierung des BR-Hörfunkangebotes, insbesondere im Bereich der UKW-Programme, vorzunehmen.** Der VAUNET verweist darauf, dass der Gesetzgeber durch den 7. MÄndStV nicht gezwungen ist, alle sechs Hörfunkprogramme zu beauftragen. Bereits § 29 Abs. 2, S. 1 7. MÄndStV definiert lediglich eine Höchstgrenze („Gesamtzahl …darf vier Programme je Rundfunkanstalt nicht übersteigen“), welche die Landesgesetzgeber nicht zwingend erreichen müssen. Auch § 29

[4]Das Gesamtangebot muss alle Schwerpunkte abdecken. [5]Der Rundfunkrat legt die Programmrichtlinien fest.	~~- Bildung, Wissen und Gesellschaft,~~ ~~- Service, Beratung und Ereignisse,~~ ~~- Bayern und Regionales,~~ ~~- Jugend.~~ [4]Das Gesamtangebot muss auch jüngere Publikumsgruppen angemessen berücksichtigen ~~alle Schwerpunkte abdecken~~. [5]Musik bayerischer, deutscher und europäischer Künstler soll in den Hörfunkprogrammen besonders vertreten sein. [5-6]Der Rundfunkrat legt die Programmrichtlinien fest.“	Abs. 2, S. 2 7. MÄndStV ist lediglich eine „kann“-Bestimmung. Die Rundfunkkommission der Länder hatte im März 2023 den Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) eingesetzt, welcher am 18. Januar 2024 seinen Abschlussbericht vorlegte. Darin fordert er, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „sich deutlicher von privatwirtschaftlichen Medien unterscheiden müssen“.[1] Der VAUNET hatte sich im Reformprozess dafür ausgesprochen, dass insbesondere **ARD/BR-Hörfunkprogramme, die sich nicht wesentlich von privaten Angeboten unterscheiden**, eingestellt werden. Die Landesrundfunkanstalten, inklusive des BR[2], zielen jedoch offenbar darauf ab, vor allem reichweitenschwache, werbefreie und terrestrisch nur über DAB+ empfangbare Spartenprogramme vollständig einzustellen.[3] Laut BR-Medienberichten[4] zur am 25. Juni 2025 beschlossenen ARD-Radiostrategie wären beim BR lediglich nur die über DAB+ empfangbaren und werbefreien Angebote BR24live, BR Schlager, BR Verkehr und Puls Radio (bereits zum 13. Januar 2026 eingestellt) von der Angebotsreduzierung betroffen.[5] Zudem ist vorgesehen, dass die Programme Puls Radio und BR Schlager ganz oder in Teilen als digital aufgewertete Genres im Internet fortgeführt werden[6], so dass die Kosten

[1] Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat), 18.01.2024, S. 13
[2] ARD-Radiostrategie der Audioprogrammkonferenz der ARD, die am 25. Juni 2025 von den Intendant:innen der ARD beschlossen wurde.
[3] DWDL, 27.06.2025: Details zum Umbau. ARD-Radios: Junge Wellen sollen kooperieren, andere fallen weg.
[4] BR.de vom 4. Juli 2025: „Vorgabe der Politik: BR stellt vier Radiosender ein“
[5] ebenda
[6] ARD-Pressemitteilung vom 26. Juni 2025 „Es wird geprüft, welche Genres digital deutlich aufgewertet werden können, um ihre terrestrische Ausstrahlung im Gegenzug einzustellen.“

		für diese Programme verlagert, aber nicht eingespart werden dürften. Demzufolge ist nach heutigem Wissensstand nicht davon auszugehen, dass in der bayerischen Hörfunklandschaft mit mehr Wettbewerbsfairness zu rechnen ist, wenn der Landesgesetzgeber den strategischen Überlegungen der ARD bzw. des BR folgt. **Zu Art. 2 Abs. 3, S. 2 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET hatte sich im Reformprozess dafür ausgesprochen, dass die Möglichkeit zur Kooperation mehrerer Anstalten nicht als Schlupfloch zur Umgehung einer neuen Gesamthöchstzahl dienen sollte. Für die Wettbewerbssituation vor Ort kommt es letztendlich nicht allein darauf an, wie viele Hörfunkangebote die heimische Rundfunkanstalt selbst zu 100 Prozent veranstaltet, sondern wie viele öffentlich-rechtliche Angebote im Wettbewerbsgebiet empfangbar sind. Wenn über die Option der Kooperationsprogramme keine de facto-Reduzierung des Programmangebots erfolgt, ist nach heutigem Wissensstand nicht davon auszugehen, dass in Bayern mehr Wettbewerbsfairness entstehen wird. Der Bayerische Gesetzgeber sollte eine klarstellende Regelung aufnehmen, dass bei Anwendung des Art. 2 Abs. 3, S. 2 BayRG-ÄndG-RefE die de facto-Gesamtzahl der BR-Hörfunkprogramme die Summe von sechs Hörfunkprogrammen nicht übersteigt. **Zu Art. 2 Abs. 3, S. 3-5 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET **lehnt** es **ab**, dass **die Beauftragung der Hälfte der BR-Hörfunkprogramme** nach Art. 2

		Abs. 3, S. 3 BayRG-ÄndG-RefE nicht mehr **ohne konkrete inhaltliche Ausrichtung erfolgen soll.** Bislang war die Beauftragung **aller** Hörfunkprogramme an ein konkretes Hörfunkprofil gebunden (Art. 2 Abs. 3 S. 3 BayRG). Es ist nicht erkennbar, dass sich die bisherige konkrete Auftragserteilung als verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in die Programmfreiheit erweisen würde. Eine Abkehr von der bisherigen **konkreteren inhaltlichen Ausrichtung aller zu beauftragenden Hörfunkprogramme lehnt der VAUNET ab. Die ursprüngliche Systematik sollte beibehalten werden.** Auffällig ist, dass der Programmschwerpunkt „klassische Musik" gestrichen werden soll. Im worst-case-Szenario könnte der BR das UKW-Hörfunkprogramm „BR Klassik" einstellen und auf den freiwerdenden UKW-Frequenzen ein werbeführendes Mainstream-Musikprogramm ausstrahlen. Dies würde den Wettbewerb im dualen Mediensystem verschärfen. **Alle BR-Hörfunkangebote sollten weiterhin eine konkrete Schwerpunktbeschreibung enthalten.**
(4) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm ist zulässig, wenn die Anzahl der analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen.	(4) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm ist zulässig, wenn die Anzahl der analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen.	**Zu Art. 2 Abs. 4 BayRG-ÄndG-RefE:** Auf Grund der vorgesehenen technologieneutralen Ausgestaltung von Art. 2 Abs. 3 BayRG-ÄndG-RefE (Wegfall von Art. 2 Abs. 3, S. 2 BayRG, Wegfall von „terrestrisch" in Art. 2 Abs. 3, S. 1 BayRG) besteht keine Obergrenze mehr, wie viele BR-Hörfunkprogramme maximal analog-terrestrisch angeboten werden dürfen. Dadurch könnte der BR künftig alle sechs Hörfunkprogramme analog anbieten. Für den Art. 2 Abs. 4 BayRG-ÄndG-RefE

		würde zudem der Regelungsgegenstand wegfallen. **Der Bayerische Gesetzgeber sollte regeln,** **1. dass die Anzahl der analog ausgestrahlten BR-Hörfunkprogramme die Zahl von insgesamt fünf nicht übersteigt.** **2. dass die derzeit bestehenden UWK-Programme nicht gegen ein Digitalprogramm, z. B. „" (UKW) gegen „BR Heimat" (DAB+-only), ausgetauscht werden dürfen.** **3. Art. 2 Abs. 4 BayRG-ÄndG-RefE sollte an den Medienstaatsvertrag angepasst werden (§ 29 Abs. 2, S. 9 MStV).** Der VAUNET schlägt folgende Änderung vor: „(4) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes, zum 1. Dezember 2025 bestehendes Hörfunkprogramm ist nicht zulässig. ~~, wenn die Anzahl der zum bestehenden analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen.~~" Für das Szenario, dass der BR sich entschließen sollte, die analoge und die digital-terrestrische Hörfunkverbreitung zu reduzieren (weil er sich z. B. entscheidet, seine Hörfunkangebote nur noch digital-terrestrisch oder nur über IP zu verbreiten), ist derzeit noch nicht vollends ersichtlich, wie der BR mit **freiwerdenden digitalen bzw. UKW-Übertragungskapazitäten** verfahren würde. Freiwerdende digital-terrestrische bzw. UKW-Übertragungskapazitäten **dürfen nicht dazu verwendet werden, Angebote anderer Rundfunkanstalten darüber auszustrahlen.**

		Möglicherweise freiwerdende analoge terrestrische Übertragungskapazitäten **sollten bereits lizenzierten privaten Hörfunkanbietern zur Schließung von Versorgungslücken angeboten werden**.
Art. 3 **Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern und Dritten**	**Art. 3** **Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern und Dritten**	
	(2) [1]Der Bayerische Rundfunk soll in Erfüllung seiner Aufgaben durch Kooperationen gemäß § 30d Abs. 2 MStV oder in anderer Weise mit privaten Rundfunkveranstaltern umfassend zusammenarbeiten. [2]Dies kann insbesondere die Verbreitung, die gemeinsame Nutzung technischer Infrastruktur, den Erwerb, die Herstellung und die wirtschaftliche Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte, sowie Maßnahmen der Aus- und Fortbildung umfassen. [3]Er kann darüber hinaus auch mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. [4]Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.	**Zu Art. 3 Abs. 2, S. 1 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET begrüßt, dass der Bayerische Gesetzgeber § 30d Abs. 2 MStV in das BayRG einbindet. Der VAUNET schlägt jedoch folgende Änderung vor: „(2) [1]Der Bayerische Rundfunk soll in Erfüllung seiner Aufgaben durch Kooperationen, vor allem gemäß § 30d Abs. 2 MStV sowie ~~oder~~ in anderer Weise mit privaten Rundfunkveranstaltern umfassend zusammenarbeiten.“
Art. 4 **Programm und Werbung**	**Art. 4** **Programm und Werbung**	
(1) [1]Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. [2]Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden. [3]Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.	(1) [1]Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. [2]Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein sowie~~,~~ von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden. [3]Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.	**Zu Art. 4 Abs. 1, S. 1 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET würde es begrüßen, wenn der Bayerische Gesetzgeber bei der Formulierung des Programmauftrages zwei Aspekte aus dem Medienstaatsvertrag übernehmen würde: **- Sportberichterstattung und Sportrechtekostensteuerung:** Der Gesetzgeber **sollte § 26 Abs. 5 und § 35 Abs. 5 7. MÄndStV (Sportberichterstattung und Sportrechtekostensteuerung) in das BayRG übernehmen.** Der BR ist als Co-Federführer für den Wintersport innerhalb der ARD ein zentraler

		Akteur im Bereich Sportberichterstattung und Sportrechteerwerb. Mit der Übernahme der Vorgaben des § 26 Abs. 5 und § 35 Abs. 5 7. MÄndStV in das BayRG könnte eine Anwendung der Normen auch für die Sportberichterstattung und den Sportrechteerwerb des BR zusätzlich im Rahmen seiner eigenen Landes- und Regionalberichterstattung sichergestellt werden. Dabei sollte der Gesetzgeber Folgendes klarstellen: - Sport sollte in den Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten, die der BR redaktionell verantwortet, in seiner Breite, insbesondere für Sportarten und Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen, abgebildet werden (vgl. § 26 Abs. 5, S. 1, 2 7. MÄndStV). - Die zu erarbeitende Sportberichterstattungsstrategie (vgl. § 26 Abs. 5, S. 3 7. MÄndStV) darf nicht abstrakter Natur sein, sondern muss messbare Kriterien enthalten. Diese gilt es durch die Gremien in kurzen, regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dieser Bericht darf nicht nur ein kurzer Unterpunkt der Leistungsanalyse sein. - Die Steuerung der Sportrechtekosten (vgl. § 35 Abs. 5 7. MÄndStV) bedarf ebenfalls eines Verfahrens mit messbaren Kriterien, mit dem die Gremien die Einhaltung der festgelegten Kostengrenzen in kurzen, regelmäßigen Abständen überprüfen. - Der BR muss Sublizenzen zu marktüblichen Bedingungen anbieten, sofern der BR eine exklusive Auswertung von

		Sportübertragungsrechten sowie den Erwerb von Rechtepaketen plant (vgl. § 35 Abs. 5, S. 3 7. MÄndStV). Dies ist gegenüber den Gremien zu begründen. Der VAUNET würde es sehr begrüßen, wenn auch § 26 Abs. 1 S. 10 MStV[7] direkt Eingang in Art. 4 BayRG finden würde.
(2) Unbeschadet der §§ 3 und 7 Abs. 1 MStV ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen: 1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. 2. Politischen Parteien und Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. 3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das Gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung. 4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.	(2) Unbeschadet der §§ 3 und 7 Abs. 1 MStV ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen: 1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen; das Programm darf nicht darauf ausgerichtet sein, ein politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel zu verfolgen, um damit konkrete Verhaltensänderungen oder politische Entscheidungen herbeizuführen; davon unberührt ist die kritische Begleitung gesellschaftlicher Entwicklungen. 2. Politischen Parteien und Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. 3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das Gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung. 4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.	**Zu Art. 4 Abs. 2, Nr. 1 BayRG-ÄndG-RefE:** • **Der VAUNET hält die Ergänzung in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayRG-ÄndG-RefE für nicht erforderlich.** Wie das Ziel, dass der BR eine „plural ausgestaltete Plattform des gesellschaftlichen Diskurses" (siehe Gesetzesbegründung) ist, erreicht werden kann, wird bereits mit der aktuellen Gesetzesformulierung „die verschiedenen Auffassungen [sind] im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen" ausreichend vorgegeben. • Sofern der BR den Geboten zur Ausgewogenheit und zur Angemessenheit nicht nachkommen sollte, ist es vorrangige Aufgabe der unabhängigen Aufsichtsgremien, auf die Abstellung von Fehlentwicklungen hinzuwirken. • Mit dem durch den 7. MÄndStV neu geschaffenen Medienrat (§ 26b MStV) haben die Landesgesetzgeber erst kürzlich ein zusätzliches Aufsichtsgremium zur Kontrolle der gesetzeskonformen Auftragsumsetzung etabliert. • Der Ergänzungsvorschlag steht aus Sicht des VAUNET auch im Widerspruch zu dem in

[7] § 26 Abs. 1 S. 10 MStV: „Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein."

5. Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. Darüber hinaus ist in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. 6. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten. 7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. 8. Bei Beschäftigung der unter Nr. 7 genannten Personen ist Abs. 1 Satz 2 zu beachten. 9. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. 10. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstands sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben. 11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen Einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen	5. Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. Darüber hinaus ist in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. 6. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten. 7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. 8. Bei Beschäftigung der unter Nr. 7 genannten Personen sind Nr. 1 und ~~ist~~ Abs. 1 Satz 2 zu beachten. 9. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. 10. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstands sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben. 11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen Einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen	Art. 4 Abs. 1 BayRG formulierten Auftrages für Bildung (einschließlich der politischen Bildung) und somit für das Bildungsrecht nach Art. 128 Abs. 1 Bayerischer Verfassung. Die Anstalt soll mit ihrem Medienangebot zur Steigerung des Bildungsniveaus der Bevölkerung beitragen und somit ein „gesellschaftliches Gestaltungsziel" verfolgen. Mit den Bildungsangeboten sollen bei den Mediennutzer:innen auch „konkrete Verhaltensänderungen" hervorgerufen werden. Der Ergänzungsvorschlag in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayRG-ÄndG-RefE würde somit den BR in der Umsetzung des von den Ländern gesetzten Auftrages behindern. • Auch würde die Neufassung unnötige Unsicherheiten für die journalistische Praxis nach sich ziehen. Sie wirft die Frage auf, wo eine zulässige „kritische Berichterstattung" aufhört und die unzulässige „Verfolgung eines politischen Gestaltungsziels" anfängt. Dies könnte dazu führen, dass Journalist:innen aus Vorsicht von kritischer Berichterstattung absehen. Eine derartige Beeinflussung der inneren Berichtserstattungsfreiheit kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben.

oder zu deren Herabsetzung Anlass geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.	oder zu deren Herabsetzung Anlass geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.	
	(3) [1]Beiträge mit dem Ziel der Faktenprüfung unterliegen in besonderer Weise den anerkannten journalistischen Grundsätzen. [2]Insbesondere in diesen Beiträgen ist die Trennung von Meinung und Tatsachenbehauptung zu beachten.	**Zu Art. 4 Abs. 3 BayRG-ÄndG-RefE:** • Der VAUNET teilt die Zielrichtung und beabsichtigte Schutzwirkung des Regelungsvorschlages grundsätzlich. Bei der Einführung neuer journalistischer Formate und Ästhetiken, z. B. bei den Online-Angeboten von funk, sollten die journalistischen Sorgfaltspflichten ebenfalls in vollem Umfang beachtet und bestehende Defizite[8] abgestellt werden. **Dennoch hält der VAUNET die Einführung des neuen Art. 4 Abs. 3 BayRG-ÄndG-RefE für nicht erforderlich.** • Die Neuregelung würde unnötigerweise eine Abstufung bezüglich der Beachtung der journalistischen Sorgfaltspflichten einführen, dahingehend, dass die Sorgfaltspflicht bei bestimmten Angeboten besonders zu berücksichtigen ist. Aus der Perspektive der privaten Medien ist die journalistische Sorgfaltspflicht bei allen publizistischen Beiträgen zu beachten, für reine Faktenberichterstattung als auch bei Meinungsbeiträgen. • Sofern der BR bei einzelnen Angeboten der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht ausreichend nachgekommen sein sollte, ist es vorrangige Aufgabe der unabhängigen ARD/BR-Gremien, auf die Abstellung von Fehlentwicklungen hinzuwirken.

[8] vgl. Janis Brinkmann: Wie die Reportage-Formate von funk Wirklichkeit konstruieren, Otto-Brenner-Stiftung, Frankfurt am Main, 2023. Janis Brinkmann: Die Politik-Erklärer*innen. Wie Explainer-Formate von funk gesellschaftspolitische Wirklichkeit konstruieren, Otto-Brenner-Stiftung, Frankfurt am Main, 2025.

		• Mit dem durch den 7. MÄndStV neu geschaffenen Medienrat (§ 26b MStV) haben die Landesgesetzgeber erst kürzlich ein zusätzliches Aufsichtsgremium zur Kontrolle der gesetzeskonformen Auftragsumsetzung geschaffen.
(4) [1]Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden. [2]Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt. [3]Die Hörfunkwerbung ist auf den am 1. Januar 1987 zulässigen Umfang beschränkt.	(5) ~~(4)~~ [1]Unbeschadet des Abs. 4 ~~3~~ kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden. [2]Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt. [3]Die Hörfunkwerbung ist auf den am 1. Januar 1987 zulässigen Umfang beschränkt.	**Zu Art. 4 Abs. 5, S. 1 BayRG-ÄndG-RefE:** **Der VAUNET spricht sich** für den Einstieg in den Ausstieg aus Radiowerbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Radio/im BR-Hörfunk zumindest **für die Einführung des NDR-Modells** (begrenzter Werbeumfang auf 60 Minuten pro Werktag und ein werbeführendes Programm pro Anstalt) als auch **die Einschränkung/Untersagung von Sponsoring in der Radio-Prime-Time** (06:00 bis 12:00 sowie 16:00 bis 18:00 Uhr) **aus.** Außerdem ist ein vollständiges Sponsoringverbot für das BR-Fernsehen im BayRG zu verankern. Während der Bayerische Rundfunk durch die Beitragsfinanzierung über eine stabile Finanzierung seiner Angebote verfügt[9], ist die Refinanzierung des privaten Rundfunks, insbesondere des privaten Hörfunks in Bayern, fast vollständig von Werbeerlösen abhängig, die sich in den letzten fünf Jahren deutlich reduziert haben. Die wirtschaftliche Lage des bayerischen privaten Hörfunks ist an vielen Standorten extrem bedrohlich. Der VAUNET sieht daher die die Notwendigkeit, schnellstmöglich Maßnahmen für mehr Wettbewerbsfairness im dualen Mediensystem zu ergreifen, u. a. in Form von den

[9] siehe Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten, Pressemitteilung zum 25. KEF-Bericht vom 20.02.2026

		angesprochenen Werbe- und Sponsoringeinschränkungen beim Bayerischen Rundfunk. Die Reduzierung von Werbung und Sponsoring sollte insbesondere bei den Hörfunkprogrammen „Bayern 1“ und „Bayern 3“ zeitnah angegangen werden. Beide BR-Mainstream-Hörfunkprogramme weisen infolge einer hohen Zahl an Werbeminuten und häufig eingesetzten Gewinnspielen einen hohen Grad der Kommerzialisierung aus. Der VAUNET ist der Ansicht, dass eine Profilschärfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor allem durch eine konsequente Entkommerzialisierung der Rundfunkanstalten und eine deutlichere Unterscheidbarkeit von den privaten Angeboten erreicht werden kann. **Zu Art. 4 Abs. 5, S. 3 BayRG-ÄndG-RefE:** Die nach wie vor bestehende Sonderregelung, die dem BR einen von der in § 39 Abs. 5 1. HS MStV festgelegten Minutenobergrenze von 90 Minuten abweichenden zeitlichen Umfang der Rundfunkwerbung ermöglichen, sollte gestrichen werden. Anfang 2024 schafften z. B. die Länder Berlin und Brandenburg im RBB-StV entsprechende Rechtsklarheit bezüglich der Deckelung des Werbeumfangs (§ 7 Abs. 2 RBB-StV).

Art. 7 **Arbeitsweise und Aufgaben des Rundfunkrats**	**Art. 7** **Arbeitsweise und Aufgaben des Rundfunkrats**	
(3) Zu den Aufgaben des Rundfunkrats gehören insbesondere: 1. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane; 2. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms; 3. die Überwachung der Erfüllung des Auftrags gemäß § 31 Abs. 3 MStV sowie der Gestaltung des Programms gemäß Art. 2 und 4; 4. die Aufstellung und Überprüfung von Richtlinien nach § 31 Abs. 4 MStV sowie die Überwachung, dass diese eingehalten werden; 5. die Beschlussfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 14); 6. die Entscheidung über Telemedienkonzepte gemäß § 32 MStV und Angebotskonzepte gemäß § 32a MStV.	(3) Zu den Aufgaben des Rundfunkrats gehören insbesondere: 1. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane; 2. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms; 3. die Überwachung der Erfüllung des Auftrags gemäß § 31 Abs. 3 MStV sowie der Gestaltung des Programms gemäß Art. 2 und 4; 4. die Aufstellung und Überprüfung von Richtlinien nach § 31 Abs. 4 MStV sowie die Überwachung, dass diese eingehalten werden; 5. die Beschlussfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 14); 6. die Entscheidung über Telemedienkonzepte gemäß § 30a ~~32~~ MStV und Angebotskonzepte gemäß § 30b ~~32a~~ MStV. 7. die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans; 8. die Genehmigung des nach § 31h MStV festgelegten Vergütungssystems für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten; 9. die Zustimmung zu dem nach § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht; 10. der jährliche Austausch mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen mit Sitz in Bayern, um die Perspektiven der privaten Medien und deren Blick auf den Bayerischen Rundfunk zu erörtern; dabei sollen auch die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und die Vereinbarkeit mit § 30 Abs. 7 MStV sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des Art. 3 Abs. 2 behandelt werden.	**Zu Art. 7 Abs. 3, Nr. 10 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET begrüßt die neue Pflicht für den Rundfunkrat, jährlich einen Austausch mit den privaten Medien zu führen. Der VAUNET schlägt folgende Änderungen vor: 1. Da der BR neben Rundfunk auch rundfunkähnliche Telemedien anbietet, sollte der Austausch des Rundfunkrates nicht nur mit privaten Rundfunkanbietern, sondern auch mit privaten Anbietern von rundfunkähnlichen Telemedien erfolgen. 2. Der Austausch sollte sich nicht auf nur ein jährliches Treffen beschränken und Möglichkeit zu mehreren Zusammenkünften bieten. 3. Ein solcher Austausch könnte auch mit der Rundfunkanstalt selbst vorgesehen werden. Der Gesetzgeber sollte ein Dialogverfahren einrichten, in welchem schnell und rechtssicher mögliche Auswirkungen auf den privaten Rundfunk zwischen der Rundfunkanstalt und den privaten Medienanbietern besprochen und geklärt werden können. Strittige Punkte mit Marktauswirkungen, wie die aktuelle Debatte um die künftige Ausgestaltung des BR-Hörfunkangebotes, bedürfen einer raschen Lösungsfindung, bevor negative Auswirkungen für die privaten Medienanbieter irreparabel werden.

Art. 13 **Haushaltsplanung und Rechnungslegung**	**Art. 13** **Haushaltsplanung und Rechnungslegung**	
	(1) Bei Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans hat der Bayerische Rundfunk die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 35 MStV sowie den Leitgedanken der Beitragsstabilität zu beachten.	**Zu Art. 13 Abs. 1 BayRG-ÄndG-RefE:** Der VAUNET begrüßt, dass im ersten Halbsatz aufgeführt ist, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufstellung und Ausführung des BR-Haushaltsplans zu beachten sind. Die Pflicht zur Beachtung des „Leitgedankens der Beitragsstabilität" teilt der VAUNET nur insoweit, als das dieser Leitgedanke den BR nicht zu wettbewerbsrelevanten Aktivitäten veranlassen sollte, die zu Lasten der privaten Medien gehen würden. Zwei Beispiele seien hier hervorgehoben. 1. Der BR sollte potentielle Mehraufwendungen nicht durch den Ausbau seiner Werbe- und Sponsoringaktivitäten – z. B. unter Umgehung des Onlinewerbeverbotes – kompensieren können. 2. Der BR sollte nicht einseitig, ohne Konsens mit den privaten Mitbewerbern, ein voreiliges Ende der UKW-Hörfunkverbreitung vorantreiben können. Eventuelle Mehraufwendungen sollte der BR durch die Hebung von Einsparpotentiale, z. B. durch Kooperationen mit privaten Medien, ausgleichen. **Der BayRG sollte im Gesetz verankern, dass der BR keine Maßnahmen zur Beitragsstabilität ergreifen darf, die im Endergebnis zu Lasten der privaten Medien gehen würden.**

Stellungnahme

Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

-nur per Mail-
medienreferat@stk.bayern.de

Stellungnahme von DGB Bayern und ver.di Bayern zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Niederalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

18. März 2026

Kontaktperson:

Herbert Hartinger
Pressesprecher
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Deutscher Gewerkschaftsbund

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefax: 244
Mobil: 0170/2607471

herbert.hartinger@dgb.de

der DGB Bayern und ver.di Bayern nehmen die Möglichkeit wahr, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes Stellung zu beziehen. Der DGB Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge. Er trägt wesentlich zur demokratischen Meinungsbildung, zur gesellschaftlichen Integration sowie zur Orientierung in einer zunehmend fragmentierten Medienlandschaft bei. Gerade in Zeiten wachsender Polarisierung, gezielter Desinformation und digitaler Plattformdominanz kommt ihm eine besondere Bedeutung für die Sicherung von Meinungsvielfalt und unabhängiger Information zu.

Eine ausreichende und auskömmliche Finanzierung ist zentrale Voraussetzung dafür, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann; sie darf daher nicht an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Vorgaben der europäischen Medienfreiheitsverordnung (EMFA) sowie des Reformstaatsvertrags zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk umzusetzen. Er enthält einige sinnvolle Ansätze, wirft jedoch zugleich grundlegende Fragen hinsichtlich der Programmautonomie, der journalistischen Freiheit und der institutionellen Rahmenbedingungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf.

Aus unserer Sicht bleibt der Entwurf dabei hinter dem eigenen Anspruch zurück, den Anforderungen der europäischen Medienfreiheitsverordnung wirksam gerecht zu werden. Insbesondere fehlen klare Regelungen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seine redaktionelle Unabhängigkeit wirksam vor politischen oder wirtschaftlichen Einflussnahmen schützen.

Einzelne Formulierungen können die journalistische Arbeit vielmehr einschränken – insbesondere dort, wo unklar bleibt, wann ein Beitrag als unzulässige Verfolgung „gesellschaftlicher Gestaltungsziele“ gewertet werden könnte und wer eine solche Bewertung vornimmt. Diese Unbestimmtheit schafft

Stark in Arbeit.

Rechtsunsicherheit und wirkt sich unmittelbar auf die Arbeit der journalistischen Beschäftigten aus. Sie erhöht das Risiko vorsorglicher Zurückhaltung und kann damit die notwendige kritische Berichterstattung beeinträchtigen.

1. Positiv zu bewertende Regelungen

1.1 Anforderungen an Intendanz und öffentliche Ausschreibung

(Art. 7 BayRG – Wahl der Intendantin/des Intendanten)

Positiv hervorzuheben ist, dass Verwaltungsrat und Rundfunkrat in einer gemeinsamen Satzung ein inhaltliches Anforderungsprofil für das Amt der Intendantin bzw. des Intendanten festlegen und dieses Amt künftig auf dieser Grundlage öffentlich ausgeschrieben werden soll. Damit werden Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die in der EU-Medienfreiheitsverordnung angelegte Stärkung der Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien in sinnvolle arbeitsrechtliche und demokratische Verfahren übersetzt.

1.2 AT-Vergütungssystem und Transparenz

(Art. 10 BayRG – Vergütungsregelungen)

Zu begrüßen sind auch die vorgesehenen Regelungen zur Begrenzung außertariflicher Verträge auf ein „unbedingt erforderliches Maß“ sowie die Orientierung der Gesamtvergütung an vergleichbaren Positionen im öffentlichen Sektor. Ein transparentes und veröffentlichtes Vergütungssystem stärkt das Vertrauen in den verantwortungsvollen Umgang mit Beitragsmitteln.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich einzelne Funktionen im Rundfunk – insbesondere im Bereich der Spitzenmusikerinnen und -musiker, etwa Solistinnen und Solisten in den Klangkörpern – nicht ohne Weiteres mit Vergütungsstrukturen anderer öffentlicher Einrichtungen vergleichen lassen. Differenzierte Regelungen müssen daher weiterhin möglich bleiben.

Ansonsten ist aus gewerkschaftlicher Sicht entscheidend, dass tarifvertragliche Strukturen, Mitbestimmungsrechte und faire Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhalten, eingehalten und gestärkt werden.

1.3 Gremienrechte und Kontrolle

(Art. 13 BayRG – Haushalts- und Wirtschaftskontrolle)

Die vorgesehene Stärkung des Rundfunkrats bei Haushalts- und Vergütungsfragen sowie bei Kodizes für Leitung und Aufsicht bewerten wir grundsätzlich positiv, sofern sie zur demokratischen Kontrolle beitragen und nicht zur politischen Einflussnahme genutzt werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass die erweiterten Kompetenzen des Rundfunkrats nicht in bestehende Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten eingreifen und die Rollen der Aufsichtsgremien sowie der betrieblichen Interessenvertretungen klar voneinander abgegrenzt bleiben.

2. Kritische Punkte und Änderungsbedarf

2.1 Hauptkritikpunkt: Einschränkungen journalistischer Freiheit
(Art. 3 und Art. 4 BayRG – Programmgrundsätze und journalistische Pflichten)

Bereits das geltende BayRG verpflichtet den Bayerischen Rundfunk (BR) umfassend und präzise (Art. 4): Leitlinie der Programmgestaltung ist die grundgesetzlich geschützte Rundfunkfreiheit und der öffentlich-rechtliche Auftrag. Sendungen sollen „von demokratischer Gesinnung" getragen sein und „die verschiedenen Auffassungen" im Gesamtprogramm „ausgewogen und angemessen" berücksichtigt werden. Sachliche Kritik kann „im Rahmen des publizistischen ~~A~~nstands" geübt werden. Diese Vorgaben sichern bereits heute eine sorgfältige journalistische Einordnung – auch unter den Bedingungen digitaler Desinformation und KI-generierter Inhalte. Zusätzliche gesetzliche Präzisierungen sind daher nicht erforderlich.

Verboten sind Sendungen, die Vorurteile gegen Einzelne oder Gruppen verursachen („Rasse", Volkstum, Religion, Weltanschauung) oder die das „sittliche oder religiöse Gefühl verletzen."

Auch die Mitarbeitenden werden in die Pflicht genommen: Sie dürfen bei der Programmgestaltung „weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen" dienen (wirtschaftlich/persönlich). In eigenen Kommentaren, die von der Berichterstattung deutlich zu trennen und zu kennzeichnen sind, können sie ihre persönliche Meinung äußern. „Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet."

Deshalb sind die geplanten Ergänzungen im Gesetz völlig überflüssig. So soll die „Trennung von Meinung und Tatsachenbehauptung" noch einmal ausdrücklich für Beiträge zur Faktenprüfung festgelegt werden.

Wenn der Gesetzentwurf vorsieht, dass das Programm nicht darauf ausgerichtet sein darf, ein politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel zu verfolgen, um konkrete Verhaltensänderungen oder politische Entscheidungen herbeizuführen, kann dies dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des Rundfunks widersprechen. Der Auftrag des Rundfunks kann gerade durch diese Formulierung in seiner Freiheit beeinträchtigt und staatlichen Einflussnahmen ausgesetzt werden.

Die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit schützt auch kritische und meinungsstarke Beiträge. Sie verpflichtet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht zu einer vermeintlichen „absoluten Neutralität". Gerade darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu staatsgelenkten Medienstrukturen.

Das Grundgesetz gewährleistet vielmehr eine vielfältige und offene Medienordnung, in der ein breites Meinungsspektrum Platz hat.

Zudem bleibt die vorgeschlagene Formulierung inhaltlich unbestimmt. Unterschiedliche Auslegungen sind daher naheliegend, ohne dass der Entwurf klar erkennen lässt, welche rechtlichen oder organisatorischen Konsequenzen aus entsprechenden Differenzen folgen könnten.

Da diese zusätzlichen Verpflichtungen ausdrücklich für die „Angestellten“ (eigene „Angestellte“, feste Freie“ oder beauftragte Dienstleister) des BR beachtet werden sollen, bedrohen sie das Recht von Journalist*innen auf persönliche Meinungsäußerung im Rahmen von Kommentaren. Ohne jeden Mehrwert werden künftige Debatten auf Führungsetagen und in Gremien heraufbeschworen, ob Mitarbeitende womöglich das Ziel verfolgt haben, „eine konkrete Verhaltensänderung“ in Politik oder Gesellschaft bezweckt zu haben. Das ist ein verheerendes Signal für die Pressefreiheit – in Zeiten, in denen kritischer Journalismus dringend gebraucht wird.

Auch das im Entwurf vorgesehene Beschwerdeverfahren erscheint nicht erforderlich. Bereits heute bestehen innerhalb des BR geeignete Verfahren. Zusätzliche Regelungen können vielmehr zusätzlichen Druck auf journalistische Arbeit erzeugen, ohne einen erkennbaren Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten.

2.2 Informationsquote
(Art. 2 Abs. 2 BayRG)

Für das Dritte Fernsehprogramm soll der Anteil der Informationsinhalte[1] künftig mindestens 60% der jährlichen Sendezeit betragen. Information ist zweifellos ein wichtiger Bestandteil und ein Qualitätsmerkmal öffentlich-rechtlicher Medien. Ihr Programmauftrag erstreckt sich aber auch auf die Bereiche Bildung, Kultur und Unterhaltung, die sich künftig mit maximal 40% des Programmanteils bescheiden sollen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen bereits heute vor der Herausforderung, ein seriöses, vertrauenswürdiges und relevantes Programmangebot zu gestalten und den Zugang zu allen Teilen der Bevölkerung dauerhaft zu sichern beziehungsweise verlorenes Vertrauen wiederzugewinnen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht hilfreich, wenn der Gesetzgeber zusätzliche programmliche Vorgaben macht. Die Rundfunkanstalten sind allein ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag verpflichtet und müssen die notwendige Flexibilität behalten, ihr Angebot entsprechend auszugestalten.

Derartige programmliche Vorgaben können daher als unzulässiger Eingriff in die Rundfunkfreiheit gewertet werden, zumal sie es erschweren, insbesondere jüngere Menschen mit passenden Angeboten zu erreichen.

Abgesehen davon zeigt sich immer wieder, dass die Bereiche nicht trennscharf zu unterscheiden sind. Filme gehören beispielsweise in den Bereich Unterhaltung, Fernsehfilme in den Bereich Kultur. In welche Kategorie gehört ein Dokumentarfilm, der (kulturell) informiert und gleichzeitig bildet?

2.3 Vereinnahmung der Gremienmitglieder für das Verbot der Presseähnlichkeit

[1] Der Reformstaatsvertrag definiert Information als Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Medienstaatsvertrag vom 11. Oktober 2024 haben sich ver.di und DGB gegen das Verbot der Presseähnlichkeit ausgesprochen. [2] Nun soll der Rundfunkrat verpflichtet werden, die Perspektiven der privaten Rundfunkanbieter und Verlage einzubeziehen und die Textangebote des Bayerischen Rundfunks zu bewerten: Eine irreführende Aufgabe, die aus der Zeit gefallen ist.

2.4 Verpflichtende Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
(Art. 3 Abs. 1 BayRG)

Die Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann sinnvoll sein, wenn sie auf gemeinsame Strategien zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zielt – etwa zur Förderung von Demokratie, gesellschaftlichem Zusammenhalt und vergleichbaren Lebensbedingungen. Maßstab ist allein das, was dem öffentlich-rechtlichen Auftrag dient.

Kooperationen können zudem bei technischen Herausforderungen sinnvoll sein, etwa beim Schutz vor Cyberangriffen, bei der Sicherung digitaler Infrastrukturen oder bei der Entwicklung gemeinsamer technischer Standards.

Problematisch ist jedoch eine wie in Art. 3 Abs. 1 vorgesehene **gesetzlich verpflichtende** Zusammenarbeit. Eine solche Vorgabe greift unseres Erachtens in die organisatorische und programmliche Eigenständigkeit der Rundfunkanstalten ein und kann langfristig zu einer stärkeren Zentralisierung sowie zu Einbußen bei Vielfalt und Regionalität führen.

2.5 Kooperationen mit privaten Rundfunkveranstaltern
(Art. 3 Abs. 2 BayRG)

Besonders kritisch sehen wir die vorgesehene umfassende Zusammenarbeit mit privaten Anbietern. Private Medienunternehmen unterliegen anderen Logiken und sind in der Programmgestaltung ihren Geldgebern sowie deren Vorgaben und (Rendite-)Erwartungen verpflichtet. Die Verknüpfung privater finanzieller und politischer Interessen kann zu Konstellationen führen, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag dienen bzw. in denen öffentlich-rechtliche Angebote indirekt unter wirtschaftlichen oder machtpolitischen Druck geraten. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterscheidet sich gerade dadurch von privaten Anbietern, dass sich sein Auftrag aus der Verfassung (Grundgesetz) ergibt. Weder die Fortführung bzw. Verstärkung des Programms privater Anbieter noch

[2] In unserer crossmedialen Welt haben sich die Grenzen zwischen Text, Bild und Ton längst aufgelöst. Insbesondere jüngere Nutzende brauchen schnell verfügbare und vertrauenswürdige Informationen. Texte sind zudem ein wichtiges Instrument zur barrierefreien Berichterstattung, zur Information im Krisenfall und zur Auffindbarkeit der Angebote. Das Verbot der „Presseähnlichkeit“ für öffentlich-rechtliche Telemedien-Angebote zieht künstlich Genre-Grenzen hoch, die überholt sind und fallen sollten. Zudem steht die Vorschrift im Gegensatz zu der Innovationsverpflichtung unter § 26a (1) MÄStV „entlang gesellschaftlicher Bedarfe und konkreter Bedürfnisse der Nutzer […] insbesondere in Technologie sowie bei Gestaltung und Verbreitung ihrer Angebote“.

die Durchführung eines „Komplementärprogramms“ kann das Ansinnen einer Zusammenarbeit sein.

Deshalb dürfen Kooperationen mit privaten Anbietern den öffentlich-rechtlichen Auftrag, die redaktionelle Unabhängigkeit und Tarifstandards nicht unterlaufen. Die Anstalten müssen selbst entscheiden können, wo und in welchem Ausmaß Zusammenarbeit sinnvoll ist. Wenn Kooperationen oder die Zusammenarbeit über ein Gesetz geregelt werden soll, dann ist der Anspruch auf Staatsferne nicht erfüllt.

2.6 Begrenzung der Hörfunk-Programme
(Art. 2 Abs. 3 BayRG)

Die vorgesehene Begrenzung auf bis zu sechs Hörfunkprogramme birgt das Risiko, dass wichtige gesellschaftliche Zielgruppen künftig nicht mehr ausreichend erreicht werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht bereits heute vor der Herausforderung, ein vielfältiges Publikum zu erreichen und gesellschaftliche Integration zu fördern. Eine Reduzierung der Programmangebote würde diese Aufgabe zusätzlich erschweren.

Gerade vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Fragmentierung ist ein breites Spektrum an Angeboten notwendig, um unterschiedliche Lebensrealitäten, Regionen und Altersgruppen zu erreichen. Eine Einschränkung der Programmvielfalt könnte dazu führen, dass sich Teile des Publikums weiter von öffentlich-rechtlichen Angeboten entfernen und stärker auf private Plattformen oder Streamingdienste ausweichen. Damit würde es für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk schwieriger, seiner Aufgabe der Einordnung, Orientierung und demokratischen Meinungsbildung gerecht zu werden.

Hinzu kommt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Programme im Spannungsverhältnis zu der gleichzeitig formulierten Zielsetzung steht, insbesondere junge Zielgruppen stärker zu erreichen (§ 2 Art. 2 Abs. 3 Satz 4 BayRG). Junge Menschen nutzen zunehmend spezialisierte Audio- und Streamingangebote. Eine Reduzierung der Hörfunkprogramme birgt die Gefahr, dass sich diese Zielgruppen dauerhaft von öffentlich-rechtlichen Angeboten abwenden. Wird der Kontakt zu jungen Nutzerinnen und Nutzern einmal verloren, ist es erfahrungsgemäß deutlich schwieriger, sie später wieder für öffentlich-rechtliche Programme zu gewinnen.

Auch die vorgesehene besondere Repräsentanz „bayerischer, deutscher und europäischer Künstler“ greift in die programmliche Vielfalt ein und steht im Widerspruch zu einem offenen und internationalen Kulturverständnis.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist zudem zu berücksichtigen, dass jede Reduzierung von Programmen Auswirkungen auf Beschäftigte sowie auf die Kultur- und Kreativwirtschaft im Umfeld des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat. Kürzungen führen regelmäßig zu Einschnitten bei festen und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Künstlerinnen, Künstlern und weiteren Kulturschaffenden, die an der Produktion von Hörfunkinhalten beteiligt sind.

Der öffentlich-rechtliche Hörfunk sollte daher auch künftig ein vielfältiges und regional verankertes Angebot bereitstellen können, das unterschiedliche Zielgruppen erreicht und einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt sowie zur demokratischen Öffentlichkeit leistet.

2.7 Gleichstellung und ausgewogene Gremienrepräsentanz
(Art. 6 BayRG – Zusammensetzung der Gremien)

Der Gesetzentwurf stellt fest, dass die bestehende Zusammensetzung der Rundfunkgremien eine ausreichende Vielfalt gesellschaftlicher Perspektiven widerspiegele.

Die Zahlen zeigen jedoch weiterhin eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen. Der Anteil der weiblichen Bevölkerung in Bayern liegt über 50 Prozent. Der Frauenanteil im Rundfunkrat liegt derzeit bei knapp 30 Prozent und im Medienrat bei 40 Prozent. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, einen solchen Anteil als angemessene Widerspiegelung der gesellschaftlichen Realität in Bayern zu bewerten.

Eine ausgewogene Geschlechterrepräsentanz trägt dazu bei, dass unterschiedliche gesellschaftliche Perspektiven auch in der Ausgestaltung und Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angemessen berücksichtigt werden. Sie stärkt zugleich die gesellschaftliche Legitimation der Rundfunkgremien.

Wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, ist der Frauenanteil im Rundfunkrat lediglich um 2 Prozentpunkte und im Medienrat um 17 Prozentpunkte gestiegen. Diese Entwicklung zeigt, dass eine ausgewogene Geschlechterrepräsentanz auf diesem Weg nur sehr langsam erreicht wird. Offenbar reichen die bisherigen Selbstverpflichtungen nicht aus, um eine angemessene Repräsentanz sicherzustellen.

Wir regen daher an, zu prüfen, welche wirksameren Mechanismen geeignet sind, um eine paritätische Repräsentanz von Frauen in den Rundfunkgremien zeitnah zu erreichen.

2.8 Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung

(Art. 13 BayRG / Finanzierung und Haushaltsgrundsätze)

Die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks setzt eine verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung voraus. Dazu gehört auch die Fähigkeit der Rundfunkanstalten, ihre technischen Infrastrukturen wirksam gegen äußere Eingriffe zu schützen. Eine sichere IT-Struktur, ausreichend qualifiziertes Fachpersonal sowie der Schutz digitaler Systeme vor Cyberangriffen sind zentrale Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines unabhängigen und verlässlichen Medienangebots.

Das Verfahren der Beitragsfestsetzung über die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gewährleistet diese staatsferne Finanzierung und wurde mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Politische Einflussnahmen auf dieses Verfahren oder Versuche, die Umsetzung von KEF-Empfehlungen an zusätzliche politische oder strukturelle Bedingungen zu knüpfen – etwa im Zusammenhang mit Reformforderungen oder rechtlichen Auseinandersetzungen – können die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit beeinträchtigen.

Eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung ist daher zentrale Voraussetzung dafür, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Auftrag zur Sicherung von Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung erfüllen kann.

3. Ergänzende Hinweise zum Bayerischen Rundfunkgesetz

Ergänzend zum vorliegenden Gesetzentwurf möchten der DGB Bayern und ver.di Bayern auf einen weiteren Aspekt hinweisen, der im Zusammenhang mit den Verantwortlichkeitsregelungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes von Bedeutung ist.

Bei der Ausgestaltung der Verantwortlichkeitsregelungen nach Art. 18 BayRG sollte der Schutz der tatsächlich handelnden redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit gewährleistet sein.

Die Benennung einer rechtlich verantwortlichen Person dient der Zuordnung rechtlicher Verantwortung innerhalb der Rundfunkanstalt. Daraus darf jedoch nicht folgen, dass die Identität der konkret an einer Sendung oder einem Beitrag beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Dritten offengelegt werden muss.

Vor dem Hintergrund zunehmender Bedrohungen und Anfeindungen gegenüber Journalistinnen und Journalisten halten wir geeignete Schutzmechanismen für erforderlich, um die tatsächlich handelnden Personen vor persönlichen Gefährdungen zu schützen.

Der DGB Bayern und ver.di Bayern unterstützen Reformen, die Transparenz, demokratische Kontrolle und gesellschaftliche Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stärken. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass journalistische Freiheit, Programmautonomie und die staatsferne und bedingungslose Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewahrt bleiben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Stiedl
Vorsitzender DGB Bayern

Luise Klemens
Landesbezirksleiterin ver.di Bayern

Stark in Arbeit.

DR. WENTE
ANWALTSKANZLEI

Anwaltskanzlei Dr. Wente, Dorfstr. 26 C, 85551 Kirchheim

Dr. Jürgen K. Wente, LL.M. (UPenn)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sekretariat: Katerina Arisov
T: +49 - 89 – 960 11 782
F: +49 – 89 – 903 94 10
M: +49 - 172 - 941 84 57
E: office@kanzlei.wente.de
W: www.kanzlei.wente.de

München, den 10.03.2026
62202646

medienreferat@stk.bayern.de

Bayerische Staatskanzlei
Medienreferat
Frau Ministerialrätin Dr. Julia Wahl
Herrn Regierungsdirektor Thomas Niederalt
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes
hier: Verbandsanhörung
Ihr Zeichen A II 4-7110-5-16-7

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Dr. Wahl
sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Niederalt,

mit Schreiben vom 18.02.2026 gaben Sie Gelegenheit, zu einem gesetzgeberischen Vorschlag zu Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes, die zur Umsetzung der Vorgaben des Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (in Kraft seit 01.12.2025) sowie zur Anpassung an das europäische Medienfreiheitsgesetz erforderlich sind, Stellung zu nehmen.

Die nachfolgende Stellungnahme gebe ich hiermit Namens und im Auftrag folgender Verbände, die die Interessen der privaten Hörfunk- und Fernsehprogrammanbieter in Bayern vertreten, ab:

VBL – Verband Bayerischer Lokalrundfunkanbieter (VBL e.V.), Lobby-Registernummer DE-BYLT0198, registriert seit 03.05.2022 – und

VBRA – Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA), Lobby-Registernummer DE-BYLT006A, registriert seit 05.01.2022.

Zunächst darf ich namens meiner Mandantschaft für die Gelegenheit danken, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung zu nehmen.

VBL und VBRA bekennen sich zum dualen Rundfunksystem, mit einerseits einem staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk und andererseits privatwirtschaftlich organisierten, ebenfalls staatsfernen Rundfunkveranstaltern.

Das duale Rundfunksystem wird aber gefährdet, wenn seine beiden Elemente nicht im Gleichgewicht zueinander stehen. Darauf muss nicht nur der Gesetzgeber achten. Zugleich muss die aus der Gebührenfinanzierung folgende besondere Verantwortung für das duale System von dem gebührenfinanzierten Akteur auch wahrgenommen werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf dem anderen, dem privatwirtschaftlich organisierten Element des dualen Rundfunksystems nicht die wirtschaftliche Basis entziehen, und muss auf die Durchsetzung von Sonderinteressen gegenüber dem Partner im dualen System verzichten – oder zu einem Verzicht gezwungen werden. Beide Elemente des dualen Rundfunksystems müssen den Raum und die wirtschaftliche Basis erhalten, unterscheidbare Beiträge zur Meinungsvielfalt zu leisten.

Der Bayerische Rundfunk darf sich also nicht als programmlicher oder wirtschaftlicher Konkurrent zu den privaten Rundfunkprogrammanbietern verstehen oder gerieren können. Eine gebührenfinanzierte Organisation hat einen so erheblichen Wettbewerbsvorteil, dass eine privatwirtschaftlich verfasste Organisation im wirtschaftlichen Wettbewerb immer unterliegen muss. Der Bayerische Rundfunk bedarf insoweit auch keines gesetzlichen Schutzes vor dem Wettbewerb durch private Rundfunkprogrammanbieter, im Gegenteil, private Rundfunkprogrammanbieter sind vor etwaigen gebührenfinanzierten Übergriffen zu schützen.

Daher begrüßen VBL und VBRA ausdrücklich die Limitierung der Anzahl der Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks, die programmliche Fokussierung im Fernsehprogramm wie auch die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation mit privaten Rundfunkveranstaltern als erste Schritte in die richtige Richtung. Es ist aber darüber hinaus erforderlich zu verhindern, dass der Bayerische Rundfunk den privaten Rundfunkveranstaltern ihre wirtschaftliche Grundlage durch programmliche Lokalisierung und Regionalisierung entzieht, und ihre Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit mit lokalen und regionalen Kampagnen beschädigen. BR „Wir vor Ort“, eine eigene BR-E-Mailadresse für jede bayerische Gemeinde, die BR-Radltour, der Bayern-Fanbus sind nur beispielhaft aufgezählte Aktivitäten, die weit über die Rundfunkveranstaltung hinausgehen, aber regionale und lokale Hörfunkprogrammanbieter und damit das duale System in ihren wirtschaftlichen Grundfesten erschüttern. Dieser Expansion muss Einhalt geboten werden.

Sicher können bei der Kooperation erhebliche synergetische Effekte zugunsten aller Beteiligten erzeugt werden, womit auch den aus der Gebührenfinanzierung folgenden Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Beitragsstabilität genüge getan wird. Dies gilt aber nur dann, wenn die Kooperation nicht missbraucht werden kann, um den wirtschaftlich schwächeren Partner zu domestizieren. Der privatwirtschaftlich organisierte Teil des dualen Systems wird von der

wirtschaftlichen Realität zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angehalten, es bedarf anders als beim gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk insoweit keines gesetzgeberischen Eingriffs.

VBL und VBRA sehen daher in einzelnen Regelungsbereichen Nachschärfungsbedarf, um die Wirtschaftlichkeit des privatwirtschaftlichen Arms des dualen Systems zu erhalten und gebührenfinanzierte Doppelstrukturen zu vermeiden, faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern und die Erlösbasis der privaten Veranstalter nicht weiter zu untergraben. Dazu gehört insbesondere,

- dass Kooperationen mit privaten Anbietern auf Augenhöhe, marktgerecht und diskriminierungsfrei gestaltet werden und gebührenfinanzierte Doppelstrukturen vermieden werden,
- dass der Bayerische Rundfunk auf den Aufbau eigener lokaler und regionaler Strukturen dort verzichtet, wo private Anbieter bereits redaktionell präsent sind, und stattdessen vorrangig diese gegen angemessene Vergütung beauftragt,
- dass die Expansion des Bayerische Rundfunks in Werbe-, Event- und Promotionsmärkte sowie in presseähnliche Online-Textangebote begrenzt und nur dort zugelassen werden, wo sie unmittelbar dem Funktionsauftrag dienen und keine Erlösverluste bei den privatwirtschaftlich tätigen Programmanbietern bewirken, und
- dass ein effektives Anhörungsrecht der Verbände der privaten Rundfunkveranstalter in den Entscheidungsprozessen des Bayerische Rundfunk – insbesondere bei strategischen oder programmlichen Weichenstellungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf lokale und regionale Medien– verbindlich geregelt wird.

Nachfolgend nehmen VBL und VBRA zu einzelnen im Regierungsentwurf adressierten Regelungsbereichen im Detail Stellung.

1. Art. 2 BayRG-E – Auftrag, Informationsquote, Hörfunk

a) Informationsquote Fernsehen

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung des Bayerischen Rundfunks, im terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramm einen Anteil von mindestens 60 Prozent Informationsinhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV bezogen auf die jährliche Sendezeit zu gewährleisten, kann einen Schritt zu einer profilierten Ausrichtung auf den Informationsauftrag darstellen.

VBL und VBRA verschließen sich dieser Profilschärfung nicht. Aus Sicht von VBL und VBRA könnte dann auch eine flankierende Regelung wünschenswert sein, mit der auch eine Höchstgrenze für Unterhaltungsformate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 28 MStV festgesetzt wird.

Jedoch sollte, wenn solche Vorgaben im Gesetz umgesetzt werden, zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass ein erhöhter Informationsanteil eine Ausweitung presseähnlicher Online-Textangebote und digitaler Bewegtbildformate auch dann nicht legitimiert, wenn sie programmbegleitend erfolgen sollten.

b) Hörfunkauftrag und Anzahl der Programme

Die vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks sowie die Definition von Programmen mit Informations-, Kultur- und Regionalbezug sind im Ansatz positiv, weil eine klare Obergrenze für die Programmanzahl festgelegt und der Funktionsauftrag betont wird. Ergänzend sollte auch für den Hörfunk für einzelne Programme eine Mindestquote für Informationsinhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV vorgesehen werden. Der Gesetzgeber sollte allerdings die Schwerpunkte nicht nur für drei, sondern für alle sechs Programme setzen. Zumindest in der Gesetzbegründung sollte dabei klargestellt werden, dass der Bayerische Rundfunk Programme mit solchen Programmschwerpunkten nicht veranstalten sollte, die bereits von privatwirtschaftlich veranstalteten Programmen abgedeckt werden.

Bedenklich erscheint vorliegend die ausdrückliche Erwähnung einzelner Zielgruppen, nämlich den „*jüngere Publikumsgruppen*“. Nicht nur die jüngeren, alle Altersgruppen sind in Erfüllung des Grundversorgungsauftrags angemessen zu berücksichtigen, zumal gerade die Mehrzahl der Gebührenzahler nicht den jüngeren Publikumsgruppen angehören. Die jetzt vorgesehene Berücksichtigung „*jüngerer Publikumsgruppen*“ sowie die besondere Hervorhebung bestimmter Musiksegmente ohne weitere Konkretisierung bergen zudem das Risiko, dass BR-Programme in unmittelbare Wettbewerbsnähe zu kommerziellen Pop- und Jugendformaten treten. VBL und VBRA regen daher an, klarzustellen:

- dass die Gesamtheit der Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunk die Interessen aller Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen haben,
- dass jugendaffine Programme des Bayerischen Rundfunks einen deutlich erkennbaren Informations-, Bildungs- oder Kulturmehrwert aufweisen müssen und nicht primär musikgetriebene, kommerziellen CHR-Formaten nachempfundene Programme sein dürfen;
- dass die Förderung bayerischer, deutscher und europäischer Musik nicht als Rechtfertigung für breit angelegte gebührenfinanzierte Mainstream-Musikangebote verstanden wird, die private Musikprogramme zu substituieren suchen,
- neue Programmangebote Programmschwerpunkte aufweisen müssen, die sich von den Programmschwerpunkten bereits privatwirtschaftlich veranstalteter Rundfunkprogramme wahrnehmbar unterscheiden

c) Ausschluss der Regionalisierung

Aktivitäten des Bayerischen Rundfunks, die die regionale Berichterstattung „*zum Herz und Rückgrat des Bayerischen Rundfunks*“ macht, entziehen privatwirtschaftlich organisierten, lokalen und regionalen Hörfunkprogrammanbietern Hörerreichweite und damit ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage.

So eingängig die Argumentation des Bayerischen Rundfunks ist, mit seinem Programmangebot „Wir vor Ort“, der Entwicklung eines weitgespannten Redakteursnetzes in jede bayerische Gemeinde hinein die lokalen und regionalen Bedürfnisse der Bürger besser erfassen und zu können, so sehr findet damit auch ein Verdrängungswettbewerb statt, der nicht zur Erhaltung, sondern zur Zerstörung des dualen Systems in Bayern führt. Art. 2 Abs 3 S. 1 BayRG sollte daher wie folgt gefasst werden:

Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu sechs landesweit terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, die Veranstaltung lokaler oder regionaler Hörfunkprogramme ist nicht zulässig.

2. Art. 3 BayRG-E – Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern und Dritten

a) Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit den anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dienen der Effizienzsteigerung und sind aus Sicht der Privaten grundsätzlich unkritisch, solange sie nicht zu einer weiteren Konzentration gebührenfinanzierter Angebotsmacht in wettbewerblich sensiblen Märkten führen.

b) Kooperation mit privaten Rundfunkveranstaltern

Die nunmehr vorgesehene Verpflichtung des Bayerischen Rundfunks, mit privaten Rundfunkveranstaltern insbesondere bei der Verbreitung, der gemeinsamen Nutzung technischer Infrastruktur, bei Erwerb, Herstellung und Verwertung von Produktionen sowie in der Aus- und Fortbildung zusammenzuarbeiten ist grundsätzlich begrüßenswert.

(1) Begriff des privaten Rundfunkveranstalters in Bayern

Hierbei gehen wir davon aus, dass in Art. 3 Abs. 2 BayRG-E der Begriff der privaten Rundfunkveranstalter so zu verstehen ist, dass er auch die Anbieter im Sinne des Art. 24 BayMG erfassen soll. Im Kontext des MSV ist das sicherlich der Fall, im rein bayerischen gesetzgeberischen Kontext bedarf dies aber der Klarstellung. Daher schlagen wir vor, Art. 3 Abs. 2 S. 1 BayRG-E wie folgt zu fassen:

(2) [1]Der Bayerische Rundfunk soll in Erfüllung seiner Aufgaben durch Kooperationen gemäß § 30d Abs. 2 MStV oder in anderer Weise mit privaten

Rundfunkveranstaltern und Anbietern im Sinne des Art. 24 BayMG umfassend zusammenarbeiten.

(2) Katalog der Kooperationsbereiche in Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG E

Die lokale und regionale Struktur der unter Verantwortung der BLM verbreiteten Programme bietet zusätzliche Synergieoptionen. Zahlreiche lokale und regionale Rundfunkprogrammanbieter verfügen über etablierte, bürgernahe redaktionelle Strukturen. Auch bei den über die technische Infrastruktur hinausgehenden Technik-Themen wie der Nutzung von KI bis hin zur gemeinsamen Etablierung eines KI Hub, einer Plattform „Sounds“ und DAB+-Multiplex-Verbreitung, und der Marktforschung ist eine Kooperation denkbar. VBL und VBRA fordern daher, den Katalog der Kooperationsbereiche in Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG-E ausdrücklich zu erweitern und zugleich zu konkretisieren. Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG-E könnte dann lauten:

„*Dies kann insbesondere die Verbreitung, die gemeinsame Nutzung technischer Infrastruktur und deren Entwicklung, die Kooperation in der Produktion, den Erwerb, die Herstellung und die wirtschaftliche Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte, Marktforschung sowie Maßnahmen der Aus- und Fortbildung (einschließlich des Betriebs gemeinsamer Aus- und Fortbildungseinrichtungen), redaktionelle Leistungen wie Recherche und Faktencheck und Übernahme von Programmbeiträgen und Kooperation bei lokalen und regionalen Veranstaltungen umfassen. Die Unterhaltung von lokalen und regionalen Strukturen für die Produktion lokaler und regionaler Inhalte soll dort unterbleiben, wo lokale oder regionale Anbieter im Sinne des Art. 24 BayMG solche Strukturen bereits etablierten und bereit sind, die erforderlichen Leistungen zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen erbringen.*“

Aus Sicht von VBL und VBRA sollte der Gesetzgeber dabei in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass

- der Bayerische Rundfunk auf den Aufbau eigener lokaler oder regionaler Redaktionen bzw. Außenbüros dort verzichten soll, wo bereits private lokale oder regionale Rundfunkveranstalter mit redaktionellen Kapazitäten präsent sind; und
- der Bayerische Rundfunk eigene lokale oder regionale Redaktionen bzw. Außenbüros aufgegeben soll, wo bereits private lokale oder regionale Rundfunkveranstalter mit redaktionellen Kapazitäten präsent sind; und
- der Bayerische Rundfunk verpflichtet ist, für in solchen Gebieten benötigte lokale oder regionale redaktionelle Beiträge vorrangig diese privaten Anbieter gegen angemessene Vergütung zu beauftragen, statt gebührenfinanzierte Doppelstrukturen aufzubauen.

Ein solcher Vorrang der Kooperation mit vorhandenen privaten Strukturen verbindet

die Ziele von Wirtschaftlichkeit und Beitragsstabilität und dient damit der Erhaltung eines funktionsfähigen dualen Systems.

(3) Leitplanken der Zusammenarbeit

Eine umfassende Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit privaten Rundfunkveranstaltern muss mit klaren gesetzlichen Leitplanken unterlegt werden. Aus Sicht der privaten Anbieter bleibt eine Kooperationspflicht zu abstrakt und eröffnet die Gefahr asymmetrischer „Kooperationen", bei denen der Bayerische Rundfunk faktisch die Bedingungen vorgibt, bis hin zur Forderung nach einer nach Art. 3 Abs. 3 BayRG (a.F.) möglichen Beteiligung. Vor diesem Hintergrund fordern VBL und VBRA die Regelung des Art. 3 Abs. 3 BayRG (a.F.) zu wie folgt zu ersetzen:

> *[1]An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nicht ~~nur mit weniger als 25 % v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile~~ beteiligen.*

VBL und VBRA regen weiter an, in Gesetz und/oder Begründung klarzustellen, dass

- Kooperationen mit privaten Veranstaltern markt- und vergütungsangemessen, diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten sind,
- Effizienzgewinne durch Kooperationen mit privaten Anbietern (Content-Sharing, Nutzung gemeinsamer technischer Infrastruktur, gemeinsame Ausbildungseinrichtungen, Marktforschung) gehoben werden sollen,
- Effizienzgewinne vorrangig durch Nutzung vorhandener privater Strukturen, nicht deren Verdrängung oder Ersetzung, gehoben werden sollen,
- Kooperationen mit privaten Veranstaltern nicht die Verdrängung bestehender lokaler oder regionaler Anbieter zur Folge haben darf,
- die wirtschaftlichen Vorteile der Effizienzgewinne durchaus auch den privaten Rundfunkprogrammanbietern wirtschaftlich zugutekommen sollen; es darf nicht sein, dass Synergieeffekte allein den gebührenfinanzierten Rundfunkt wirtschaftlich zugutekommen,
- für den Fall, dass die Konditionen einer der betroffenen Parteien unangemessen erscheinen, muss die Anrufung einer neutralen Stelle eröffnet werden, die für beide letztverbindlich die Angemessenheit von Konditionen feststellt. Dies könnte die BLM oder eine von Rundfunkrat und Medienrat gemeinsam eingesetzte Stelle sein.

Eine weitere Leitplanke sollte ein Gebot an den Bayerischen Rundfunk sein, sich aus solchen Märkten zurückzuziehen, in denen private Anbieter schon jetzt Erlöse

erzielen oder erzielen könnten – insbesondere bei Hörfunk-Events, Gewinnspielen und sonstigen Promotions.

(4) Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Klarstellungsbedürftig ist Inhalt und Reichweite des Art. 3 Abs. 2 S. 3 BayRG E, der lautet: „*[3]Er kann darüber hinaus auch mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.*“ Es geht hier offensichtlich nicht um die Inanspruchnahme oder den Bezug von Waren und Dienstleistungen, denn diese ist von dem Selbstverwaltungsrecht des Bayerischen Rundfunks erfasst, sondern um die Zusammenarbeit in programmlichen Fragen. Die aktuelle (Vorgänger-) Regelung in Art. 3 Abs. 4 S. 2 BayRG beschränkte diese Zusammenarbeit auf „*Erwerb, … Herstellung und … wirtschaftliche … Verwertung von Rundfunkproduktionen*“, also den Bereich der Co-Produktion. Davon ausgehend, dass hier keine materielle Änderung beabsichtigt ist, sollt dies auch in Art. 3 Abs. 2 S. 3 BayRG-E so geregelt werden; Art. 3 Abs. 2 S. 3 BayRG-E sollte also lauten:

„*[3]Er kann darüber hinaus <u>bei Erwerb, Herstellung und wirtschaftlicher Verwertung von Rundfunkproduktionen</u> auch mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.*“

3. Art. 4 BayRG-E – Programmprofil, Faktenprüfung, politische Zurückhaltung - Werbung

Die neue Regelung in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayRG E postuliert letztlich ein Missionierungsverbot. VBL und VBRA sind der Auffassung, dass die bisherige Regelung, nach der „*in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse … die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen*“ sind, ausreicht und schon jetzt auch ein Missionierungsverbot enthält. Wenn in Teilen der Bevölkerung der Eindruck entstanden ist, dass das Programm darauf ausgerichtet ist, ein politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel zu verfolgen, stellt sich daher nicht die Frage nach einer gesetzlichen, sondern - wenn es denn so wäre - einer programmlichen Nachjustierung.

Die Adressierung anerkannter journalistischer Grundsätze und die klare Trennung von Meinung und Tatsachenbehauptungen in Art. 4 Abs. 3 BayRG-E erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, ist aber bereits von § 6 MSV gefordert. Die vorgeschlagene Ergänzung scheint eher eine Aufweichung des § 6 MSV zu bewirken.

Faktencheck ist Inhalt des Programmauftrags, muss also laufend erfolgen. Soweit Faktencheck als abtrennbarer Programmbestandteil verstanden und umgesetzt wird, gelten für diesen Programmbestandteil die gleichen Anforderungen wir für das weitere Programm. Hier eine Sonderregelung aufzunehmen vermittelt den Eindruck, dass er im übrigen Programm doch nicht so besonders intensiv stattfindet bzw. stattfinden muss. Der Vorschlag sendet insoweit ein falsches Signal.

Da aber *Faktencheck* eine alle Medien treffende Aufgabe ist, sollte auch in diesem Bereich eine Kooperation zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in Betracht gezogen werden; dieser Gedanke wurde bereits in dem Vorschlag zur Neufassung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG-E (oben Seite 6) berücksichtigt.

Die Novelle adressiert Art. 4 Abs. 4 S. 3 BayRG bzw. Art. 4 Abs. 5 S. 3 BayRG-E nicht. VBL und VBRA fordern in Anlehnung an das NDR-Modell (60 Minuten Werbung am Tag auf nur einem Programm) eine gelockerte Kompromisslösung: 60 Minuten Hörfunkwerbung am Tag als Kontingent für alle Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks zusammen. Analog zur Regelung für TV in § 39 Abs. 6 MStV sollte Sponsoring in der Hörfunk-Prime Time ausgeschlossen werden. Art. 4 Abs. 5 S. 3 BayRG-E sollte daher lauten:

> *[3]Die Hörfunkwerbung für alle Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunk zusammen ist auf 60 Minuten Hörfunkwerbung am Tag beschränkt, wobei Sponsoring zwischen 06–18 Uhr Montags bis Samstags ausgeschlossen ist.*

4. Art. 7 Abs. 3 Nr. 10 BayRG-E –Rundfunkrat, Austausch mit Privaten

Die bei den Aufgaben des Rundfunkrats beabsichtigte gesetzliche Verankerung eines Austauschs mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen mit Sitz in Bayern ist ein geeigneter Ansatzpunkt für einen strukturierten Dialog zur Fortentwicklung des dualen Systems und der Medienfreiheiten. Zu der vorgesehenen Regelung sehen wir aber erheblichen Optimierungsbedarf. Denn aus Sicht von VBL und VBRA ist entscheidend, dass ein solcher Austausch

- verbindlich, regelmäßig und auch immer dann, wenn erforderlich,
- insbesondere dann, wenn der Bayerischer Rundfunk strategische Entscheidungen über die Ausweitung von Aktivitäten in Bereichen zu treffen beabsichtigt oder getroffen hat, die für die Erlössituation der Privaten zentral sind,
- unter der Beachtung formeller Beteiligungsrechte auch der Verbände (Anhörung, Möglichkeit schriftlicher Stellungnahmen, Rückmeldung zu Ergebnissen)

stattfindet.

Damit Inhalte und die Ergebnisse dieses Austauschs auch tatsächlich wirken können, ist die Einbeziehung der Intendanz unabdingbar. Auch, wenn die Intendantin sich bei dem Austausch vertreten lassen kann, kann nur so sichergestellt werden, dass der Austausch über unverbindliche Gedankenspiele hinausgeht und seine Inhalte auch in der Organisation des BR reflektiert werden.

Der Austausch sollte mindestens zweimal im Jahr sowie bei Bedarf stattfinden.

Die für den Austausch bislang vorgesehene Themen-Beschränkung ist nicht glücklich. Die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und deren Vereinbarkeit mit den medienstaatsvertraglichen Vorgaben ebenso wie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten

Veranstaltern und Verlagen zu thematisieren ist sicherlich richtig, aber nicht ausreichend. Der Themenkatalog sollte mithin offener gestaltet werden – es geht nicht nur um einen Blick auf den Bayerischen Rundfunk, sondern um das duale Rundfunksystem in Bayern, nicht nur um Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayRG-E sondern auch um strategische Entscheidungen des Bayerischen Rundfunks sowie Themen, die aus anderen Gründen erörterungsbedürftig sind.

Die Möglichkeit, dass auch privatwirtschaftlich organisierten Rundfunkprogrammanbieter für diesen Austausch Themen platzieren können, ist wesentlich für die Wirksamkeit dieses Austauschs. Anderenfalls hätte der Veranstalter des Austauschs – der Bayerische Rundfunk - allein die Hoheit über die Tagesordnung und damit die zu besprechenden Themen; damit würde der Austausch sinnentleert werden. Hiermit soll nicht unterstellt werden, dass das eine typische Reaktion auf eine gesetzliche Verpflichtung zum Austausch wäre, sondern nur sichergestellt werden, dass eine solche Reaktion gar nicht erst erwogen werden kann.

Der Rundfunkrat sollte daher verpflichtet werden, die Verbände der privaten Rundfunkveranstalter vor der Beschlussfassung über entsprechende strategische Konzepte anzuhören. Es wird folgende Änderung zu Art. 7 Abs 3 Nr.10 BayRG-E vorgeschlagen:

„*10. der mindestens zweimal jährliche Austausch mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen mit Sitz in Bayern und deren Verbände, um die beiderseitigen Perspektiven ~~der privaten Medien und deren Blick auf den Bayerischen Rundfunk~~ auf das duale Rundfunksystem in Bayern zu erörtern; dabei sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des Art. 3 Abs. 2, strategische Entscheidungen des Bayerischen Rundfunks, die sich auf die Ertragssituation von privaten Rundfunkanbietern und Verlagen auswirken, von den privaten Rundfunkanbietern und Verlagen im Vorfeld adressierte Themen sowie auch die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und die Vereinbarkeit mit § 30 Abs. 7 MStV behandelt werden; dem Austausch soll die Aufforderung, vorab Themen auch unter Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zu adressieren, vorausgehen und eine Ergebniszusammenfassung wie auch Rückmeldungen zu offen gebliebenen Fragen nachfolgen. Der Intendant oder ein von ihm hierfür benannter Vertreter nimmt an diesen Austausch teil* “

Um auch außerhalb dieses Austauschs die Interessen des dualen Systems wahren zu können wird angeregt, zugleich Art. 6 Abs. 3 Nr. 12 BayRG wie folgt zu ergänzen:

12. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands, ~~und~~ des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands und einem gemeinsam von VBL – Verband Bayerischer Lokalrundfunkanbieter (VBL e.V.) und der Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA) benannten Vertreter;

5. Art. 12 BayRG-E – Intendant, Chefredakteur, Transparenz

Die Einführung eines Chefredakteurs für die aktuelle und politische Berichterstattung sowie die erweiterten Transparenzpflichten des Bayerischen Rundfunks bezüglich Vergütungen und

geldwerter Leistungen werden von VBL und VBRA als geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Verantwortlichkeit, Qualität und Vertrauen angesehen.

Für die privaten Anbieter ergibt sich hieraus kein unmittelbarer regulativer Handlungsbedarf. Gleichwohl ist festzuhalten, dass eine schlanke, effiziente Führungsstruktur beim Bayerischen Rundfunk Voraussetzung dafür ist, dass der Auftrag mit vertretbarem Mitteleinsatz erfüllt wird und keine Anreize für eine Expansion in wettbewerbsintensive Märkte entstehen.

6. Art. 13 Abs. 1 BayRG-E – Haushalt, Wirtschaftlichkeit

Die vom 5. Unterabschnitt des MSV geforderte Verankerung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Beitragsstabilität jetzt auch bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nach Art. 13 Abs. 1 BayRG-E wird von VBL und VBRA begrüßt. Es fehlt jedoch ein weiterer Bestandteil: die Transparenz und damit leichte Nachvollziehbarkeit des Haushaltsplanes. Nicht erst im Rahmen der Buchführung und Rechnungslegung ist Transparenz geboten, sondern schon bei der Planung, d.h. der Haushaltsaufstellung.

Dem Transparenzgebot würde es auch entsprechen, wenn der Bayerische Rundfunk verpflichtet würde, seinen Wirtschaftsplan zu veröffentlichen, bspw. auf seiner Website zum Download - wie auch jetzt schon den Geschäftsbericht - anzubieten. Dort ist er derzeit nicht verfügbar. Der Bayerische Rundfunk kann sich hier nicht auf Geheimhaltungsverpflichtungen berufen, im Gegenteil gibt die Gebührenfinanzierung Anlass zu größtmöglicher Transparenz.

VBL und VBRA sind konkret hinsichtlich Betätigungen und Kooperationen besorgt, die dem Bayerischen Rundfunk nach §§ 40 ff MStV gestattet sind, und derzeit vollkommen intransparent ausgeführt werden. Der Grundsatz, dass „*Kommerzielle Tätigkeiten … nur unter Marktbedingungen erbracht werden*“ dürfen (§ 40 Abs. 1 S. 3 MStV) erfasst das Problem nicht, das daraus folgt, dass wirtschaftlichen Aktivitäten eines gebührenfinanzierten Rundfunks die von wirtschaftlichem Wettbewerb ausgesetzten Unternehmen einzukalkulierende Risikoprämie nicht berücksichtigen müssen. Auch das Problem, dass allein schon die Finanzmacht des gebührenfinanzierten Rundfunks ihm Aktivitäten in Bereichen ermöglicht, die Unternehmen verschlossen bleiben (Beispiel: Bayern 3 als „offizieller Radiopartner des FC Bayern München“ verlost zu Bundesligaspielen Stadionplätze mit Hinfahrt im FC Bayern VIP-Shuttle), die dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, findet keine Berücksichtigung. Dies gilt vor allem, aber nicht nur für Märkte, die nur einen Wettbewerber tragen.

Beispiele intransparenter kommerzieller Tätigkeiten sind die Kooperation mit Konzertveranstaltern, aber auch beispielsweise das „Bayern 3 Partyschiff“ mit 43 Terminen an 43 verschiedenen Orten in Bayern in 2025, oder die Bayern 1-Disco mit 10 Terminen an verschiedenen Orten in Bayern. In beiden Fällen wird vom Bayerischen Rundfunk eine private Agentur zwischengeschaltet, die Geldflüsse sind intransparent.

Art. 13 Abs. 1 BayRG-E sollte daher ergänzt werden wie folgt:

(1) Bei Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans hat der Bayerische Rundfunk die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 35 MStV, die Erfordernisse der Transparenz sowie den Leitgedanken der Beitragsstabilität zu beachten. Kommerzielle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Veranstaltung von Rundfunk betreffen, sind nicht nur mit den projizierten Gewinnen, sondern vollständig mit allen Kosten und Erlöserwartungen, auch soweit sie bei Kooperationspartnern anfallen, sowie unter Angabe von erwarteten Brutto- und Nettowerbeerlösen, von Erlösen aus Sponsoring sowie der geplanten Gewährung von Rabatten auszuweisen.“

Nicht nur der transparente Ausweis dieser Erlöserwartungen im Haushaltsplan, sondern auch eine differenzierte Darstellung der effektiven Erlöse im Geschäftsbericht wird offenbaren, in welchem Umfang und in welchen Geschäftsbereichen dem nicht gebührenfinanzierten Rundfunk Umsätze entzogen werden. Bislang werden die Erlösquellen im Geschäftsbericht des BR hinter Formulierungen wie

„Aus der Werbung flossen dem Bayerischen Rundfunk Einnahmen von insgesamt 24,7 Mio. € (Vorjahr 22,5 Mio. €) zu. Diese setzen sich aus der in den Umsatzerlösen enthaltenen Kostenerstattung der BRmedia GmbH an den Bayerischen Rundfunk von 15,5 Mio. € (Vorjahr 12,6 Mio. €) und der Gewinnausschüttung der BRmedia GmbH in Höhe von 9,2 Mio. € (Vorjahr 9,9 Mio. €), die unter den Erträgen aus Beteiligungen erfasst ist, zusammen.
In 2024 erzielte die BRmedia GmbH 64,4 Mio. € an Werbeerlösen aus klassischer TV und Radiowerbung (Vorjahr 60,1 Mio. €).“

kaschiert (Zitat aus dem Geschäftsbericht des Bayerischen Rundfunks 2024, dort S. 41). Eine Differenzierung nach Brutto- und Nettowerbeerlösen, von Erlösen aus Sponsoring sowie der Ausweis von Rabatten und anderer den Wettbewerb unmittelbar berührenden Sondergestaltungen erfolgt nicht, wäre aber in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung möglich und geboten.

Art. 13 Abs. 2 BayRG sollte daher um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Bei der Darstellung der Einnahmen sind Brutto- und Nettowerbeerlöse und die Erlöse aus Sponsoring, jeweils für Hörfunk, Fernsehen und Webangebote separat, auszuweisen.“

Art. 13 BayRG-E sollte weiter um einen neuen Absatz 7 ergänzt werden:

(7) Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sind jeweils unverzüglich nach Genehmigung bzw. Feststellung durch den Rundfunkrat zu veröffentlichen und auf der Website des Bayerischen Rundfunks zum Download anzubieten.

7. Art. 15 Abs. 2 BayRG – Übertragungskapazitäten

In der Novelle ist die zukünftige Nutzung der UKW-Frequenzen, die aufgrund der Reduzierung der Programme des BR freiwerden, wie auch der in Folge der Bemühungen, UKW durch DAB+ zu ersetzen, freiwerdenden UKW-Frequenzen bislang nicht geregelt. Hierüber sollten BR und

BLM gemeinsam entscheiden können. Daher wird angeregt, in Art. 15 Abs. 2 S. 1 BayRG hinter „nicht geregelt war," einzufügen „oder freiwerdenden Übertragungskapazitäten ". Am Ende von Art. 15 Abs. 2 BayRG sollten folgende zwei Sätze angefügt werden:

„Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist bei der Planung der Nutzung von Übertragungskapazitäten einzubeziehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einstellung von UKW-Kapazitäten oder die Nutzung von DAB+-Kapazitäten. Die bislang von der Landeszentrale genutzten und Hörfunkprogrammanbietern zur Verfügung gestellten DAB+-Kapazitäten genießen Bestandsschutz."

8. Art. 19 BayRG-E – Programmbeschwerden

Die Weiterentwicklung des Beschwerderechts („Beschwerde oder Anregung"; Behandlung grundsätzlicher Programmbeschwerden im Plenum) eröffnet die Möglichkeit, journalistische und programmstrukturelle Fragen der BR-Angebote systematisch zu thematisieren. VBL und VBRA begrüßen dies.

9. Events, Gewinnspiele, Sponsoring und Online-Textangebote (querschnittlich)

Die vielfältigen Event- und Gewinnspielaktivitäten des Bayerischen Rundfunks berühren das Kerngeschäft privater Hörfunk- und Veranstaltungsanbieter unmittelbar. Der Bayerische Rundfunk tritt bei großflächigen Events, Gewinnspielen und Promotions faktisch als Anbieter in Märkten auf, in denen auf Werbe-, Sponsoring- und Ticketerlöse angewiesene private Veranstalter auf eigene Rechnung wirtschaften müssen.

Sponsorings für Gewinnspiele und Aktionen, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Anforderungsprofil entsprechen, sollten daher untersagt, zumindest beschränkt werden.

Unabhängig von programmrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten halten VBL und VBRA es für zwingend, dass der Bayerische Rundfunk und seine Gremien die Verbände der privaten Rundfunkveranstalter vor jeder wesentlichen Ausweitung von Events, Gewinnspielen und - wenn sie denn nicht vollständig untersagt werden - Sponsoring-Formaten oder textbasierten Online-Angeboten anhören, da solche Aktivitäten die Werbe-, Sponsoring- oder Vertriebserlöse der Privaten beeinträchtigen können. Nur so lassen sich wettbewerbliche Fehlentwicklungen im dualen System frühzeitig vermeiden.

10. Schlussbemerkungen

VBL und VBRA begrüßen die Stoßrichtung des Entwurfs, den Auftrag des Bayerischen Rundfunks klarer zu konturieren, Kooperationen zu fördern und Effizienz wie Transparenz zu steigern. Aus Sicht der privaten bayerischen Rundfunkanbieter ist entscheidend, dass diese Reform nicht nur den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärkt, sondern zugleich die -Existenzfähigkeit des privatwirtschaftlich organisierten Arms des dualen System sicherstellt.

VBL und VBRA stehen der Staatskanzlei gerne für einen vertieften Dialog zur Verfügung. Auf Grundlage der vorgesehenen Kooperationsnormen des BayRG bieten VBL und VBRA an, gemeinsam einen verbindlichen Kooperationsrahmen zu entwickeln, der die Nutzung privater Strukturen, die Vermeidung gebührenfinanzierter Doppelangebote und faire Wettbewerbsbedingungen im bayerischen Rundfunkmarkt sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen K. Wente
- Rechtsanwalt –

DR. WENTE
ANWALTSKANZLEI

Anwaltskanzlei Dr. Wente, Dorfstr. 26 C, 85551 Kirchheim

Dr. Jürgen K. Wente, LL.M. (UPenn)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sekretariat: Katerina Arisov
T: +49 - 89 – 960 11 782
F: +49 – 89 – 903 94 10
M: +49 - 172 - 941 84 57
E: office@kanzlei.wente.de
W: www.kanzlei.wente.de

München, den 10.03.2026
62202646

medienreferat@stk.bayern.de

Bayerische Staatskanzlei
Medienreferat
Frau Ministerialrätin Dr. Julia Wahl
Herrn Regierungsdirektor Thomas Niederalt
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes
hier: Verbandsanhörung
Ihr Zeichen A II 4-7110-5-16-7

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Dr. Wahl
sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Niederalt,

mit Schreiben vom 18.02.2026 gaben Sie Gelegenheit, zu einem gesetzgeberischen Vorschlag zu Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes, die zur Umsetzung der Vorgaben des Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (in Kraft seit 01.12.2025) sowie zur Anpassung an das europäische Medienfreiheitsgesetz erforderlich sind, Stellung zu nehmen.

Die nachfolgende Stellungnahme gebe ich hiermit Namens und im Auftrag folgender Verbände, die die Interessen der privaten Hörfunk- und Fernsehprogrammanbieter in Bayern vertreten, ab:

VBL – Verband Bayerischer Lokalrundfunkanbieter (VBL e.V.), Lobby-Registernummer DE-BYLT0198, registriert seit 03.05.2022 – und

VBRA – Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA), Lobby-Registernummer DE-BYLT006A, registriert seit 05.01.2022.

Zunächst darf ich namens meiner Mandantschaft für die Gelegenheit danken, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung zu nehmen.

VBL und VBRA bekennen sich zum dualen Rundfunksystem, mit einerseits einem staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk und andererseits privatwirtschaftlich organisierten, ebenfalls staatsfernen Rundfunkveranstaltern.

Das duale Rundfunksystem wird aber gefährdet, wenn seine beiden Elemente nicht im Gleichgewicht zueinander stehen. Darauf muss nicht nur der Gesetzgeber achten. Zugleich muss die aus der Gebührenfinanzierung folgende besondere Verantwortung für das duale System von dem gebührenfinanzierten Akteur auch wahrgenommen werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf dem anderen, dem privatwirtschaftlich organisierten Element des dualen Rundfunksystems nicht die wirtschaftliche Basis entziehen, und muss auf die Durchsetzung von Sonderinteressen gegenüber dem Partner im dualen System verzichten – oder zu einem Verzicht gezwungen werden. Beide Elemente des dualen Rundfunksystems müssen den Raum und die wirtschaftliche Basis erhalten, unterscheidbare Beiträge zur Meinungsvielfalt zu leisten.

Der Bayerische Rundfunk darf sich also nicht als programmlicher oder wirtschaftlicher Konkurrent zu den privaten Rundfunkprogrammanbietern verstehen oder gerieren können. Eine gebührenfinanzierte Organisation hat einen so erheblichen Wettbewerbsvorteil, dass eine privatwirtschaftlich verfasste Organisation im wirtschaftlichen Wettbewerb immer unterliegen muss. Der Bayerische Rundfunk bedarf insoweit auch keines gesetzlichen Schutzes vor dem Wettbewerb durch private Rundfunkprogrammanbieter, im Gegenteil, private Rundfunkprogrammanbieter sind vor etwaigen gebührenfinanzierten Übergriffen zu schützen.

Daher begrüßen VBL und VBRA ausdrücklich die Limitierung der Anzahl der Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks, die programmliche Fokussierung im Fernsehprogramm wie auch die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation mit privaten Rundfunkveranstaltern als erste Schritte in die richtige Richtung. Es ist aber darüber hinaus erforderlich zu verhindern, dass der Bayerische Rundfunk den privaten Rundfunkveranstaltern ihre wirtschaftliche Grundlage durch programmliche Lokalisierung und Regionalisierung entzieht, und ihre Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit mit lokalen und regionalen Kampagnen beschädigen. BR „Wir vor Ort“, eine eigene BR-E-Mailadresse für jede bayerische Gemeinde, die BR-Radltour, der Bayern-Fanbus sind nur beispielhaft aufgezählte Aktivitäten, die weit über die Rundfunkveranstaltung hinausgehen, aber regionale und lokale Hörfunkprogrammanbieter und damit das duale System in ihren wirtschaftlichen Grundfesten erschüttern. Dieser Expansion muss Einhalt geboten werden.

Sicher können bei der Kooperation erhebliche synergetische Effekte zugunsten aller Beteiligten erzeugt werden, womit auch den aus der Gebührenfinanzierung folgenden Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Beitragsstabilität genüge getan wird. Dies gilt aber nur dann, wenn die Kooperation nicht missbraucht werden kann, um den wirtschaftlich schwächeren Partner zu domestizieren. Der privatwirtschaftlich organisierte Teil des dualen Systems wird von der

wirtschaftlichen Realität zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angehalten, es bedarf anders als beim gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk insoweit keines gesetzgeberischen Eingriffs.

VBL und VBRA sehen daher in einzelnen Regelungsbereichen Nachschärfungsbedarf, um die Wirtschaftlichkeit des privatwirtschaftlichen Arms des dualen Systems zu erhalten und gebührenfinanzierte Doppelstrukturen zu vermeiden, faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern und die Erlösbasis der privaten Veranstalter nicht weiter zu untergraben. Dazu gehört insbesondere,

- dass Kooperationen mit privaten Anbietern auf Augenhöhe, marktgerecht und diskriminierungsfrei gestaltet werden und gebührenfinanzierte Doppelstrukturen vermieden werden,
- dass der Bayerische Rundfunk auf den Aufbau eigener lokaler und regionaler Strukturen dort verzichtet, wo private Anbieter bereits redaktionell präsent sind, und stattdessen vorrangig diese gegen angemessene Vergütung beauftragt,
- dass die Expansion des Bayerische Rundfunks in Werbe-, Event- und Promotionsmärkte sowie in presseähnliche Online-Textangebote begrenzt und nur dort zugelassen werden, wo sie unmittelbar dem Funktionsauftrag dienen und keine Erlösverluste bei den privatwirtschaftlich tätigen Programmanbietern bewirken, und
- dass ein effektives Anhörungsrecht der Verbände der privaten Rundfunkveranstalter in den Entscheidungsprozessen des Bayerische Rundfunk – insbesondere bei strategischen oder programmlichen Weichenstellungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf lokale und regionale Medien– verbindlich geregelt wird.

Nachfolgend nehmen VBL und VBRA zu einzelnen im Regierungsentwurf adressierten Regelungsbereichen im Detail Stellung.

1. Art. 2 BayRG-E – Auftrag, Informationsquote, Hörfunk

a) Informationsquote Fernsehen

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung des Bayerischen Rundfunks, im terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramm einen Anteil von mindestens 60 Prozent Informationsinhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV bezogen auf die jährliche Sendezeit zu gewährleisten, kann einen Schritt zu einer profilierten Ausrichtung auf den Informationsauftrag darstellen.

VBL und VBRA verschließen sich dieser Profilschärfung nicht. Aus Sicht von VBL und VBRA könnte dann auch eine flankierende Regelung wünschenswert sein, mit der auch eine Höchstgrenze für Unterhaltungsformate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 28 MStV festgesetzt wird.

Jedoch sollte, wenn solche Vorgaben im Gesetz umgesetzt werden, zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass ein erhöhter Informationsanteil eine Ausweitung presseähnlicher Online-Textangebote und digitaler Bewegtbildformate auch dann nicht legitimiert, wenn sie programmbegleitend erfolgen sollten.

b) Hörfunkauftrag und Anzahl der Programme

Die vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks sowie die Definition von Programmen mit Informations-, Kultur- und Regionalbezug sind im Ansatz positiv, weil eine klare Obergrenze für die Programmanzahl festgelegt und der Funktionsauftrag betont wird. Ergänzend sollte auch für den Hörfunk für einzelne Programme eine Mindestquote für Informationsinhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV vorgesehen werden. Der Gesetzgeber sollte allerdings die Schwerpunkte nicht nur für drei, sondern für alle sechs Programme setzen. Zumindest in der Gesetzbegründung sollte dabei klargestellt werden, dass der Bayerische Rundfunk Programme mit solchen Programmschwerpunkten nicht veranstalten sollte, die bereits von privatwirtschaftlich veranstalteten Programmen abgedeckt werden.

Bedenklich erscheint vorliegend die ausdrückliche Erwähnung einzelner Zielgruppen, nämlich den „*jüngere Publikumsgruppen*“. Nicht nur die jüngeren, alle Altersgruppen sind in Erfüllung des Grundversorgungsauftrags angemessen zu berücksichtigen, zumal gerade die Mehrzahl der Gebührenzahler nicht den jüngeren Publikumsgruppen angehören. Die jetzt vorgesehene Berücksichtigung „*jüngerer Publikumsgruppen*“ sowie die besondere Hervorhebung bestimmter Musiksegmente ohne weitere Konkretisierung bergen zudem das Risiko, dass BR-Programme in unmittelbare Wettbewerbsnähe zu kommerziellen Pop- und Jugendformaten treten. VBL und VBRA regen daher an, klarzustellen:

- dass die Gesamtheit der Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunk die Interessen aller Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen haben,
- dass jugendaffine Programme des Bayerischen Rundfunks einen deutlich erkennbaren Informations-, Bildungs- oder Kulturmehrwert aufweisen müssen und nicht primär musikgetriebene, kommerziellen CHR-Formaten nachempfundene Programme sein dürfen;
- dass die Förderung bayerischer, deutscher und europäischer Musik nicht als Rechtfertigung für breit angelegte gebührenfinanzierte Mainstream-Musikangebote verstanden wird, die private Musikprogramme zu substituieren suchen,
- neue Programmangebote Programmschwerpunkte aufweisen müssen, die sich von den Programmschwerpunkten bereits privatwirtschaftlich veranstalteter Rundfunkprogramme wahrnehmbar unterscheiden

c) Ausschluss der Regionalisierung

Aktivitäten des Bayerischen Rundfunks, die die regionale Berichterstattung „*zum Herz und Rückgrat des Bayerischen Rundfunks*“ macht, entziehen privatwirtschaftlich organisierten, lokalen und regionalen Hörfunkprogrammanbietern Hörerreichweite und damit ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage.

So eingängig die Argumentation des Bayerischen Rundfunks ist, mit seinem Programmangebot „Wir vor Ort“, der Entwicklung eines weitgespannten Redakteursnetzes in jede bayerische Gemeinde hinein die lokalen und regionalen Bedürfnisse der Bürger besser erfassen und zu können, so sehr findet damit auch ein Verdrängungswettbewerb statt, der nicht zur Erhaltung, sondern zur Zerstörung des dualen Systems in Bayern führt. Art. 2 Abs 3 S. 1 BayRG sollte daher wie folgt gefasst werden:

Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu sechs landesweit terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, die Veranstaltung lokaler oder regionaler Hörfunkprogramme ist nicht zulässig.

2. Art. 3 BayRG-E – Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern und Dritten

a) Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit den anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dienen der Effizienzsteigerung und sind aus Sicht der Privaten grundsätzlich unkritisch, solange sie nicht zu einer weiteren Konzentration gebührenfinanzierter Angebotsmacht in wettbewerblich sensiblen Märkten führen.

b) Kooperation mit privaten Rundfunkveranstaltern

Die nunmehr vorgesehene Verpflichtung des Bayerischen Rundfunks, mit privaten Rundfunkveranstaltern insbesondere bei der Verbreitung, der gemeinsamen Nutzung technischer Infrastruktur, bei Erwerb, Herstellung und Verwertung von Produktionen sowie in der Aus- und Fortbildung zusammenzuarbeiten ist grundsätzlich begrüßenswert.

(1) Begriff des privaten Rundfunkveranstalters in Bayern

Hierbei gehen wir davon aus, dass in Art. 3 Abs. 2 BayRG-E der Begriff der privaten Rundfunkveranstalter so zu verstehen ist, dass er auch die Anbieter im Sinne des Art. 24 BayMG erfassen soll. Im Kontext des MSV ist das sicherlich der Fall, im rein bayerischen gesetzgeberischen Kontext bedarf dies aber der Klarstellung. Daher schlagen wir vor, Art. 3 Abs. 2 S. 1 BayRG-E wie folgt zu fassen:

(2) [1]Der Bayerische Rundfunk soll in Erfüllung seiner Aufgaben durch Kooperationen gemäß § 30d Abs. 2 MStV oder in anderer Weise mit privaten

Rundfunkveranstaltern und Anbietern im Sinne des Art. 24 BayMG umfassend zusammenarbeiten.

(2) Katalog der Kooperationsbereiche in Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG E

Die lokale und regionale Struktur der unter Verantwortung der BLM verbreiteten Programme bietet zusätzliche Synergieoptionen. Zahlreiche lokale und regionale Rundfunkprogrammanbieter verfügen über etablierte, bürgernahe redaktionelle Strukturen. Auch bei den über die technische Infrastruktur hinausgehenden Technik-Themen wie der Nutzung von KI bis hin zur gemeinsamen Etablierung eines KI Hub, einer Plattform „Sounds“ und DAB+-Multiplex-Verbreitung, und der Marktforschung ist eine Kooperation denkbar. VBL und VBRA fordern daher, den Katalog der Kooperationsbereiche in Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG-E ausdrücklich zu erweitern und zugleich zu konkretisieren. Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG-E könnte dann lauten:

„*Dies kann insbesondere die Verbreitung, die gemeinsame Nutzung technischer Infrastruktur und deren Entwicklung, die Kooperation in der Produktion, den Erwerb, die Herstellung und die wirtschaftliche Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte, Marktforschung sowie Maßnahmen der Aus- und Fortbildung (einschließlich des Betriebs gemeinsamer Aus- und Fortbildungseinrichtungen), redaktionelle Leistungen wie Recherche und Faktencheck und Übernahme von Programmbeiträgen und Kooperation bei lokalen und regionalen Veranstaltungen umfassen. Die Unterhaltung von lokalen und regionalen Strukturen für die Produktion lokaler und regionaler Inhalte soll dort unterbleiben, wo lokale oder regionale Anbieter im Sinne des Art. 24 BayMG solche Strukturen bereits etablierten und bereit sind, die erforderlichen Leistungen zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen erbringen.*“

Aus Sicht von VBL und VBRA sollte der Gesetzgeber dabei in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass

- der Bayerische Rundfunk auf den Aufbau eigener lokaler oder regionaler Redaktionen bzw. Außenbüros dort verzichten soll, wo bereits private lokale oder regionale Rundfunkveranstalter mit redaktionellen Kapazitäten präsent sind; und
- der Bayerische Rundfunk eigene lokale oder regionale Redaktionen bzw. Außenbüros aufgegeben soll, wo bereits private lokale oder regionale Rundfunkveranstalter mit redaktionellen Kapazitäten präsent sind; und
- der Bayerische Rundfunk verpflichtet ist, für in solchen Gebieten benötigte lokale oder regionale redaktionelle Beiträge vorrangig diese privaten Anbieter gegen angemessene Vergütung zu beauftragen, statt gebührenfinanzierte Doppelstrukturen aufzubauen.

Ein solcher Vorrang der Kooperation mit vorhandenen privaten Strukturen verbindet

die Ziele von Wirtschaftlichkeit und Beitragsstabilität und dient damit der Erhaltung eines funktionsfähigen dualen Systems.

(3) Leitplanken der Zusammenarbeit

Eine umfassende Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit privaten Rundfunkveranstaltern muss mit klaren gesetzlichen Leitplanken unterlegt werden. Aus Sicht der privaten Anbieter bleibt eine Kooperationspflicht zu abstrakt und eröffnet die Gefahr asymmetrischer „Kooperationen", bei denen der Bayerische Rundfunk faktisch die Bedingungen vorgibt, bis hin zur Forderung nach einer nach Art. 3 Abs. 3 BayRG (a.F.) möglichen Beteiligung. Vor diesem Hintergrund fordern VBL und VBRA die Regelung des Art. 3 Abs. 3 BayRG (a.F.) zu wie folgt zu ersetzen:

> *[1]An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nicht ~~nur mit weniger als 25 % v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile~~ beteiligen.*

VBL und VBRA regen weiter an, in Gesetz und/oder Begründung klarzustellen, dass

- Kooperationen mit privaten Veranstaltern markt- und vergütungsangemessen, diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten sind,
- Effizienzgewinne durch Kooperationen mit privaten Anbietern (Content-Sharing, Nutzung gemeinsamer technischer Infrastruktur, gemeinsame Ausbildungseinrichtungen, Marktforschung) gehoben werden sollen,
- Effizienzgewinne vorrangig durch Nutzung vorhandener privater Strukturen, nicht deren Verdrängung oder Ersetzung, gehoben werden sollen,
- Kooperationen mit privaten Veranstaltern nicht die Verdrängung bestehender lokaler oder regionaler Anbieter zur Folge haben darf,
- die wirtschaftlichen Vorteile der Effizienzgewinne durchaus auch den privaten Rundfunkprogrammanbietern wirtschaftlich zugutekommen sollen; es darf nicht sein, dass Synergieeffekte allein den gebührenfinanzierten Rundfunkt wirtschaftlich zugutekommen,
- für den Fall, dass die Konditionen einer der betroffenen Parteien unangemessen erscheinen, muss die Anrufung einer neutralen Stelle eröffnet werden, die für beide letztverbindlich die Angemessenheit von Konditionen feststellt. Dies könnte die BLM oder eine von Rundfunkrat und Medienrat gemeinsam eingesetzte Stelle sein.

Eine weitere Leitplanke sollte ein Gebot an den Bayerischen Rundfunk sein, sich aus solchen Märkten zurückzuziehen, in denen private Anbieter schon jetzt Erlöse

erzielen oder erzielen könnten – insbesondere bei Hörfunk-Events, Gewinnspielen und sonstigen Promotions.

(4) Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Klarstellungsbedürftig ist Inhalt und Reichweite des Art. 3 Abs. 2 S. 3 BayRG E, der lautet: „*[3]Er kann darüber hinaus auch mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.*“ Es geht hier offensichtlich nicht um die Inanspruchnahme oder den Bezug von Waren und Dienstleistungen, denn diese ist von dem Selbstverwaltungsrecht des Bayerischen Rundfunks erfasst, sondern um die Zusammenarbeit in programmlichen Fragen. Die aktuelle (Vorgänger-) Regelung in Art. 3 Abs. 4 S. 2 BayRG beschränkte diese Zusammenarbeit auf „*Erwerb, … Herstellung und … wirtschaftliche … Verwertung von Rundfunkproduktionen*“, also den Bereich der Co-Produktion. Davon ausgehend, dass hier keine materielle Änderung beabsichtigt ist, sollt dies auch in Art. 3 Abs. 2 S. 3 BayRG-E so geregelt werden; Art. 3 Abs. 2 S. 3 BayRG-E sollte also lauten:

„*[3]Er kann darüber hinaus <u>bei Erwerb, Herstellung und wirtschaftlicher Verwertung von Rundfunkproduktionen</u> auch mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.*“

3. Art. 4 BayRG-E – Programmprofil, Faktenprüfung, politische Zurückhaltung - Werbung

Die neue Regelung in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayRG E postuliert letztlich ein Missionierungsverbot. VBL und VBRA sind der Auffassung, dass die bisherige Regelung, nach der „*in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse … die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen*“ sind, ausreicht und schon jetzt auch ein Missionierungsverbot enthält. Wenn in Teilen der Bevölkerung der Eindruck entstanden ist, dass das Programm darauf ausgerichtet ist, ein politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel zu verfolgen, stellt sich daher nicht die Frage nach einer gesetzlichen, sondern - wenn es denn so wäre - einer programmlichen Nachjustierung.

Die Adressierung anerkannter journalistischer Grundsätze und die klare Trennung von Meinung und Tatsachenbehauptungen in Art. 4 Abs. 3 BayRG-E erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, ist aber bereits von § 6 MSV gefordert. Die vorgeschlagene Ergänzung scheint eher eine Aufweichung des § 6 MSV zu bewirken.

Faktencheck ist Inhalt des Programmauftrags, muss also laufend erfolgen. Soweit Faktencheck als abtrennbarer Programmbestandteil verstanden und umgesetzt wird, gelten für diesen Programmbestandteil die gleichen Anforderungen wir für das weitere Programm. Hier eine Sonderregelung aufzunehmen vermittelt den Eindruck, dass er im übrigen Programm doch nicht so besonders intensiv stattfindet bzw. stattfinden muss. Der Vorschlag sendet insoweit ein falsches Signal.

Da aber *Faktencheck* eine alle Medien treffende Aufgabe ist, sollte auch in diesem Bereich eine Kooperation zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in Betracht gezogen werden; dieser Gedanke wurde bereits in dem Vorschlag zur Neufassung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayRG-E (oben Seite 6) berücksichtigt.

Die Novelle adressiert Art. 4 Abs. 4 S. 3 BayRG bzw. Art. 4 Abs. 5 S. 3 BayRG-E nicht. VBL und VBRA fordern in Anlehnung an das NDR-Modell (60 Minuten Werbung am Tag auf nur einem Programm) eine gelockerte Kompromisslösung: 60 Minuten Hörfunkwerbung am Tag als Kontingent für alle Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks zusammen. Analog zur Regelung für TV in § 39 Abs. 6 MStV sollte Sponsoring in der Hörfunk-Prime Time ausgeschlossen werden. Art. 4 Abs. 5 S. 3 BayRG-E sollte daher lauten:

> *[3]Die Hörfunkwerbung für alle Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunk zusammen ist auf 60 Minuten Hörfunkwerbung am Tag beschränkt, wobei Sponsoring zwischen 06–18 Uhr Montags bis Samstags ausgeschlossen ist.*

4. Art. 7 Abs. 3 Nr. 10 BayRG-E –Rundfunkrat, Austausch mit Privaten

Die bei den Aufgaben des Rundfunkrats beabsichtigte gesetzliche Verankerung eines Austauschs mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen mit Sitz in Bayern ist ein geeigneter Ansatzpunkt für einen strukturierten Dialog zur Fortentwicklung des dualen Systems und der Medienfreiheiten. Zu der vorgesehenen Regelung sehen wir aber erheblichen Optimierungsbedarf. Denn aus Sicht von VBL und VBRA ist entscheidend, dass ein solcher Austausch

- verbindlich, regelmäßig und auch immer dann, wenn erforderlich,
- insbesondere dann, wenn der Bayerischer Rundfunk strategische Entscheidungen über die Ausweitung von Aktivitäten in Bereichen zu treffen beabsichtigt oder getroffen hat, die für die Erlössituation der Privaten zentral sind,
- unter der Beachtung formeller Beteiligungsrechte auch der Verbände (Anhörung, Möglichkeit schriftlicher Stellungnahmen, Rückmeldung zu Ergebnissen)

stattfindet.

Damit Inhalte und die Ergebnisse dieses Austauschs auch tatsächlich wirken können, ist die Einbeziehung der Intendanz unabdingbar. Auch, wenn die Intendantin sich bei dem Austausch vertreten lassen kann, kann nur so sichergestellt werden, dass der Austausch über unverbindliche Gedankenspiele hinausgeht und seine Inhalte auch in der Organisation des BR reflektiert werden.

Der Austausch sollte mindestens zweimal im Jahr sowie bei Bedarf stattfinden.

Die für den Austausch bislang vorgesehene Themen-Beschränkung ist nicht glücklich. Die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und deren Vereinbarkeit mit den medienstaatsvertraglichen Vorgaben ebenso wie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten

Veranstaltern und Verlagen zu thematisieren ist sicherlich richtig, aber nicht ausreichend. Der Themenkatalog sollte mithin offener gestaltet werden – es geht nicht nur um einen Blick auf den Bayerischen Rundfunk, sondern um das duale Rundfunksystem in Bayern, nicht nur um Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayRG-E sondern auch um strategische Entscheidungen des Bayerischen Rundfunks sowie Themen, die aus anderen Gründen erörterungsbedürftig sind.

Die Möglichkeit, dass auch privatwirtschaftlich organisierten Rundfunkprogrammanbieter für diesen Austausch Themen platzieren können, ist wesentlich für die Wirksamkeit dieses Austauschs. Anderenfalls hätte der Veranstalter des Austauschs – der Bayerische Rundfunk - allein die Hoheit über die Tagesordnung und damit die zu besprechenden Themen; damit würde der Austausch sinnentleert werden. Hiermit soll nicht unterstellt werden, dass das eine typische Reaktion auf eine gesetzliche Verpflichtung zum Austausch wäre, sondern nur sichergestellt werden, dass eine solche Reaktion gar nicht erst erwogen werden kann.

Der Rundfunkrat sollte daher verpflichtet werden, die Verbände der privaten Rundfunkveranstalter vor der Beschlussfassung über entsprechende strategische Konzepte anzuhören. Es wird folgende Änderung zu Art. 7 Abs 3 Nr.10 BayRG-E vorgeschlagen:

„*10. der mindestens zweimal jährliche Austausch mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen mit Sitz in Bayern und deren Verbände, um die beiderseitigen Perspektiven ~~der privaten Medien und deren Blick auf den Bayerischen Rundfunk~~ auf das duale Rundfunksystem in Bayern zu erörtern; dabei sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des Art. 3 Abs. 2, strategische Entscheidungen des Bayerischen Rundfunks, die sich auf die Ertragssituation von privaten Rundfunkanbietern und Verlagen auswirken, von den privaten Rundfunkanbietern und Verlagen im Vorfeld adressierte Themen sowie auch die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und die Vereinbarkeit mit § 30 Abs. 7 MStV behandelt werden; dem Austausch soll die Aufforderung, vorab Themen auch unter Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zu adressieren, vorausgehen und eine Ergebniszusammenfassung wie auch Rückmeldungen zu offen gebliebenen Fragen nachfolgen. Der Intendant oder ein von ihm hierfür benannter Vertreter nimmt an diesen Austausch teil* “

Um auch außerhalb dieses Austauschs die Interessen des dualen Systems wahren zu können wird angeregt, zugleich Art. 6 Abs. 3 Nr. 12 BayRG wie folgt zu ergänzen:

12. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands, ~~und~~ des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands und einem gemeinsam von VBL – Verband Bayerischer Lokalrundfunkanbieter (VBL e.V.) und der Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA) benannten Vertreter;

5. Art. 12 BayRG-E – Intendant, Chefredakteur, Transparenz

Die Einführung eines Chefredakteurs für die aktuelle und politische Berichterstattung sowie die erweiterten Transparenzpflichten des Bayerischen Rundfunks bezüglich Vergütungen und

geldwerter Leistungen werden von VBL und VBRA als geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Verantwortlichkeit, Qualität und Vertrauen angesehen.

Für die privaten Anbieter ergibt sich hieraus kein unmittelbarer regulativer Handlungsbedarf. Gleichwohl ist festzuhalten, dass eine schlanke, effiziente Führungsstruktur beim Bayerischen Rundfunk Voraussetzung dafür ist, dass der Auftrag mit vertretbarem Mitteleinsatz erfüllt wird und keine Anreize für eine Expansion in wettbewerbsintensive Märkte entstehen.

6. Art. 13 Abs. 1 BayRG-E – Haushalt, Wirtschaftlichkeit

Die vom 5. Unterabschnitt des MSV geforderte Verankerung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Beitragsstabilität jetzt auch bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nach Art. 13 Abs. 1 BayRG-E wird von VBL und VBRA begrüßt. Es fehlt jedoch ein weiterer Bestandteil: die Transparenz und damit leichte Nachvollziehbarkeit des Haushaltsplanes. Nicht erst im Rahmen der Buchführung und Rechnungslegung ist Transparenz geboten, sondern schon bei der Planung, d.h. der Haushaltsaufstellung.

Dem Transparenzgebot würde es auch entsprechen, wenn der Bayerische Rundfunk verpflichtet würde, seinen Wirtschaftsplan zu veröffentlichen, bspw. auf seiner Website zum Download - wie auch jetzt schon den Geschäftsbericht - anzubieten. Dort ist er derzeit nicht verfügbar. Der Bayerische Rundfunk kann sich hier nicht auf Geheimhaltungsverpflichtungen berufen, im Gegenteil gibt die Gebührenfinanzierung Anlass zu größtmöglicher Transparenz.

VBL und VBRA sind konkret hinsichtlich Betätigungen und Kooperationen besorgt, die dem Bayerischen Rundfunk nach §§ 40 ff MStV gestattet sind, und derzeit vollkommen intransparent ausgeführt werden. Der Grundsatz, dass „*Kommerzielle Tätigkeiten … nur unter Marktbedingungen erbracht werden*“ dürfen (§ 40 Abs. 1 S. 3 MStV) erfasst das Problem nicht, das daraus folgt, dass wirtschaftlichen Aktivitäten eines gebührenfinanzierten Rundfunks die von wirtschaftlichem Wettbewerb ausgesetzten Unternehmen einzukalkulierende Risikoprämie nicht berücksichtigen müssen. Auch das Problem, dass allein schon die Finanzmacht des gebührenfinanzierten Rundfunks ihm Aktivitäten in Bereichen ermöglicht, die Unternehmen verschlossen bleiben (Beispiel: Bayern 3 als „offizieller Radiopartner des FC Bayern München“ verlost zu Bundesligaspielen Stadionplätze mit Hinfahrt im FC Bayern VIP-Shuttle), die dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, findet keine Berücksichtigung. Dies gilt vor allem, aber nicht nur für Märkte, die nur einen Wettbewerber tragen.

Beispiele intransparenter kommerzieller Tätigkeiten sind die Kooperation mit Konzertveranstaltern, aber auch beispielsweise das „Bayern 3 Partyschiff“ mit 43 Terminen an 43 verschiedenen Orten in Bayern in 2025, oder die Bayern 1-Disco mit 10 Terminen an verschiedenen Orten in Bayern. In beiden Fällen wird vom Bayerischen Rundfunk eine private Agentur zwischengeschaltet, die Geldflüsse sind intransparent.

Art. 13 Abs. 1 BayRG-E sollte daher ergänzt werden wie folgt:

(1) Bei Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans hat der Bayerische Rundfunk die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 35 MStV, die Erfordernisse der Transparenz sowie den Leitgedanken der Beitragsstabilität zu beachten. Kommerzielle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Veranstaltung von Rundfunk betreffen, sind nicht nur mit den projizierten Gewinnen, sondern vollständig mit allen Kosten und Erlöserwartungen, auch soweit sie bei Kooperationspartnern anfallen, sowie unter Angabe von erwarteten Brutto- und Nettowerbeerlösen, von Erlösen aus Sponsoring sowie der geplanten Gewährung von Rabatten auszuweisen.“

Nicht nur der transparente Ausweis dieser Erlöserwartungen im Haushaltsplan, sondern auch eine differenzierte Darstellung der effektiven Erlöse im Geschäftsbericht wird offenbaren, in welchem Umfang und in welchen Geschäftsbereichen dem nicht gebührenfinanzierten Rundfunk Umsätze entzogen werden. Bislang werden die Erlösquellen im Geschäftsbericht des BR hinter Formulierungen wie

„Aus der Werbung flossen dem Bayerischen Rundfunk Einnahmen von insgesamt 24,7 Mio. € (Vorjahr 22,5 Mio. €) zu. Diese setzen sich aus der in den Umsatzerlösen enthaltenen Kostenerstattung der BRmedia GmbH an den Bayerischen Rundfunk von 15,5 Mio. € (Vorjahr 12,6 Mio. €) und der Gewinnausschüttung der BRmedia GmbH in Höhe von 9,2 Mio. € (Vorjahr 9,9 Mio. €), die unter den Erträgen aus Beteiligungen erfasst ist, zusammen.
In 2024 erzielte die BRmedia GmbH 64,4 Mio. € an Werbeerlösen aus klassischer TV und Radiowerbung (Vorjahr 60,1 Mio. €).“

kaschiert (Zitat aus dem Geschäftsbericht des Bayerischen Rundfunks 2024, dort S. 41). Eine Differenzierung nach Brutto- und Nettowerbeerlösen, von Erlösen aus Sponsoring sowie der Ausweis von Rabatten und anderer den Wettbewerb unmittelbar berührenden Sondergestaltungen erfolgt nicht, wäre aber in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung möglich und geboten.

Art. 13 Abs. 2 BayRG sollte daher um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Bei der Darstellung der Einnahmen sind Brutto- und Nettowerbeerlöse und die Erlöse aus Sponsoring, jeweils für Hörfunk, Fernsehen und Webangebote separat, auszuweisen.“

Art. 13 BayRG-E sollte weiter um einen neuen Absatz 7 ergänzt werden:

(7) Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sind jeweils unverzüglich nach Genehmigung bzw. Feststellung durch den Rundfunkrat zu veröffentlichen und auf der Website des Bayerischen Rundfunks zum Download anzubieten.

7. Art. 15 Abs. 2 BayRG – Übertragungskapazitäten

In der Novelle ist die zukünftige Nutzung der UKW-Frequenzen, die aufgrund der Reduzierung der Programme des BR freiwerden, wie auch der in Folge der Bemühungen, UKW durch DAB+ zu ersetzen, freiwerdenden UKW-Frequenzen bislang nicht geregelt. Hierüber sollten BR und

BLM gemeinsam entscheiden können. Daher wird angeregt, in Art. 15 Abs. 2 S. 1 BayRG hinter „nicht geregelt war," einzufügen „oder freiwerdenden Übertragungskapazitäten ". Am Ende von Art. 15 Abs. 2 BayRG sollten folgende zwei Sätze angefügt werden:

„Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist bei der Planung der Nutzung von Übertragungskapazitäten einzubeziehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einstellung von UKW-Kapazitäten oder die Nutzung von DAB+-Kapazitäten. Die bislang von der Landeszentrale genutzten und Hörfunkprogrammanbietern zur Verfügung gestellten DAB+-Kapazitäten genießen Bestandsschutz."

8. Art. 19 BayRG-E – Programmbeschwerden

Die Weiterentwicklung des Beschwerderechts („Beschwerde oder Anregung"; Behandlung grundsätzlicher Programmbeschwerden im Plenum) eröffnet die Möglichkeit, journalistische und programmstrukturelle Fragen der BR-Angebote systematisch zu thematisieren. VBL und VBRA begrüßen dies.

9. Events, Gewinnspiele, Sponsoring und Online-Textangebote (querschnittlich)

Die vielfältigen Event- und Gewinnspielaktivitäten des Bayerischen Rundfunks berühren das Kerngeschäft privater Hörfunk- und Veranstaltungsanbieter unmittelbar. Der Bayerische Rundfunk tritt bei großflächigen Events, Gewinnspielen und Promotions faktisch als Anbieter in Märkten auf, in denen auf Werbe-, Sponsoring- und Ticketerlöse angewiesene private Veranstalter auf eigene Rechnung wirtschaften müssen.

Sponsorings für Gewinnspiele und Aktionen, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Anforderungsprofil entsprechen, sollten daher untersagt, zumindest beschränkt werden.

Unabhängig von programmrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten halten VBL und VBRA es für zwingend, dass der Bayerische Rundfunk und seine Gremien die Verbände der privaten Rundfunkveranstalter vor jeder wesentlichen Ausweitung von Events, Gewinnspielen und - wenn sie denn nicht vollständig untersagt werden - Sponsoring-Formaten oder textbasierten Online-Angeboten anhören, da solche Aktivitäten die Werbe-, Sponsoring- oder Vertriebserlöse der Privaten beeinträchtigen können. Nur so lassen sich wettbewerbliche Fehlentwicklungen im dualen System frühzeitig vermeiden.

10. Schlussbemerkungen

VBL und VBRA begrüßen die Stoßrichtung des Entwurfs, den Auftrag des Bayerischen Rundfunks klarer zu konturieren, Kooperationen zu fördern und Effizienz wie Transparenz zu steigern. Aus Sicht der privaten bayerischen Rundfunkanbieter ist entscheidend, dass diese Reform nicht nur den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärkt, sondern zugleich die -Existenzfähigkeit des privatwirtschaftlich organisierten Arms des dualen System sicherstellt.

VBL und VBRA stehen der Staatskanzlei gerne für einen vertieften Dialog zur Verfügung. Auf Grundlage der vorgesehenen Kooperationsnormen des BayRG bieten VBL und VBRA an, gemeinsam einen verbindlichen Kooperationsrahmen zu entwickeln, der die Nutzung privater Strukturen, die Vermeidung gebührenfinanzierter Doppelangebote und faire Wettbewerbsbedingungen im bayerischen Rundfunkmarkt sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen K. Wente
- Rechtsanwalt –

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Bayern

Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Bayern e.V.
Salvatorplatz 1 | Literaturhaus | 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Medienreferat
Franz Josef Straß-Ring 1
80539 München

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels
Landesverband Bayern e.V.

Salvatorplatz 1 | Literaturhaus
80333 München

Telefon: +49 89 291942-0
Telefax: +49 89 291942-49
info@buchhandel-bayern.de
www.buchhandel-bayern.de

HypoVereinsbank München
BLZ 700 202 70
Konto 56 30 50
Steuernummer: 143/236/01489

11. März 2026

Anhörung zum Entwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zum aktuellen Entwurf der Änderung zum Bayerischen Rundfunkgesetz Stellung nehmen zu können.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Bayern e.V. nimmt die Interessen der rund 600 Mitglieder des herstellenden, verbreitenden sowie des Zwischenbuchhandels wahr. Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Bayern vertritt die Interessen einer Branche, die allen offensteht, die sich für Bücher begeistern – unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, Herkunft, Nationalität, Alter, Sprache, Religion oder Weltanschauung. Wir legen großen Wert darauf, dass die Buchbranche vielfältigen Stimmen und Perspektiven in der Gesellschaft Gehör verschafft und verurteilen jede Form von politischem oder religiösem Extremismus, Rassismus und Diskriminierung. Als Verband machen wir uns stark für demokratische Werte und den Schutz der Menschenrechte. Wir treten weltweit für Meinungs- und Publikationsfreiheit und die Anerkennung geistigen Eigentums ein.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes wird dem Anspruch einer zukunftsfähigen Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht

gerecht. Statt einer strukturell durchdachten Konzentration auf den Informations-Bildungsauftrag des öffentlichen Rundfunks präsentiert er im Wesentlichen eine oberflächliche Kürzung des Angebotes und bedenkliche Erweiterung der staatlichen Eingriffsmöglichkeit in die Programmgestaltung.

Besonders kritisch sehen wir

- die Einführung einer verbindlichen Quote für Informationsinhalte. Das ist eine einseitige Festlegung auf einen Teil des gesetzlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser ist im Medienstaatsvertrag festgelegt. Durch die Aufnahme einer solchen Quote wird hier erstmalig im europäischen Kontext von staatlicher Seite tief in die Programmstruktur und Programminhalte eingegriffen. Dieser Angang tangiert und verstößt unserer Auffassung nach gegen die verfassungsrelevante Staatsferne und Programmautonomie, wie sie auch vom Bundesverfassungsgericht festgehalten wurde (z.B. BVerfGE 73, 118).
- die Festlegung, dass das Programm „kein gesellschaftliches Gestaltungsziel" verfolgen dürfe. Dies widerspricht den Vorgaben des Medienstaatsvertrages (§ 3 und §26), wonach öffentlich-rechtlicher Rundfunk *„die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern"* soll. Dagegen fehlt im Gesetzentwurf völlig die Abkehr der Programmgestaltung von kommerziellen Interessen bzw. bewusste Miteinbeziehung der gesellschaftlichen Bereiche, die in der kommerziellen Programmgestaltung wenig Beachtung finden.
- den Wunsch, dass Programmteile in sich neutral und ausgewogen sein müssen. Das muss aber vor allem für das Gesamtprogramm gelten. Insgesamt darf die Freiheit der journalistischen Berichterstattung über die allgemeinen Grundsätze hinaus nicht eingeschränkt werden. Ein Verdacht, dass Programmgestaltende einer Gesinnungsüberprüfung unterzogen werden, muss ausgeschlossen werden.
- die Vorschrift, dass die umfassende Zuständigkeit eines Chefredakteurs von staatlicher Seite festgelegt werden soll. Staatsferne und Programmautonomie sind somit nicht mehr gegeben. Zur Programmautonomie gehört unverzichtbar auch die Eigenständigkeit in der Organisationstruktur.

Der Wunsch einer Beitragsstabilität und nach einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Gebührengeldern teilen wir. Gleichwohl wollen wir auch hier auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 149, 222 (Rn. 78 ff., 80 ff.) aufmerksam machen, das eine ausreichende Finanzierung als Sicherung der Programmautonomie versteht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt eine besondere gesellschaftliche Funktion, indem er ein breites, pluralistisches Angebot an Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung bereitstellt. Jede Reform sollte daher ausdrücklich darauf ausgerichtet sein, diese Vielfalt zu sichern und auszubauen. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch befürchten, dass er zu einer stärkeren Konzentration von Programmverantwortung führt

und damit perspektivisch zu einer Verengung des inhaltlichen Spektrums auf reine Nachrichten- und Berichterstattung beträgt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Beckschulte
Geschäftsführer

Lobbyregister DEBYLT0025

Kratzsch, Lisa (StK)

Von: Brossardt, Bertram <bertram.brossardt@vbm.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 11:11
An: Medienreferat (StK)
Betreff: Verbandsanhörung: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrter Herr Niederalt,

als vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. nehmen wir Stellung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes.

Die vbw ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Registrierungsnummer DEBYLT001E eingetragen. Es stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnliche schützenswürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen und können veröffentlicht werden.

Stellungnahme:
Am 24. Oktober 2024 haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) beschlossen. Die nun vorliegende Novelle dient der Umsetzung des am 01. Dezember 2025 in Kraft getretenen Reformstaatsvertrags sowie europäischer Vorgaben.

Die Zielsetzung des Reformstaatsvertrags ist eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit der ARD, ZDF und Deutschlandradio digitaler, schlanker und moderner aufgestellt werden sollen. Er enthält unter anderem neue Regelungen zur Zahl der Spartenprogramme und Hörfunkkanäle sowie zur Kooperation der öffentlich-rechtlichen Sender.

Diese klare Fokussierung des programmlichen Auftrags, hier des Bayerischen Rundfunks (BR), wird von der vbw voll mitgetragen. Wir stimmen zu, dass der BR künftig maximal sechs Hörfunkprogramme veranstalten darf, unabhängig vom Ausspielweg. Drei Programme müssen die Bereiche Information, Kultur und Heimat abdecken. Eine Quotenregelung halten wir allerdings nicht für zielführend.

Die Ausführungen zum „Gestaltungsziel“ widersprechen nach Auffassung der vbw den im Staatsvertrag festgelegten, werteorientierten Aufgaben des öffentlich-rechtlicher Rundfunk (demokratische Meinungsbildung, Völkerverständigung, Inklusion, gesellschaftlicher Zusammenhalt) und bedrohen eine unabhängige Berichterstattung.

Eine herausgehobene Position des Chefredakteurs, „der für die aktuelle und politische Berichterstattung im In- und Ausland zuständig ist“, widerspricht dem Ansinnen des Binnenpluralismus und der Perspektivenvielfalt. Organigramme sind Führungsinstrumente, keine Gesetze. Die Aufgabendefinition eines Einzelnen per Gesetz ist Eingriff in die Organisationshoheit der Geschäftsleitung und Einfallstor für politische Feinsteuerungen.

Ganz besonders wichtig ist der vbw, dass Kooperationen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Systems mit privaten Anbietern ausgebaut und verbindlicher gestaltet werden.

Als vbw haben wir uns bereits seit Jahren dafür stark gemacht, dass die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Medien verstärkt wird. Die vbw hat auf der Grundlage ihres Positionspapiers *Konsensleitlinien für eine Auftrags- und Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks* (2018) eine *Kooperationsorientierte Weiterentwicklung der Medienordnung* (2019) gefordert. Im Jahr 2022 haben die Mitglieder des vbw Ausschusses Medien, Kultur- und Kreativwirtschaft intensiv über Kooperationsmodelle zwischen dem öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk diskutiert.

Wir sind zusätzlich davon überzeugt, dass es nicht ausreichend ist, innerhalb des dualen Systems die Kooperation zu stärken. Die „Plattformen“ müssen als dritter Player im Geschäft mit eingeordnet werden.

Die im Gesetz vorgesehene Stärkung des Rundfunkrates ist zu begrüßen. Die aktuellen Regelungen einer pluralistischen Besetzung der Gremien und eine breite Vielfalt der gesellschaftlichen Strömungen spiegeln sich in den gesetzlichen Regelungen in BayRG und BayMG wider.

Mit besten Grüßen

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

T +49 (0) 89-551 78-101 F +49 (0) 89-551 78-106
bertram.brossardt@vbw-bayern.de

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München
Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht, vbw VR 15888

www.vbw-bayern.de

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund), 49096067887-19 (EU) in die jeweiligen Lobbyregister eingetragen.

VBZV | Verband Bayerischer Zeitungsverleger

VBZV | Friedrichstraße 22 | 80801 München

Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

per Mail: medienreferat@stk.bayern.de

München, den 11. März 2026

Verband Bayerischer
Zeitungsverleger e. V.

Friedrichstraße 22
80801 München
Tel.: 089-455558-0
Fax: 089-455558-21
vbzv@vbzv.de
www.vbzv.de

1. Vorsitzender
Andreas Scherer
Augsburger Allgemeine

2. Vorsitzender
Dr. Laurent Fischer
Nordbayerischer Kurier

Hauptgeschäftsführer
Dr. Markus B. Rick
Syndikusrechtsanwalt

HypoVereinsbank
IBAN:
DE64 7002 0270 0000 0548 61
BIC: HYVEDEMMXXX

Postbank
IBAN:
DE36 7001 0080 0008 4138 09
BIC: PBNKDEFFXXX

USt.-IdNr:
DE184173039

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes
Ihr Schreiben vom 18.02.2026 – Ihr Zeichen: A II 4-7110-5-16-7

Sehr geehrter Herr Niederalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen die Veröffentlichung unserer Stellungnahme nach Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG haben wir keine Einwände. Unser Verband ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DEBYLT0069 registriert.

Die allgemeine Zielsetzung des Gesetzentwurfs, mit der Umsetzung der Regelungen des 7. MÄStV für den Bayerischen Rundfunk zugleich mehr Effizienz und Transparenz zu schaffen, die Aufgaben des Rundfunkrats zu konkretisieren und zu erweitern sowie die künftige Finanzierung am Prinzip der Beitragsstabilität auszurichten, wird begrüßt.

Besonders zu begrüßen ist der im Regierungsentwurf angelegte Grundgedanke einer stärkeren Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit anderen Unternehmen, insbesondere mit privaten Medienanbietern aus Bayern, namentlich den Verlagen und dem privaten Rundfunk. Gerade angesichts der dramatischen Zunahme von

Desinformation, die durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz noch verstärkt wird, sollte dringend eine Allianz der Qualitätsmedien gebildet werden.

Für private Medienanbieter, die sich im Gegensatz zum beitrags- und werbefinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausschließlich am Markt refinanzieren, muss jedwede Kooperation indes auch wirtschaftlich sinnvoll sein. Im Verlagsbereich bieten sich hier vor allem Kooperationsmodelle an, die auf einen Austausch von Inhalten gerichtet sind. So könnte der Bayerische Rundfunk qua Lizenz regionale Inhalte aus den jeweiligen Verbreitungsgebieten der bayerischen Zeitungshäuser einkaufen. Diese Content-Kooperation würde für die Verlage eine zusätzliche Refinanzierungsquelle erschließen; der Bayerische Rundfunk könnte im Gegenzug Sach- und Personalkosten reduzieren, was wiederum dem intendierten Ziel der Beitragsstabilität entspräche. Einsparpotenzial besteht namentlich bei den über 30 Regionalstudios, die der Bayerische Rundfunk in ganz Bayern errichtet hat, oft in direkter Nähe zu den privaten lokalen Wettbewerbern.[1] Insgesamt 57 Korrespondentinnen und Korrespondenten treten dort in unmittelbare Konkurrenz zu den Lokalredaktionen der Zeitungsverlage und der privaten Rundfunksender. Diese Doppelstrukturen sollten durch kluge Kooperationsmodelle aufgelöst werden.

Ausdrücklich unterstützt der VBZV deshalb den geplanten Austausch des Rundfunkrats mit den bayerischen Verlagen, um die Perspektiven der privaten Medien und deren Blick auf den Bayerischen Rundfunk zu erörtern, wobei auch die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und die Vereinbarkeit mit dem Presseähnlichkeitsverbot des § 30 Abs. 7 MStV sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit behandelt werden sollen (Art. 7 Abs. 3 Nr. 10 BayRG-E). Ein wechselseitiges Verständnis der Medienakteure von ihren jeweiligen Aufgaben und Funktionen im dualen Mediensystem kann dazu beitragen, die Sensibilität zu erhöhen und dadurch künftige Auseinandersetzungen zu vermeiden.

[1] Vgl. https://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/korrespondenten/korrespondentenkarte-bayern-106.html

Das betrifft vor allem die Textangebote des Bayerischen Rundfunks. Denn damit tritt er gegenüber den bayerischen Tageszeitungen als direkter, beitragsfinanzierter Konkurrent auf. Dies gilt insbesondere für die Telemedienangebote BR.de und BR24, die offenbar als führende News-Portale in Bayern positioniert werden sollen. Gegen die presseähnliche Gestaltung der App BR24 hatten sich 11 unserer Mitgliedsverlage bereits in der Vergangenheit erfolgreich gewehrt. Der Bayerische Rundfunk gab 2016 vor dem Landgericht München I eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, um einer Verurteilung zu entgehen.[2]

Der VBZV und seine Mitglieder haben die Einhaltung des Presseähnlichkeitsverbots seitdem kontinuierlich beobachtet. In letzter Zeit waren sie dabei zu der Einschätzung gekommen, dass die Textlastigkeit des Angebots BR24 wieder erheblich zugenommen hat. Ein Monitoring, für das sich der VBZV einer spezialisierten Anwaltskanzlei bediente, bestätigte diesen Befund. Maßstab war dabei, den Vorgaben des Bundesgerichtshofs zur Tagesschau-App entsprechend, das gesamte Telemedienangebot in Bezug auf die nichtsendungsbezogenen Beiträge.[3] Alle gezogenen Stichproben wiesen einen Textanteil von weit über 50 % auf.

Daraus ergab sich nach Ansicht der mandatierten Anwälte eine Presseähnlichkeit des Angebots BR24 insgesamt und damit ein Verstoß gegen die vom Bayerischen Rundfunk im Jahr 2016 abgegebene Unterlassungserklärung. Ungeachtet mehrerer Gespräche mit der Intendantin und dem Programmdirektor des Bayerischen Rundfunks kam es aus Sicht des VBZV zu keiner befriedigenden Lösung. Namentlich eine schriftliche Vereinbarung über eine Textmengenbegrenzung der Beiträge auf BR.de und auf BR24 kam nicht zustande. Auch ein förmliches Schlichtungsverfahren nach § 30 Abs. 7 S. 6 MStV, das auf Initiative der Verleger im Februar 2024 durchgeführt wurde, blieb leider ohne Erfolg.

---

[2] LG München I, Az. 33 O 22740/15. Vgl. eingehend VBZV-Jahresbericht 2016, S. 49, online unter https://www.vbzv.de/media/vbzv_jahresbericht_2016.pdf

[3] BGH, Urteil vom 30. April 2015, Az. I ZR 153/13

Die mit dem 7. MÄStV im Dezember 2025 in Kraft getretene Neufassung des § 30 Abs. 7 MStV bietet beiden Seiten nun die Gelegenheit, die umstrittene Thematik der Presseähnlichkeit gemeinsam neu zu definieren und gerne auch einvernehmlich zu lösen. Ungeachtet der bislang erfolglosen Schlichtungsversuche steht der VBZV dafür bereit.

Allerdings erscheint insoweit fraglich, ob der geplante Austausch ausschließlich mit dem Rundfunkrat zu führen ist. Die programmliche Gesamtverantwortung trägt nach Art. 12 Abs. 2 S. 2 BayRG der Intendant. Er kann selbst und durch seine leitenden Mitarbeiter, namentlich den Programmdirektor, konkreten und verbindlichen Einfluss auf die lineare und digitale Programmgestaltung nehmen; dies umfasst auch die Kompetenz, auf die Gestaltung, Anzahl und Länge der Texte in den Telemedienangeboten hinzuwirken. Deshalb sollte an dem geplanten Austausch neben Vertretern des Rundfunkrats auch mindestens ein leitender Vertreter der Intendanz, idealiter die Intendantin selbst, verpflichtend teilnehmen.

Wichtig erscheint zudem eine prozedurale und inhaltliche Ausgestaltung des geplanten Austauschgebots. Jeder Austausch sollte einen konkreten, dokumentierten Nutzen erbringen, der anschließend an den gesamten Rundfunkrat und an die Intendanz kommuniziert wird, um eine Kenntnisnahme und Umsetzung im gesamten Sender zu erreichen. Ein reines „Palaver", das die operativ Tätigen beim Bayerischen Rundfunk nicht erreicht, vor allem die Redakteurinnen und Redakteure, wird den Anforderungen nicht gerecht. Intensiviert werden kann der Austausch durch kürzere Gesprächsintervalle; zumindest zwei Gespräche pro Jahr wären sicher ertragreicher.

Zu einzelnen Vorgaben, die die innere Verfasstheit des Bayerischen Rundfunks betreffen, wird sich der VBZV nicht äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Rick

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Aschauer Str. 26, 81549 München
Telefon 089 - 545 04 18 0
Telefax 089 - 545 04 18 18
info@bjv.de
www.bjv.de

München, den 10.03.2026

Stellungnahme des Bayerischen Journalisten- Verband e.V. zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Übersicht

1. **Einführung** 2
2. **Verbindliche Informationsquote 60 %** 2
3. **„politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel“** 3
4. **Personalauswahl** 6
5. **Faktenchecks: Trennung von Meinungen und Tatsachenbehauptungen** 9
6. **Leitgedanke der Beitragsstabilität** 10
7. **Berufung Chefredakteur für die aktuelle und politische Berichterstattung** . 10
8. **Behandlung von Programmbeschwerden** 11
9. **Zusammenfassung** 13

1. Einführung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt maßgeblich zu einem konstruktiven gesellschaftlichen Diskurs bei und ist ein unersetzlicher Bestandteil der Demokratie. Der Bayerische Rundfunk (BR) liefert verlässliche Informationen und ausgewogene Berichterstattung und erreicht damit täglich Millionen von Bürgerinnen und Bürgern innerhalb und außerhalb Bayerns. Dies ist besonders wichtig in Zeiten, in denen für private Medien Qualitätsjournalismus zum Verlustgeschäft geworden ist, über Plattformen Hass, Hetze und Falschinformationen weitgehend ungebremst verbreitet werden und die Polarisierung der Gesellschaft ebenso zunimmt wie das Erstarken populistischer Kräfte.

Der Bayerische Rundfunk verbindet die Menschen in Bayern. Daher ist es wichtig, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk fortlaufend modernisiert wird, um die Regelungen und das Programm an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen sowie Hör- und Sehgewohnheiten anzupassen, damit er auch in Zukunft möglichst viele Menschen erreicht. Der Bayerische Journalisten-Verband begrüßt daher das Bestreben der Politik, eine Erneuerung des öffentlich- rechtlichen Rundfunks umzusetzen. Zu den Änderungen, die sich unmittelbar aus dem 7. Medienänderungsstaatsvertrag (Reformstaatsvertrag) ergeben, hat der Deutsche Journalisten-Verband bereits mit Datum vom 11. Oktober 2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Der vorliegende Entwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes enthält jedoch über die Vereinbarungen aus dem Reformstaatsvertrag hinausgehende Änderungen, die im Folgenden beleuchtet werden. Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Änderungen im Bayerischen Rundfunkgesetz.

2. Verbindliche Informationsquote 60 %

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzesentwurf beabsichtigt, den Auftrag des Bayerischen Rundfunks im Hinblick auf die Vermittlung von Informationsinhalten zu schärfen und diesen Inhalten ein besonderes Gewicht bei der Gestaltung des Programms geben zu wollen. Andererseits ist bei gesetzlichen Regelungen, die sich auf die inhaltliche Ausgestaltung des Rundfunkauftrags beziehen, gesetzgeberische Vorsicht geboten.

Unklar ist das Interesse hinter der neuen Regelung, da der Informationsinhalt im Bayerischen Fernsehen bereits jetzt und insgesamt durchgängig bei über 60 % liegt und die Programmverantwortlichen, einschließlich des Rundfunkrats keine Absicht erklärt haben, diesen Zuschnitt ändern zu wollen. Die Regelung wird ohne Anlass in das Gesetz eingefügt und wirkt damit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern so, als habe es dazu einen Handlungsbedarf gegeben. Damit stellt sich eine gut gemeinte Stärkung der Informationsinhalte gleichzeitig als ein Makel dar. Das gesetzgeberische Interesse sollte sein, nur dort Änderungen des Auftrags vorzunehmen, wo Mängel erkannt werden oder eine Änderung im Vorgriff auf zu erwartende Entwicklungen notwendig erscheint. Beides ist nicht der Fall.

Problematischer wirkt, dass die Vorgabe einen unmittelbaren Einfluss auf das Programm nimmt und einer flexibleren Handhabung der Programmgestaltung keinen Raum lässt. So ergibt sich der Zwang, dass Angebote zu den Themenkreisen Kultur und Wissen sich gemeinsam mit der Unterhaltung die restlichen 40 % Programmanteil teilen müssen. Es muss den Programmverantwortlichen jedoch möglich sein, das Programm auch je nach Berichterstattungsbedarf flexibel zu gestalten, je nachdem, welche Themen im Vordergrund stehen, ohne dass der Zwang, die 60 % Grenze einzuhalten, aufwändig geplant und kontrolliert werden muss. Die Quote ist daher ungeeignet, um ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Programm, das mit dem Programmauftrag gefordert ist, sicherzustellen.

Vor allem stellt sich die Regelung als ein staatlicher Eingriff in das Programm des BR dar. Es gilt die Staatsferne, gerade in Bezug auf die Programmgestaltung, zu schützen.

Der Entwurf begründet die jährliche Betrachtungsweise mit einer bürokratiearmen Umsetzung, was nicht plausibel ist, da eine jährliche Bewertung aufwendiger ist, weil das Programm jedes Jahr mit der 60%-Vorgabe abgeglichen werden muss. Zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen meist nicht große Maßnahmen, sondern eine Ansammlung von kleineren administrativen Verpflichtungen, daher ist insbesondere der Gesetzgeber gehalten darauf zu achten, keine weiteren bürokratischen Maßnahmen umzusetzen, wenn es keinen Anlass dazu gibt.

3. „politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel“

Das Programm des Bayerischen Rundfunks ist Gegenstand verschiedener Regelungen. Bereits in Art. 5 GG ist angelegt, dass der öffentlich- rechtliche Rundfunk im Rahmen des Programmauftrags frei von staatlicher Lenkung das Programm in

eigener Verantwortung gestaltet. Spezifischer verhält sich bereits Art. 111a Bayerische Verfassung. Dort ist geregelt, dass der Rundfunk durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen der Information dient. Der Medienstaatsvertrag verhält sich an mehreren Stellen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programmauftrags. Bereits § 3 MStV legt allgemeine Grundsätze fest, die einen breiten Rahmen für das Programm spannen. Es heißt, „die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen." Später dann, in § 26 MStV folgen im Rahmen der Festlegung des Programmauftrags weitere Ausführungen: das Programm habe die Grundsätze der Objektivität und der Unparteilichkeit zu achten. Ebenso soll das Programm eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.

Außerhalb des Medienstaatsvertrags konkretisiert das Bayerische Rundfunkgesetz in Art. 4 BayRG die programmlichen Vorgaben für den Bayerischen Rundfunk. Darunter Vorgaben zur Objektivität, sowie zur Ausgewogenheit der Berichterstattung, als auch weitergehende Vorgaben, die ein Gehör verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen sicherstellen sollen. Ausdrücklich wird dem Rundfunk in Art. 4 Abs. 2 Nr. 10 BayRG aufgetragen, dass er „im Rahmen des publizistischen Anstands sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben" kann.

Diese Regelungen gelten als Grundlage für die durch den Rundfunkrat erlassenen BR Programmrichtlinien, die genauer ausformulieren, wie die Redaktionen eine breite Programmvielfalt einschließlich ausgewogener Darstellung gesellschaftlicher Strömungen und verschiedener Meinungen erreichen wollen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayRG in Zukunft wie folgt zu fassen:

„[…]; das Programm darf nicht darauf ausgerichtet sein, ein politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel zu verfolgen, um damit konkrete Verhaltensänderungen oder politische Entscheidungen herbeizuführen; davon unberührt ist die kritische Begleitung gesellschaftlicher Entwicklungen."

Die neu vorgeschlagene Ergänzung begegnet erheblichen Bedenken, da sie direkten Einfluss auf die inhaltliche Berichterstattung nimmt, dabei aber gleichzeitig in einer Art unklar ist, die zu erheblichen Verunsicherungen bei der Erstellung von Programminhalten führen wird. Darüber hinaus ist sie aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch zu bewerten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im 1. Fernsehurteil ausgeführt, dass der Gesetzgeber Gesetze erlassen muss, um ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung im Rundfunk zu gewährleisten.[1] Als Folge finden sich im Medienstaatsvertrag sowie im Bayerischen Rundfunkgesetz lediglich allgemein gehaltene Vorgaben, wie in §§ 3 u. 26 MStV, sowie Art. 4 BayRG, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk lediglich auffordern unter Berücksichtigung der journalistischen Sorgfalt objektiv und ausgewogen zu berichten. Bislang hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die Ausgestaltung der Begrifflichkeiten „Objektivität“ und „Ausgewogenheit“ durch ein Verbot bestimmter Handlungsweisen vorzunehmen. Mit Blick auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass der Gesetzgeber nur ein Mindestmaß zu regeln hat, stößt die neue Regelung daher auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Aber auch jenseits des Verfassungsrechts weiß die neu geschaffene Ergänzung des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht zu überzeugen. Die neue Vorgabe ist geeignet, die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks erheblich einzuschränken, mindestens aber für Unsicherheiten darüber zu sorgen, ob ein Beitrag gemessen am BayRG nun zulässig ist oder nicht. Die Regelung ist ungenau und enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die auslegungsbedürftig sind.

Es bleibt unklar, wann ein Programm darauf ausgerichtet ist, ein politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel zu verfolgen und wann ein solches Programm die Qualität erreicht, dass damit eine konkrete Verhaltensänderung oder politische Entscheidung herbeigeführt werden soll?

Im engen Sinne verstanden würde die Neuregelungen weite Teile der Ratgeber- oder Gesundheitsberichterstattung unzulässig machen. Streng genommen wäre es beispielsweise nicht mehr möglich, über die Gefahren von Alkohol oder Drogen aufzuklären, oder Ratschläge zu geben, wie man sich in bestimmten Gefahrensituationen am besten verhalten soll. Denn all diese Formate sind darauf ausgelegt, das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu ändern. Damit stellt sich der Gesetzentwurf auch gegen die ausdrückliche Anordnung von § 3 S. 2 MStV:

Denn gem. § 3 S. 2 MStV sollen die Angebote darauf ausgerichtet sein, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen. Damit sehen bereits die allgemeinen Grundsätze vor, dass im Programm des öffentlich- rechtlichen Rundfunks

[1] BVerfGE 12, 205, 263, Rn. 182 – 1. Rundfunkentscheidung (28. Februar 1961)

ein programmliches Element enthalten ist, dass auf ein gesellschaftliches Gestaltungsziel, mithin auch zur Änderung des Verhaltens zielen darf.

Dies bestätigt auch die amtliche Begründung zu § 3 S. 2 MStV bezogen auf die Ergänzung zu Menschen mit Behinderungen, die aussagt, dass die Allgemeinen Programmgrundsätze nun um die Erwartung ergänzt seien, dass alle Programmangebote das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen schärfen sollen.

Einen alternativen Weg zur Sicherung und gesetzlicher Ausgestaltung eines ausgewogenen Programms zeigt die Fassung des § 5 Abs. 5 WDR-G auf, der durch das Bundesverfassungsgericht gebilligt wurde[2]. Die Norm ist weniger eingriffsintensiv, beschreibt aber deutlich die Anforderung an das Programm, ohne eine unbestimmte Verbotsnorm in das Gesetz zu implementieren, wie es mit Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 der Fall wäre.

Die neu einzufügende Bestimmung erweist sich im Ergebnis als ungeeignet, um den Programmauftrag weiter zu konkretisieren. Sie verursacht rechtliche, sowie Anwendungsprobleme und führt schlimmstenfalls zu einer Beschränkung des Programms in einer Art, wie sie mutmaßlich nicht beabsichtigt ist. Eine Streichung dieser Änderung hingegen würde keinen Schaden verursachen, da über die bereits dargestellten Regelungen die Objektivität sowie die Ausgewogenheit des Programms im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben hinreichend geregelt und abgesichert sind. Sollte eine weitergehende Regelung dennoch für notwendig erachtet werden, dann käme eine Lösung nach dem Vorbild von § 5 Abs. 5 WDR-G in Betracht.

4. Personalauswahl

Die Personalauswahl, gerade der programmgestaltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Hinblick auf die Akzeptanz des öffentlich- rechtlichen Rundfunks essenziell. Sie sind oft nach außen wahrnehmbar, sie stehen für die journalistische Integrität des Senders, sie berichten aus unterschiedlichen Perspektiven unparteilich über die Themen, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Bislang hat der Gesetzgeber nur grundsätzliche Vorgaben gemacht. So sei bei der Personalauswahl der programmgestaltenden Mitarbeitenden darauf zu achten, dass sie von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von

[2] BVerfGE 83, 238, 301 - 6. Rundfunkentscheidung

Menschlichkeit und Objektivität getragen sind und der Eigenart Bayerns gerecht werden. Dies sind allgemeine Werte, für die es einen breiten Konsens gibt, da sie dafür Sorge tragen, dass die Berichterstattung ausgewogen, qualitativ hochwertig, fair und von dem Grundgedanken getragen ist, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu leisten.

Die Neuregelung sieht nun vor, dass nicht nur die Vorgaben aus Art. 4 Abs. 1, S. 2 zu berücksichtigen sind, sondern „bei der Beschäftigung“ auch die Vorgaben aus dem neu gefassten Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 zu beachten sind. Das heißt, dass in Zukunft auch zu beachten ist, ob ein programmgestaltender Mitarbeitender ein politisches oder gesellschaftliches Gestaltungsziel verfolgt, um damit konkrete Verhaltensänderungen oder politische Entscheidungen herbeizuführen. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass der BR bei einer konsequenten Umsetzung der Vorgabe im Bewerbungsgespräch politische Fragen stellen müsste, um etwaige ungewöhnliche Ansichten oder Meinungen von vornerein herauszufiltern. Grundlegend problematisch ist dabei die Frage danach, wer diesen Maßstab festlegt.

Es ist vollkommen unbenommen, dass eine Berichterstattung den Standards der Objektivität und Ausgewogenheit gerecht werden muss und die notwendigen Fähigkeiten bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen müssen. Allerdings wurde bereits unter Ziff. 3 ausgeführt, welche verfassungsrechtlichen und begrifflichen Probleme in der Ausgestaltung des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 liegen. Diese nicht hinreichend bestimmte Regelung auch auf die Personalauswahl auszuweiten, kommt einer Gesinnungsprüfung gleich. Gerade durch die Unbestimmtheit der Norm und den weitreichenden Eingriff in die Personalhoheit des Bayerischen Rundfunks ist zu bezweifeln, dass diese Regelung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten würde.

Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Verschärfung der Programmgrundsätze kann sich dann auch arbeitsrechtlich auswirken. Beispielsweise ist eine Auswirkung auf verhaltensbedingte Kündigungsgründe nicht ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung gibt zwar vor, dass geltende arbeitsrechtliche Vorschriften davon unberührt bleiben. Vorschriften selbst werden dadurch auch nicht geändert. Allerdings bleibt es möglich, dass sich Dienstanweisungen an Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 orientieren, die bei Pflichtverletzungen Grundlage für verhaltensbedingte Kündigungen sein können und so durch die Hintertür im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein Tendenzschutz eingeführt wird. Dies ist insbesondere bedenklich im Hinblick auf die Meinungsfreiheit.

Die Beachtung der verschärften Programmgrundsätze „bei“ der Beschäftigung widerspricht der Rundfunkfreiheit als eine der Meinungsfreiheit dienende Freiheit. Das

BVerfG hat in seiner 5. Rundfunkentscheidung ausgeführt, dass Aufgabe der Rundfunkfreiheit sei, freie Meinungsbildung zu ermöglichen und zu schützen. Dem Gesetzgeber sei es verwehrt, die Veranstaltung bestimmter Rundfunkprogramme zu untersagen oder andere Maßnahmen zu treffen, welche die Möglichkeit verkürzen, durch Rundfunk verbreitete Beiträge zur Meinungsbildung zu leisten.[3] Dabei stellt das BVerfG die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck zu bringen, besonders hervor. Die Regelung, wonach bei der Beschäftigung zu beachten ist, inwiefern sich die Beschäftigung auf die Einhaltung der verschärften Programmgrundsätze auswirkt, führt dazu, dass nur noch Meinungen erlaubt sind, die in das bisherige Konzept passen. Das verstößt gegen die Rundfunkfreiheit als eine der Meinungsfreiheit dienende Freiheit.

Darüber hinaus ist die Regelung nicht mit EU-rechtlichen Vorschriften zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit aus dem European Media Freedom Act (EMFA) vereinbar.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 2 EMFA dürfen die Mitgliedstaaten nicht in redaktionelle Strategien und die redaktionellen Entscheidungen von Mediendiensteanbietern eingreifen oder versuchen diese zu beeinflussen. Eine „redaktionelle Entscheidung“ ist gemäß Art. 2 Nr. 7 EMFA eine Entscheidung, die regelmäßig zum Zweck der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft eines Mediendiensteanbieters steht.[4] Der BR beschäftigt viele freie Journalistinnen und Journalisten, die auch kurzfristig von einer Redaktion beauftragt werden können. Wenn bei der Beschäftigung von freien Journalisten der gesetzlich festgelegte, engere Rahmen für die Programmverschärfung beachtet werden muss, ist das ein Eingriff in redaktionelle Strategien und Entscheidungen und verstößt gegen Art. 4 Abs. 2 Satz 2 EMFA.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter gemäß Art. 5 Abs. 1 EMFA redaktionell unabhängig sind, wobei sich das in erster Linie auf das Verhältnis zwischen Mediendiensteanbieter und Staat bezieht. Diese redaktionelle Unabhängigkeit ist aus den genannten Gründen ebenfalls nicht sichergestellt.

[3] BVerfGE 74, 297, 332 – 5. Rundfunkentscheidung.

[4] „Redaktionelle Verantwortung“ wiederum ist gemäß Art. 2 Nr. 8 EMFA die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Auswahl der Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Zusammenstellung für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht

5. Faktenchecks: Trennung von Meinungen und Tatsachenbehauptungen

Faktenchecks beugen Desinformation vor und sichern eine faktenbasierte Debatte. Sie stärken das Vertrauen in Medien, indem sie belegbare Tatsachen von unbelegten Tatsachen trennen. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind sie besonders wichtig, da der gesetzliche Auftrag eine ausgewogene und verlässliche Informationsvermittlung umfasst. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine Säule der demokratischen Meinungsbildung. Daher ist es wichtig, dass Faktenchecks sorgfältig durchgeführt werden.

Der Bayerische Rundfunk unterhält eine eigene Einheit, die sich mit Faktenchecks befasst, den #Faktenfuchs. Diese Arbeitseinheit arbeitet transparent unter Einhaltung journalistischen Sorgfaltspflichten. Der BR Faktenfuchs ist Mitglied im International Fact-Checking Network (IFCN), einer internationalen Organisation von Faktencheck Einheiten auf der ganzen Welt. Einmal jährlich werden die Mitglieder auf Einhaltung der Vorgaben überprüft. Eine solche Überprüfung ist staatsfern und unabhängig organisiert. Sie stellt sicher, dass ausschließlich journalistische Maßstäbe bei der Überprüfung angelegt werden. Der Bayerische Rundfunk stellt sich mit dieser organisatorischen Einbettung des BR Faktenfuchses seiner Verantwortung. Weder der Gesetzestext selbst noch dessen Begründung vermögen die Notwendigkeit für eine gesetzliche Ausgestaltung von Faktenüberprüfungen zu erklären.

Die besondere Hervorhebung durch einen neuen Abs. 3 führt zu der Frage, ob Faktenchecks nach anderen Standards behandelt werden müssen als andere Inhalte. Denn wenn nicht, dann geht die Neuregelung ins Leere, da sie dann keinen eigenständigen Aussagegehalt gegenüber den Standards in Bezug auf andere Inhalte aufweist. Grundsätzlich ist aus journalistischer Sicht davor zu warnen, den Eindruck zu erwecken, dass es verschiedene journalistische Standards für journalistische Inhalte geben könnte. Denn die Berichterstattung bezieht sich immer auf Inhalte, deren Veröffentlichung im Interesse der Öffentlichkeit liegt, all diese Inhalte müssen jederzeit den hohen journalistischen Anforderungen gerecht werden. Daran darf es keinen Zweifel geben. Vor allem sollten solche Zweifel nicht durch eine gesetzliche Regelung erst gesät werden.

Soweit es im Interesse des Gesetzgebers ist sicherzustellen, dass es Regelungen zu Faktenchecks innerhalb des Bayerischen Rundfunks gibt, wäre es ein besserer Weg, die Vorgabe zu machen, dass es eine solche Richtlinie geben muss und die Ausgestaltung dieser Richtlinie den Redaktionen, Programmverantwortlichen sowie

zuständigen Gremien in die Hände zu legen. Ein solches Vorgehen ermöglicht eine einheitliche und vollständige sowie staatsferne Regelung.

6. Leitgedanke der Beitragsstabilität

In Art. 13 BayRG legt der Gesetzgeber die Vorgaben für den Haushalt des Bayerischen Rundfunks fest. Folgerichtig findet sich dort auch die Umsetzung des neu gefassten § 35 Abs. 1 MStV. Allerdings setzt der Entwurf die Regelung aus dem Medienstaatsvertrag nicht nur um, sondern erweitert sie um den Aspekt, dass der Bayerische Rundfunk bei Erstellung des Haushaltsplan auch den Leitgedanken der Beitragsstabilität zu berücksichtigen habe. Die ergänzte Formulierung klingt zunächst unverfänglich, da der Wunsch nach einer Beitragsstabilität populär ist. Allerdings werden hier die Zuständigkeiten und Abhängigkeiten vertauscht. Der Bayerische Rundfunk kann im Rahmen seines Haushaltsplans dafür sorgen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und umgesetzt werden. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit auch die Frage der Beitragsstabilität hängen maßgeblich vom Umfang und Ausgestaltung des gesetzlichen Auftrags ab, das versteht das Bundesverfassungsgericht unter der Begrifflichkeit der sog. funktionsgerechten Finanzierung, die dem öffentlich- rechtlichen Rundfunk zugesichert ist. Jetzt stellt Art. 13 BayRG zwar keine Norm dar, die geeignet wäre, die Rundfunkfinanzierung neu zu regeln, allerdings lässt sich aus der Formulierung lesen, dass der bayerische Gesetzgeber ein offenkundig anderes Verständnis zur Rundfunkfinanzierung hat als die anderen Bundesländer und auch das Bundesverfassungsgericht. Es bleibt damit offen, wie die Anweisung an den Bayerischen Rundfunk zu verstehen ist. Beunruhigend ist, dass sich der bayerische Gesetzgeber damit gegen das verfassungskonforme Modell stellt. Im Ergebnis bringt der Zusatz auch keinen inhaltlichen Mehrwert. Daher wäre eine Streichung des Zusatzes eine Option, die weiterhin für gleiche Bedingungen und ein gleiches Verständnis in allen Bundesländern sorgt.

7. Berufung Chefredakteur für die aktuelle und politische Berichterstattung

Unter den Änderungen in Art. 12 ist besonders die Neufassung des Abs. 5, S. 1 Nr. 2 hervorzuheben. Die Änderung überrascht insoweit, als auch bisher der Chefredakteur auf Vorschlag der Intendantin durch den Rundfunkrat berufen wurde. Denn ohne

weiteres ist der Chefredakteur unter die in Nr. 2 bereits aufgezählten leitenden Angestellten zu fassen. Doch die Änderung beschreibt gleichzeitig den Wirkbereich des Chefredakteurs, in dem ihm die Zuständigkeit für aktuelle und politische Berichterstattung im In- und Ausland zugeschrieben wird. Bestenfalls ließe sich daraus lesen, dass der Wirkbereich des derzeitigen Chefredakteurs bereits in diesem Sinne verstanden wird. Die Kehrseite wäre, dass eine Führungsposition im Spektrum der Redaktion durch den Gesetzgeber zementiert wird und dem Gestaltungseinfluss der Intendanz sowie der zuständigen Gremien entzogen wird. Zum anderen bleibt offen, ob etwa eine Verteilung von Themen über verschiedene Direktionen in Zukunft dazu führt, dass der in S. 1 Nr. 2 beschriebene Chefredakteur in Zukunft auch für Inhalte etwa aus der Kulturredaktion zuständig ist, soweit sie die zugewiesenen Themenschwerpunkte beinhalten. Die Regelung führt damit zu einer Unsicherheit und beweist, dass ein gesetzgeberischer Eingriff in die organisatorischen Zuständigkeiten nicht zwingend zu einer klareren Zuschreibung führt. Aber auch für die Zukunft ist diese Regelung keine gute Nachricht, sollte etwa im Hinblick auf organisatorische Notwendigkeiten eine Änderung des Chefredakteursprofils notwendig werden. Denn dann würde darüber der Landtag mit einem weiteren Gesetzgebungsverfahren entscheiden müssen. Der Gestaltungsspielraum für die Rundfunkanstalt sinkt, der bürokratische Aufwand hingegen steigt.

8. Behandlung von Programmbeschwerden

Das Beschwerdeverfahren im Bayerischen Rundfunk dient der Sicherung der Programmgrundsätze und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern an ihrem Rundfunk teilzuhaben. Das Verfahren sorgt zugleich für Transparenz und gibt dem Bayerischen Rundfunk auch die Möglichkeit, Fehler einzuräumen oder sein Vorgehen zu erklären. Es ist damit ein wichtiger Bestandteil, um die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern.

Die bisherige gesetzliche Regelung in Art. 19 BayRG ist kompakt und erschöpft sich in der oberflächlichen Beschreibung des Beschwerdeverfahrens. Dies ist auch richtig, da so die Ausgestaltung des Verfahrens allein den Gremien des Bayerischen Rundfunks obliegt und diese damit für eine staatsferne Selbstverwaltung der Rundfunkanstalt sorgen. Die neue Ergänzung in den Sätzen 4-6 greift ohne Not in das Selbstverwaltungsrecht des Bayerischen Rundfunks und seiner Gremien ein. Denn bereits jetzt sieht die Geschäftsordnung des Rundfunkrats in Art. 9 Abs. 3, S. 2 vor, dass der Programmausschuss die Behandlung einer Beschwerde im Plenum

beschließen kann. Der bisherige Ablauf sichert eine effiziente Arbeitsweise und gibt dem Programmausschuss auch die Freiheit, einzelne Themen in das Plenum zu überweisen. Der Grund für dieses Procedere liegt im Gremium selbst, denn ursprünglich war die Praxis, dass Programmbeschwerden im Plenum diskutiert wurden. Das Gremium hat nur festgestellt, dass eine sachgerechtere Bearbeitung besser in einem kleineren Gremium möglich ist, weshalb die Geschäftsordnung des Rundfunkrats geändert wurde. Der Gesetzentwurf bleibt im Unklaren darüber, welches Interesse der Gesetzgeber mit der Neuregelung verfolgt, die sich über die regulatorische Entscheidung des Rundfunkrats hinwegsetzt.

Die Begründung reißt an, dass Programmbeschwerden mit grundsätzlicher Bedeutung durch das Plenum und damit von allen im Rundfunkrat vertretenen Gruppen gemeinsam entschieden werden sollen. Es lässt sich jedoch in dem jetzigen Verfahren kein Legitimationsdefizit feststellen, denn die Vertreter für den Programmausschuss werden aus der Menge aller Gremienmitglieder bestimmt.

Die Neufassung wirft auch die Frage auf, in welchem Teil der Rundfunkratssitzung, die Beratung über die Beschwerden mit grundsätzlicher Bedeutung stattfinden soll, im öffentlichen Teil, der auch über den Livestream übertragen wird oder im nicht öffentlichen Teil. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Behandlung von Programmbeschwerden nicht im Rahmen eines Livestreams stattfindet, um keinen Anreiz dafür zu schaffen, die Plenumssitzung zu einem Pranger für Journalistinnen und Journalisten werden zu lassen.

Liest man die angestrebte Neuregelung des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 gemeinsam mit der beabsichtigten Erweiterung des Art. 19 in den Sätzen 4- 6, so ergibt sich künftig ein recht großes Einfallstor, um Journalistinnen und Journalisten vor ein öffentliches Tribunal zu stellen. Da Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 sehr breit und wenig bestimmt formuliert ist, ergibt sich eine weit gefasste Grundlage für ein Programmbeschwerdeverfahren. Nach Art. 19 sind nun Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung im Plenum zu beraten. Wie der Begriff der „grundsätzlichen Bedeutung“ zu verstehen ist, kann zwar der Rundfunkrat bestimmen, allerdings ist davon auszugehen, dass eine grundsätzliche Bedeutung anzunehmen wäre, wenn die Verletzung einer weitreichenden Norm wie Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 im Raum steht. Es würde daher allein die Behauptung einer solchen Programmbeschwerde genügen, um ein förmliches Programmbeschwerdeverfahren auszulösen. Wenn dies zusätzlich in einem öffentlichen Stream geschehen würde, dann ist davon auszugehen, dass dabei der Ruf und die Integrität von Journalistinnen und Journalisten gefährdet würde, die sich dann nicht einem regulierten gerichtlichen Verfahren gegenübersähen, sondern einer weithin

offenen Befragung, die auch leicht dazu genutzt werden kann, eine Journalistin, einen Journalisten zu diskreditieren. Aktuell ist die Exponierung von Journalistinnen und Journalisten aber ein erhebliches Problem. Der bayerischen Staatsregierung ist die Problematik bekannt.

Abschließend ist nicht erkennbar, weshalb es dieser Neuregelung bedurfte, da der Rundfunkrat nicht nur alle Kompetenzen hat, eine solche Vorgabe selbst festzulegen, er hat sich sogar mehrheitlich für ein bestimmtes Verfahren entschieden, dass nun per Gesetz anders geregelt werden soll. Im Sinne der Staatferne wäre es geboten, nur dort einzugreifen, wo auch eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Anderenfalls ist auf die richtigen Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien zu vertrauen.

9. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung begegnet in den dargestellten Punkten erheblichen Bedenken. Durch einzelne Neuregelungen sind Eingriffe in die Rundfunkfreiheit vorgesehen, die aus Sicht des Bayerischen Journalisten-Verbandes, teils verfassungsrechtlichen, teils europarechtlichen Vorgaben nicht gerecht werden. Insgesamt ist die gesetzgeberische Zielsetzung, die mit einigen Regelungen bezweckt werden soll, nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf journalistische Sorgfaltspflichten ist auffällig, dass der Gesetzesentwurf Selbstverständlichkeiten regelt, die keinen über die selbstverständlichen Pflichten hinausgehenden Regelungsgehalt aufweisen. Eine ausführliche Einlassung des Gesetzgeber zu den Gründen fehlt. Aus unserer Sicht wären daher an den aufgezeigten Stellen im Gesetzentwurf Änderungen vorzunehmen. Unsere Stellungnahme enthält Änderungsvorschläge und Alternativansätze.

Dennis Amour, LL.M.

Geschäftsführer

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 07.10.2026 - Bayerischer Rundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts (DEBYLT02CF)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß
Staatsminister Dr. Florian Herrmann
Abg. Benjamin Nolte
Abg. Toni Schuberl
Abg. Alex Dorow
Abg. Sanne Kurz
Abg. Rainer Ludwig
Abg. Martina Fehlner
Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (Drs. 19/13864)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort. Herr Staatsminister, bitte schön.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die Staatsregierung darf ich heute das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes in die parlamentarische Beratung einbringen. Ich bitte um gute, konstruktive Beratung und am Ende um Verabschiedung. Es geht bei diesem Änderungsgesetz nicht um Kleinigkeiten, sondern es geht schon um eine wichtige Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bayern mit der Zielsetzung, den Bayerischen Rundfunk zukunftsfähig zu machen bzw. dabei zu unterstützen, zukunftsfähig zu sein. Das geht nur, wenn man es gemeinsam macht: auf der einen Seite wir als Gesetzgeber mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen, und auf der anderen Seite natürlich der Bayerische Rundfunk selber, der auch seinen Teil dazu beitragen muss, zukunftsfähig zu sein, zu werden oder zu bleiben.

Den Änderungen liegt die tiefe Überzeugung zugrunde, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine zentrale Säule unserer Nachkriegsordnung ist und auch heute noch von Bedeutung ist, obwohl sich die Medienlandschaft, wie wir alle wissen, grundlegend verändert hat. Wir sind fest davon überzeugt, dass es auch heute noch einen öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunk braucht, der für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Informationen zuständig ist. Eigentlich würde ich sogar darüber hinaus gehen und sagen: Heute braucht es den mehr denn je, weil die Medienlandschaft so unheimlich diversifiziert ist. Natürlich hat sie sich schon vor 40 Jahren durch die

Entstehung des privaten Rundfunks grundlegend verändert, der über die Jahre ebenfalls eine ganz zentrale Säule geworden ist, der auch hochwertigen Journalismus bietet, und beides zusammen ist sozusagen das Fundament der medienrechtlichen Ordnung.

Aber wir wissen auch, dass dieses gesamte System durch neue Player gehörig unter Druck geraten ist, insbesondere durch die großen Plattformen, durch das Internet, durch die neuen Zugänge zu Medien, die mittlerweile über 50 % der Werbeeinnahmen auf sich vereinen und deshalb zu einer echten, auch wirtschaftlich existenziellen Bedrohung für die anderen Player werden.

Diese Reform ist also jedenfalls getragen von dem Grundgedanken, dass wir öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch in Zukunft brauchen. Sie ist deshalb nötig und richtig, und die Grundlage ist mit dem Änderungsgesetz gelegt, das wir heute vorlegen. Es geht dabei letztlich immer auch darum, die Akzeptanz zu steigern und zu bewahren; denn wir alle wissen: Das öffentlich-rechtliche System basiert auf der Zahlung von Beiträgen. Das sind also keine Abos, die man freiwillig abschließt, und wenn man keine Lust mehr hat, dann gibt man das wieder auf, sondern es ist ein verpflichtender Beitrag, und der ist nur deshalb gerechtfertigt, weil die gesamte Bevölkerung in den Blick genommen wird, weil in der gesamten Breite der Meinungen, der Ansichten der Bevölkerung journalistische Arbeit geleistet wird. Das muss man sich immer wieder klarmachen, und deshalb ist der Kern unserer Reform, sich auf das Eigentliche – den Bayerischen Rundfunk – zu konzentrieren, ihn zu verschlanken und natürlich auf Beitragsstabilität zu achten.

Das Ganze machen wir nicht im Alleingang, sondern natürlich zusammen mit den anderen Ländern im Rahmen des Reformstaatsvertrags, dem umfangreiche Vorberatungen durch Expertenkommissionen und durch die Rundfunkkommission vorausgegangen sind. Die einzelnen Ergebnisse werden jetzt in unserem Gesetzentwurf abgebildet, beispielsweise die Reduzierung der Hörfunkwellen, die der Bayerische Rundfunk auch mitvollzieht, und viele andere Punkte, die zur Verschlankung des öf-

fentlich-rechtlichen Rundfunks und zur Konzentration auf seine eigentliche Aufgabe beitragen.

Wir haben uns in Bayern darüber hinaus allerdings auch auf einige weitere, zusätzliche Punkte verständigt, die genau in diese Richtung die Reform vorantreiben sollen und die jetzt auch Gegenstand der Verbändeanhörung waren. Das reicht von intensiven Diskussionen bis zu der einen oder anderen Anpassung, die noch vorgenommen wurde, und aus meiner Sicht sind diese Punkte jetzt mit einem sehr großen Konsens in diesem Gesetz verankert. Da geht es zum einen beispielsweise um die Mindestquote im Fernsehen von 60 % für die Erfüllung des Kernauftrags, nämlich Information, Bildung und Kultur. Das sind die zentralen Bereiche des Kernauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; denn da geht es um die Grundversorgung, und das rechtfertigt auch wiederum, dass es einen Beitrag dafür gibt. Deshalb sollen 60 % diesem Bereich angehören. Das ist ziemlich weit gefasst. Da ist auch der Sport, da sind die regionalen und gesellschaftlichen Themen dabei: die Kultur, die Bildung in einem umfassenden Sinn; aber das ist genau der Kern, den Sie bei anderen Anbietern nicht bekommen, wo die Unterhaltung und Ähnliches im Vordergrund steht. Deshalb ist das ein ganz wichtiger Aspekt.

Genauso wollen wir, dass bei den Prüfungen im Rahmen des sogenannten "Faktenchecks" noch höhere Anforderungen gestellt werden, als das bei der normalen journalistischen Berichterstattung ohnehin der Fall ist, und wir wollen den Chefredakteur, den es gibt, in dem Gesetz explizit erwähnen, um deutlich zu machen, dass das eine wichtige Funktion im gesamten Gefüge ist, so, wie andere Medien – etwa Zeitungen – einen Chefredakteur, eine Chefredakteurin haben, der oder die diese Rolle dann auch wirklich entsprechend zugeordnet bekommt.

Insgesamt geht es uns darum, die Objektivität und die Vielfalt zu verstärken und auch zu sichern. Wir wollen nicht, dass die Berichterstattung und die gesamte Programmgestaltung einseitig ist oder nur bestimmte Blasen oder Milieus anspricht, sodass andere sich dann ausgeschlossen fühlen und sich denken: Da kommen gar keine Dinge vor,

die mich interessieren, da werden Themen behandelt, die mich nicht interessieren, da werden Meinungen vertreten, die zwar interessant sind, aber meine Meinung habe ich schon lange nicht mehr gehört.

Diese gewisse Unzufriedenheit mit der großen Bandbreite führt auch dazu, dass es manche gibt, die die Beitragssysteme in Zweifel ziehen und Ähnliches. Deshalb appelliere ich auch immer wieder, sich in der gesamten Breite der Meinungen, des gesamten Diskurskorridors unserer Gesellschaft zu bewegen. Das ist jedenfalls der Kern von öffentlich-rechtlichem Auftrag. Andere müssen das nicht tun: Andere können parteiisch sein, andere können nur in eine bestimmte Richtung – für eine bestimmte Blase – schreiben, aber der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf das nicht tun. Deshalb haben wir das ganz zentral in den vielen unterschiedlichen Punkten ausdrücklich hineingeschrieben, zum Beispiel im Artikel 4, der sagt: "[…]; das Gesamtprogramm darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen." Für viele ist das eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem ist es wichtig. Es geht um das Programm insgesamt. Es muss für alle ausgewogen sein, und wenn man schon sagt, es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dann kann man es auch in das Gesetz hineinschreiben und es dadurch gewissermaßen noch weiter veredeln, weil dadurch zum Ausdruck kommt: Das ist nicht nur die Meinung von Einzelnen, sondern die Meinung des Bayerischen Parlaments insgesamt, und ich glaube, das ist auch noch ein besonderer Auftrag.

Der letzte Punkt, der wichtig ist, ist die verstärkte Kooperation. Erfreulicherweise – das haben wir wahrgenommen – findet mittlerweile über das sogenannte Embedding eine sehr enge Kooperation zwischen den Mediatheken von ZDF und Joyn statt. Das ist eigentlich auch eine Selbstverständlichkeit; denn warum sollen heutzutage die privaten und die öffentlich-rechtlichen Sender nicht in vielen Bereichen viel stärker zusammenarbeiten? Gerade die Mediatheken bieten sich dafür an, wo dann ganz unterschiedliche Inhalte nebeneinander bestehen, und die auf diese Weise für eine viel größere Sichtbarkeit sorgen. Jemand, der sich nur bei Joyn Inhalte anschaut,

würde als potenzieller Konsument von öffentlich-rechtlichen Beiträgen herausfallen, wenn er nur diese Mediathek nutzte.

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Durch das Embedding wird man darauf hingewiesen, und die Reichweite vergrößert sich um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das war aus unserer Sicht allerdings eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Für die Rundfunkanstalten war das Ganze ein etwas mühsamerer Weg. Für das ZDF ist es schon gelungen; aber auch die ARD-Anstalten sind da auf einem guten Weg. Die Intendanten haben sich das noch einmal überlegt und auch die Chancen erkannt, die in der stärkeren, intensiveren Kooperation stecken.

Deshalb ist das insgesamt ein sehr gutes Paket. Wir haben das mit zahlreichen Verbänden, mit dem Bayerischen Rundfunk selber und mit den unterschiedlichsten Playern intensiv diskutiert. Den einen oder anderen Punkt haben wir auch angepasst, weil wir die Themen im Diskurs gemeinsam erarbeiten. Aber so, wie es jetzt ist, ist es eigentlich gut. Deshalb könnten wir zügig durch die Beratungen gehen, in aller Offenheit, aber immer auch mit dem Geist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk wirklich eine zentrale Rolle spielt und wir alle ihn in die Zukunft weiterentwickeln wollen. Deshalb bitte ich um gute, intensive Beratungen und anschließend um Verabschiedung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile dem Kollegen Nolte das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Benjamin Nolte (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kollegen!

(Toni Schuberl (GRÜNE): Und Kolleginnen!)

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Rundfunkgesetzes enthält einige Aspekte, die auf den ersten Blick gar nicht mal so schlecht aussehen. Mindestens 60 % der jährlichen Sendezeit im Bayerischen Fernsehen sollen auf Information, Bildung und Kultur entfallen. Das klingt erst mal so, als sollte sich der Staatsfunk wieder mehr auf seinen Kernauftrag konzentrieren.

Wenn man jedoch genau hinschaut, ergibt sich ein anderes Bild. Unter Information, Bildung und Kultur fallen nämlich auch Sport, Fernsehfilme und Ähnliches. Da fragt man sich doch, was eigentlich nicht unter Information, Bildung und Kultur fällt, womit der bayerische Linksfunk die restlichen 40 % der jährlichen Sendezeit füllen soll.

Schauen wir weiter. Außer- und übertarifliche Verträge sowie geldwerte Leistungen sollen umfassender offengelegt werden, bei Intendant und Direktoren unter Namensnennung.

Liebe Kollegen, Transparenz ist immer gut. Aber dadurch, dass die teils unverschämten Gehälter öffentlich werden, werden sie noch lange nicht verhindert. Die Gehälter der Intendanten sind jetzt schon öffentlich bekannt und erregen regelmäßig den Unmut der Beitragszahler, was die Intendanten jedoch nicht davon abhält, sich schamlos die Taschen vollzumachen. Ich zitiere an dieser Stelle gerne mal den ehemaligen Vorsitzenden der verblichenen FDP Herrn Christian Lindner: "[…] kein Intendant sollte mehr verdienen als der Bundeskanzler". In der Realität verdienen Intendanten teilweise deutlich mehr als der Bundeskanzler. Zugegeben, ob der jetzige Bundeskanzler sein Geld wert ist, darüber gehen die Meinungen auseinander.

(Beifall bei der AfD)

Das gilt für die Intendanten allerdings genauso.

Der bemerkenswerteste Satz im Gesetzentwurf ist vermutlich folgender: "Das Gesamtprogramm darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft,

einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen." – Jahrelang durften wir uns hier anhören, dass es keinerlei Probleme mit einer Einseitigkeit des Programms beim Staatsfunk gebe und dass anderslautende Behauptungen nichts anderes seien als bösartige Verschwörungstheorien.

Nun hat offensichtlich auch die Staatsregierung erkannt, dass das Programm des BR eine deutliche Schlagseite nach links außen aufweist. Guten Morgen, liebe Staatsregierung, und herzlichen Glückwunsch zu dieser Erkenntnis!

Der erwähnte Satz klingt gut. Jedoch darf bezweifelt werden, dass sich das in der Praxis umsetzen lässt. Um zu gewährleisten, dass das Programm nicht mehr einseitig linksextrem ausgerichtet ist, müsste der BR einen Großteil seiner Belegschaft austauschen. Die aktuelle Belegschaft dürfte mit dieser Anforderung intellektuell schlicht überfordert sein.

(Zuruf von der SPD)

Dafür, den Staatsfunk generell zur Neutralität zu verpflichten, fehlt ganz offensichtlich der Wille. Vermutlich reicht es dann auch, wenn die einzelnen Sendungen mal links, mal ganz links, mal linksradikal, mal linksextrem sind. Dann sind alle politischen Meinungen abgedeckt, die für den BR und die Staatsregierung relevant sind. Die Formulierung untersagt nämlich nur die Bevorzugung einzelner Parteien und Gruppierungen, nicht die Benachteiligung einzelner Parteien und Gruppierungen. Das ist bezeichnend. So kann der bayerische Linksfunk auch weiterhin ungeniert seinen Hass gegen die demokratische Opposition in diesem Lande auskübeln.

Was fehlt in dem Gesetzentwurf? – Die Mitglieder des Rundfunkrates müssen mit Möglichkeiten ausgestattet werden, ihrer Aufsichtspflicht effektiv nachzukommen. Dazu gehört die Möglichkeit, auch aus den Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates berichten zu dürfen oder diese Sitzungen der Ausschüsse gleich öffentlich abzuhalten. Geheimgremien machen nur dann Sinn, wenn man etwas zu verbergen hat.

Auch gehört dazu ein Fragerecht der einzelnen Rundfunkräte an die Intendanz, das seinen Namen auch verdient.

Meine lieben Kollegen, die Qualität der Antworten der Staatsregierung auf die Anfragen der Abgeordneten lässt bekanntlich regelmäßig zu wünschen übrig. Aber immerhin bekommt man Antworten. Die Intendantin des bayerischen Linksfunks verweist bei Anfragen regelmäßig auf die Ausschüsse, wo die Mehrheit der Ausschussmitglieder kein Interesse daran hat, sich durch kritische Fragen im Sinne der Beitragszahler von ihrer Selbstbeweihräucherung abhalten zu lassen. Eine ernsthafte Kontrolle ist nicht erwünscht. Daher müssen Möglichkeiten geschaffen werden, das Treiben der Intendanz wirksam zu kontrollieren und zu hinterfragen.

Liebe Kollegen, wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, dürfen Sie sich im Ausschuss auf den einen oder anderen Änderungsantrag von uns freuen. Vielleicht bekommen wir ja doch noch ein vernünftiges Gesetz zustande. Ich freue mich auf die Debatte im Ausschuss und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Wir haben noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung: Kollege Schuberl, bitte.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Nolte, Sie haben jetzt gesagt, der Bayerische Rundfunk sei linksextrem. Können Sie das an einem Beispiel konkret machen?

Benjamin Nolte (AfD): Dafür reicht die Redezeit leider nicht aus.

(Heiterkeit und Beifall bei der AfD – Toni Schuberl (GRÜNE): Das dachte ich mir! Kein einziges Beispiel!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner: Kollege Dorow für die CSU-Fraktion. Bitte.

Alex Dorow (CSU): Verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe am Anfang noch versucht mitzuzählen, wie oft der Bayerische Rundfunk als linksextremistisch, linksextrem oder links außen bezeichnet wurde. Ich habe es nach "14" aufgegeben. Für mich steht damit fest: Wenn wir eine konstruktive Diskussion haben wollen, haben Sie sich damit, Kollege Nolte, leider komplett aus einem konstruktiven Dialog verabschiedet. Das ist nicht mehr ernst zu nehmen. Ich bin mir nicht mal sicher, ob wir tatsächlich über dasselbe Medium reden. Ich habe den Eindruck, dass es ein anderes Medium war, über das Sie heute gesprochen haben. So viel dazu.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Zurück zum eigentlichen Thema: Am 1. Dezember 2025 ist bekanntlich der Reformstaatsvertrag in Kraft getreten. Mit ihm wurden weitreichende Reformen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf den Weg gebracht. Ziel ist es, einen leistungsfähigen, unabhängigen und ausgewogenen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gewährleisten. Hierzu werden Veränderungen sowohl bei Strukturen als auch beim Auftrag vorgenommen. Einige wurden bereits genannt.

Ziel ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und dessen Auftrag und Profil geschärft in die Zukunft zu bringen. Der Freistaat Bayern hatte sich auf der Länderebene ja bekanntlich stets mit Nachdruck für solche Reformen eingesetzt. Mit den vorliegenden Änderungen des Rundfunkgesetzes werden die Vorgaben des Reformstaatsvertrags nun auf Landesebene komplett umgesetzt.

Darüber hinaus setzt die Staatsregierung auch weitere Leitplanken für Qualität, für Ausgewogenheit und für Effizienz beim Bayerischen Rundfunk. Der Reformstaatsvertrag begrenzt die Anzahl der Hörfunkprogramme, die Landesrundfunkanstalten anbieten dürfen. Das Ziel lautet: weniger Doppelstrukturen, weniger Mehrfachangebote, mehr Kooperation. So fallen 16 von aktuell 69 Hörfunkprogrammen weg. Der BR hat

diese Beschränkungen bereits vorweggenommen und die Einstellung der vier digital verbreiteten Programme Puls, BR Schlager, BR24live und BR Verkehr beschlossen.

Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzentwurf werden zudem bestimmte Kerninhalte im BR-Hörfunkangebot festgeschrieben, die ja auch dem Kernauftrag des Bayerischen Rundfunks entsprechen, nämlich Information, Nachrichten und Ereignisse, Kultur, Bildung, Wissen und Gesellschaftsthemen sowie Bayern, Regionales und Heimat. Dabei soll und muss der BR in Zukunft natürlich auch jüngere Zielgruppen ansprechen und vor allem auch der Musik der bayerischen, deutschen und europäischen Künstler im Hörfunk ausreichend Raum geben.

Für mehr Synergien und für weniger Kostenaufwand verpflichtet der Reformstaatsvertrag die öffentlich-rechtlichen Sender zudem zu umfassender Kooperation. Auch das wurde bereits genannt. Das wird für den BR nun auch im Bayerischen Rundfunkgesetz verankert. Sowohl in Verwaltung und Technik als auch in Programmbereichen, in denen es nicht um das besondere bayerische Profil geht, wird – und das ist ein Novum – die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern verbindlich gemacht; denn mehr Kooperationen stärken die duale Rundfunkordnung insgesamt im Wettbewerb mit den digitalen Konzernen.

Es sorgt auch für mehr Sichtbarkeit. Das ist ein weiterer wichtiger Punkt, der in der Diskussion der letzten Jahre immer wieder an Bedeutung gewonnen hat. Mehr Sichtbarkeit von Public-Value-Inhalten, wenn Inhalte zum Beispiel zwischen BR und privaten Anbietern geteilt werden, stärkt insgesamt die Qualität des Medienstandorts Bayern.

Information, Bildung und Kultur – davon war schon die Rede – machen den Kernauftrag aus. Damit wird das Profil ebenfalls geschärft, das den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerade von privaten Anbietern unterscheiden soll und letztlich auch sein Alleinstellungsmerkmal darstellt.

Was den Vorwurf der thematischen Verengung betrifft, so ist zu sagen: Dies geht, wenn man sich das gesamte Konstrukt anschaut, keineswegs zulasten hochwertiger Unterhaltungsformate. Das wurde ja teilweise befürchtet. Auch diese werden im BR Fernsehen natürlich weiterhin ihren Platz behalten. Der Gesetzgeber konkretisiert damit aber den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Schwerpunkte. Das ist ganz nebenbei bemerkt auch unsere Aufgabe als Gesetzgeber. Mit einem Eingriff in die Programmautonomie hat das nichts zu tun, auch wenn das immer wieder behauptet wird; denn die Inhalte bleiben weiterhin selbstverständlich bei den Redaktionen. Aber nur ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der Meinungsvielfalt, Objektivität und Ausgewogenheit bietet, findet auch Vertrauen und Akzeptanz.

Dieser Programmgrundsatz wird schließlich um die Vorgabe ergänzt, dass das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen darf. Damit wird klargestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der von allen getragen und bezahlt wird, auch für alle da sein und unterschiedliche Ansichten möglichst umfassend und ausgewogen abbilden muss. Die Verpflichtung zu Objektivität und Ausgewogenheit wird ganz oben, nämlich beim Intendanten bzw. der Intendantin, als deren besondere Verantwortung verankert. Zusätzlich wird das Amt des Chefredakteurs ausdrücklich im Gesetz verankert, um eine klare Verantwortlichkeit für die aktuelle Berichterstattung und damit für den journalistischen Kernbereich des BR deutlich zu machen. Diese Verantwortlichkeit haben wir bei den Plattformen nicht.

Welche konkreten Zuständigkeiten damit verbunden sind, legt aber nicht der Gesetzgeber fest. Auch das ist mir wichtig. Das liegt natürlich weiterhin in der Eigenverantwortung des Senders und seiner Aufsichtsgremien. Konkret wird zudem für Faktenchecks klargestellt, dass gerade dort die Trennung von Meinung und Tatsachenbehauptung besonders zu beachten ist. Fakten lassen sich bekanntlich nachprüfen, Behauptungen sind kritisch zu hinterfragen, aber Meinungen sind nur dort zu

bewerten, wo ein Beitrag zum Beispiel ausdrücklich als Kommentar gekennzeichnet ist.

Neu ist auch die Vorgabe, dass der BR bei seiner Finanzplanung und Haushaltsführung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten hat und den Leitgedanken der Beitragsstabilität berücksichtigen muss. Das erwarten die Beitragszahler zu Recht. Deshalb wird das politische Ziel, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk grundsätzlich mit den Mitteln auskommen muss, die er zur Verfügung hat, nun auch im Gesetz festgeschrieben.

Der Vorwurf überzogener Gehälter hat immer wieder für Misstrauen und Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesorgt. Deshalb gilt gerade diesbezüglich, dass Transparenz Vertrauen schafft, nicht Abbruch. Der Bayerische Rundfunk wird deshalb angehalten, die Tarifstrukturen sowie sämtliche geldwerten Leistungen für die Führungskräfte des Senders und für alle weiteren außer- oder übertariflich vergüteten Mitarbeiter zu veröffentlichen. Das ergänzt übrigens die Vorgaben des Reformstaatsvertrags.

Mehr Transparenz und mehr Effektivität wird auch bei der Arbeit der Aufsichtsgremien geschaffen. So sollen Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung im Rundfunkrat selbst in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Intendant muss den Rundfunkrat künftig früher über wesentliche programmbezogene Planungen informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Demokratie basiert auf verlässlichen und faktenorientierten Informationen. Wir brauchen deshalb auch in Zukunft einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der Qualität, Vielfalt, Bildung und eine sachgerechte Einordnung in der Berichterstattung bietet – gerade dann, wenn auf digitalen Plattformen nur Reichweiten und Klickzahlen sowie reißerische Themen zählen. Mit den vorliegenden Änderungen wird dieser Kernauftrag des Bayerischen Rundfunks gestärkt und dessen Ausgewogenheit abgesichert. Der Gesetzentwurf stärkt damit gleichzeitig auch das

Vertrauen in den BR als verlässliches Leitmedium und wichtigen Identifikationsfaktor für Bayern. Er trägt zugleich den Interessen der Beitragszahler an einem schlanken, effektiven und transparenten Rundfunk Rechnung.

Die CSU und die FREIEN WÄHLER stehen hinter dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Gerade um ihn zu erhalten, brauchen wir diese Änderungen und Vorgaben, damit das Vertrauen gestärkt wird und die Beiträge stabil bleiben. Nur so können wir den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftsfähig aufstellen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Kollegin Sanne Kurz das Wort.

Sanne Kurz (GRÜNE): Verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Leider sieht man an den Einlassungen von Benjamin Nolte, welche Debatte dieser Entwurf befeuert. Auch wenn wir in der ganzen deutschsprachigen Medienlandschaft nur noch die "Neue Zürcher Zeitung" hätten, würden die Menschen, die dort rechts Politik machen, leider weiterhin völlig faktenfrei agieren und sich weiterhin von russischen Bots und Trollen füttern lassen.

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Wer in Bayern über das Rundfunkgesetz spricht, sollte den Blick zurückwerfen in eine Zeit, in der in der Staatskanzlei die Meinung herrschte, der Bayerische Rundfunk sei das verlängerte Sprachrohr des CSU-Parteivorsitzenden. Deshalb habe ich mir eine Rede von Franz Josef Strauß in der BR-Sendereihe "Aus erster Hand" vom März 1972 angehört. Auch dort sprach Franz Josef Strauß über angeblich Linksradikale im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

(Zuruf von der AfD)

und versuchte zu erklären, warum die Zügel des BR straff gehalten und die Kandare fester gezogen werden müssten. Im Eiltempo wurde damals das neue Rundfunkgesetz durchgepeitscht. Aber die Menschen in diesem Land haben Strauß eine Quittung ausgestellt. Mit dem Volksentscheid des Landesbürgerkomitees für Rundfunkfreiheit haben sie erkämpft, dass der BR der Bevölkerung und nicht der Staatsregierung gehört.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Man sollte meinen, aus dieser Klatsche hätte auch die Staatskanzlei gelernt. Aber wenn man diesen Gesetzentwurf liest, merkt man: Misstrauen stirbt leider nie aus. Das gibt es immer noch. Das, was ich gelesen habe, ist kein Gesetz. Ich empfinde es vielmehr als Misstrauensvotum. Sie wollen den BR am Gängelband führen und die Medien mit Quoten, Auflagen und Verboten schikanieren. Das zeigt, dass es eigentlich um Verbote geht.

Zur Genese des Gesetzes: Intensive Diskussionen hat der Staatsminister es genannt. Der erste Gesetzentwurf war ein medienpolitischer Offenbarungseid. Woher kamen diese Ideen eigentlich? – Man wollte "gesellschaftliche Gestaltungsziele" verbieten, als wäre der BR ein Umerziehungslager auf Kosten der Gebührenzahler!?

(Benjamin Nolte (AfD): Das ist auch so!)

– Da kommen die Zurufe. – Wer hat Ihnen solche Ideen eingegeben? Als würde der BR mit gesellschaftlicher Gestaltung herumdoktern. Tut er das?

(Benjamin Nolte (AfD): Ja!)

Geschieht dies? In einer Rundfunkanstalt, in der die Staatsregierung bundesweit einmalig im Kontrollgremium sitzt? Nach dem Aufschrei von Verbänden und der Fachwelt wurde dann wild zurückgerudert. Die fragwürdigen Passagen wurden gestrichen. Das hat gezeigt: Man hat wirklich tief in die Mottenkiste gegriffen. Ich finde, das war an Peinlichkeit nicht zu überbieten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie sprachen davon, den BR zukunftsfest zu machen. Das ist auch mein Interesse. Aber der Gesetzentwurf strotzt glatt poliert immer noch vor Misstrauen gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der Pressefreiheit. Sie verlangen eine starre 60-%-Quote bei Inhalten, die Information, Bildung und Kultur zuzurechnen sind. Das klingt vielleicht auf einem Parteitagsflyer ganz nett, ist aber totaler Unfug und ein unzulässiger Eingriff in die Programmautonomie. Ich frage Sie: Entscheiden Sie am Ende, was Kunst und was Unterhaltung ist? Wozu zählt die Verfilmung von "Im Westen nichts Neues"? Ist das Antikriegsbildung, Kultur oder Unterhaltung? Will man im Ministerium demnächst die Stoppuhr danebenhalten?

Absurd sind auch Ihre Ausführungen zu Sonderregelungen für Faktenchecks und zur journalistischen Sorgfaltspflicht. Ich habe an einer bayerischen Hochschule Fernsehjournalismus studiert. Dort habe ich gelernt: Journalistische Sorgfaltspflicht gilt für jedes Format. Wenn Sie für Faktenchecks Sonderregeln aufstellen, sagen Sie denen, die hier rechts außen sitzen: Bei den anderen nehmen es die vom BR mit der Wahrheit nicht so genau.

Kolleginnen und Kollegen, der Gipfel ist: Wer die Beitragsstabilität in den Gesetzentwurf schreibt, statt den verfassungsrechtlich garantierten, unabhängig geprüften und vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigen Bedarf als Maßstab zu nehmen, politisiert die Finanzen des Rundfunks und zementiert nicht die Zukunft des BR, sondern den Weg ins Abseits.

(Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU))

Mein persönliches Highlight: Zu den Quoten steht da ernsthaft: Hurra, der Anteil weiblicher Mitglieder im Rundfunkrat liegt aktuell bei 30 %. Verglichen mit 2017 ist das ein Anstieg um zwei Menschen, also 0,2 % pro Jahr. Liebe Damen hier im Raum, Sie können rechnen: Bei einem Anstieg von 0,2 % pro Jahr haben wir die Parität in

100 Jahren erreicht. Treffen wir uns dann in 100 Jahren wieder und stoßen auf den Erfolg der Parität in Gremien an?

(Zuruf von der AfD: Dann gibt es den BR schon gar nicht mehr!)

Über 50 % der Menschen in Bayern sind Frauen. Der Gesetzentwurf ist völlig aus der Zeit gefallen.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Ihre Rede auch! Sie ist völlig aus der Zeit gefallen! Wahnsinn!)

Wir müssen uns darauf konzentrieren, wie wir den BR wirklich stärken können. Der Minister hat gesagt – und ich stimme ihm zu –: Wir wollen einen starken, unabhängigen und zukunftsfesten BR. – Den brauchen wir, weil junge Menschen Tag für Tag auf TikTok von Desinformationen erreicht werden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Hören Sie deshalb auf mit der Bevormundung,

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Völlig an der Realität vorbei! Völlig! Unglaublich!)

kämpfen Sie für Freiheit statt für Quoten, haben Sie Mut zu echter Parität, auch in den Gremien, stärken Sie das Vertrauen in Journalistinnen und Journalisten!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann klappt es auch mit der Akzeptanz. Ich freue mich auf die Beratung. Wir werden unsere Ideen gerne einbringen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Themaverfehlung! Unglaublich!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Der nächste Redner ist Herr Kollege Rainer Ludwig für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit Blick auf die Rede meiner Vorrednerin muss ich feststellen: Es gibt heute schon absurde und merkwürdige Einschätzungen zu diesem Thema.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU – Paul Knoblach (GRÜNE): Von Ihnen auch!)

Ich möchte deshalb nochmals ausdrücklich unterstreichen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt eine zentrale Rolle im dualen Mediensystem bei uns in Bayern, insbesondere bei der Sicherung der Demokratie.Er ist unbestritten ein wesentliches Element für Meinungsvielfalt, Pluralismus und freie Meinungsbildung. Gerade in Zeiten von Desinformation, Fake News und zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung brauchen wir verlässliche Informationen und eine fundierte, faktenbasierte und sauber recherchierte Berichterstattung; denn nur ein unabhängiger, glaubwürdiger und ausgewogener öffentlich-rechtlicher Rundfunk schafft Vertrauen und Akzeptanz.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, deshalb befürworten auch wir FREIEN WÄHLER die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausdrücklich, um dessen inhaltlichen Auftrag zu stärken und dessen Strukturen effizienter zu gestalten.

Es geht uns um eine moderne, leistungsfähige, schlanke und wirtschaftlich tragfähige Ausrichtung des Öffentlich-Rechtlichen und dabei – das haben wir schon öfter gehört – um die gezielte Fokussierung auf den gesetzlichen Kernauftrag im Bayerischen Fernsehen. Der Programmschwerpunkt muss deutlich auf verlässlicher Information liegen. Mein klares Ja zu einer qualitativ hochwertigen Grundversorgung.

Meine Damen und Herren, objektive Nachrichten haben gerade in aktuell und weltweit politisch mehr als bewegten und herausfordernden Zeiten eine herausragende Bedeu-

tung. Deshalb sehen wir auch einen Informationsanteil von 60 % im Bayerischen Fernsehen als durchaus gerechtfertigt an.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Dieser Richtwert wurde im ersten Gesetzentwurf noch stark kritisiert. Doch genau hier hat die Staatsregierung erheblich nachgebessert und eine Verbandsanhörung durchgeführt. Sie hat Änderungsvorschläge verantwortungsbewusst ernst genommen, Kritikpunkte und konstruktive Anregungen sorgfältig abgewogen, geprüft und angepasst. Das Ergebnis: An der 60-Prozent-Quote wird festgehalten, aber sie wurde eben nachjustiert und wesentlich breiter gefasst. Künftig zählt nicht nur Information, sondern auch – ich betone das ausdrücklich – Bildung und Kultur. Ich hatte genau diesen Ansatz hier im Plenum bereits selbst eingebracht, um diese beiden Bereiche einer angemessenen Berücksichtigung zuzuführen.

Meine Damen und Herren, mir ist auch noch wichtig, die Rolle des Öffentlich-Rechtlichen generell zu klären. Auch hier wurde der ursprüngliche Entwurf präzisiert. Statt eines pauschalen Verbots politischer oder gesellschaftlicher Gestaltungsziele wird nun festgelegt, dass das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei, einer Gruppe, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen darf. Ich halte das für eine verträgliche Modifizierung, die auch keinen Eingriff in die Rundfunkfreiheit oder in die Programmautonomie darstellt.

Ich sehe die Aufgabe des Öffentlich-Rechtlichen darin, zu informieren, einzuordnen, unterschiedliche Perspektiven aufzuzeigen, Orientierung zu geben. Es soll die Menschen befähigen, sich eine eigene Meinung zu bilden, aber nicht Meinungen und Entwicklungen vorgeben. Das möchte ich schon deutlich herausstellen. Das ist doch ein entscheidender Unterschied.

Meinungen und Tatsachenbehauptungen müssen sauber voneinander getrennt werden, was ich mir übrigens auch einmal im Printbereich wünschen würde, wo ich diese Tendenz zur Vermengung zunehmend feststelle. Meine Damen und Herren, subjektive

Bewertungen dürfen nicht den Eindruck von objektiven Darstellungen erwecken. Um die Glaubwürdigkeit zu stärken, setzen wir auf strenge Vorgaben des Qualitäts- und des Faktenchecks.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich verweise hier auf den Rundfunkstaatsvertrag mit seinen journalistischen Grundsätzen von Objektivität, Unparteilichkeit, Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit.

Die Reform enthält auch noch wichtige strukturelle Änderungen. Die Zahl der Hörfunkprogramme soll auf maximal sechs begrenzt werden, darunter auch Angebote für Jüngere sowie Schwerpunkte auf Bayern, auf dessen Regionen, auf Tradition, auf Heimat und auch auf, was mir besonders am Herzen liegt, bayerische, deutsche und europäische Musik.

Des Weiteren wird die Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, mit Verlagen und mit privaten Medienanbietern angestrebt, um Synergieeffekte zu stärken. Als Medienrat der BLM lege ich wirklich großen Wert darauf, insbesondere dieses Kontrollorgan stärker mit einzubeziehen.

Meine Damen und Herren, wir setzen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vorgaben des Reformstaatsvertrags und der EU-Verordnung in bayerisches Recht um. Wir setzen eigene Akzente mit den Kernkompetenzen Information, Bildung und Kultur. Als Leitplanke der gesetzlichen Verankerungen fungiert die zentrale Bedeutung von Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem klaren Ziel der Beitragsstabilität. Hierzu wurden auch klare Regeln für die Rolle der Chefredaktion und der Intendanz geschaffen.

Insgesamt markieren wir konkrete Rahmenbedingungen für einen modernen, staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der seinen Kernauftrag erfüllt und seiner besonderen Verantwortung für unsere Demokratie gerecht wird.

Wir FREIEN WÄHLER unterstützen diese Reform und befürworten mit Überzeugung den vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. — Nachdem sich der Saal in Anbetracht der anstehenden Wahlen zusehends füllt, bitte ich noch um etwas Konzentration beim nächsten Redebeitrag, damit ich nicht ständig die Glocke bemühen muss. Für die SPD: Frau Kollegin Fehlner, bitte schön.

(Volkmar Halbleib (SPD): Die nächste Rednerin hat es verdient!)

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wer morgens die "Rundschau" hört, abends den Nachrichten im "BR Fernsehen" folgt oder unterwegs "BR24" öffnet, der verlässt sich darauf, dass dort niemand aus der Staatskanzlei mitredet. Millionen Menschen in Bayern tun das jeden Tag.

Dieses Vertrauen ist kein Selbstläufer. Es beruht darauf, dass der Bayerische Rundfunk unabhängig berichten kann. Gerade jetzt, wo sich Desinformation, Deepfakes und Stimmungsmache im Netz schneller als jede Richtigstellung verbreiten, ist diese Unabhängigkeit wertvoller denn je.

Genau diese Unabhängigkeit steht heute hier in der Ersten Lesung zur Debatte. Im Frühjahr hatte die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, bei dem sich der Journalistenverband, der Rundfunkrat, die Intendantin des Bayerischen Rundfunks und die halbe Medienwelt irritiert die Augen gerieben haben. Er wollte dem Bayerischen Rundfunk verbieten, politische oder gesellschaftliche Gestaltungsziele zu verfolgen. Im Klartext bedeutet dies: Journalismus ja, aber bitte ohne Wirkung.

Erstens. Jetzt, einige Monate später, präsentiert die Staatsregierung eine entschärfte Fassung ihres Entwurfes. Was dabei aber wirklich entschärft werden kann oder soll, ist schwer erkennbar. Es sind nur minimale Änderungen, zum Beispiel die 60-Prozent-

Quote im Fernsehen. Neben Information können jetzt auch Bildung und Kultur in die Quote einbezogen werden. So weit, so gut.

Aber das Grundproblem bleibt: Der Rundfunkrat hatte ja, wie gesagt, schon im Frühjahr unmissverständlich deutlich gemacht, dass diese starre Quote den Rahmen des Bundesverfassungsgerichts für den Gesetzgeber verlässt. Niemand kann bis heute erklären, wer eigentlich festlegt, was als Information zählt und was nicht. Der Rundfunkrat hat der Staatsregierung seinerzeit eine Formulierung angeboten – "Information als deutlicher Schwerpunkt". Dies wurde allerdings ignoriert.

Zweiter Punkt. Die Faktencheckvorschrift ist wortgleich geblieben, und nicht ein Komma wurde geändert. Nach wie vor schreibt der Staat einer Redaktion vor, wie sie Fakten prüft, korrigiert und einordnet. Gerade das ist ja Kern journalistischer Arbeit, ebenso auch die Trennung von Kommentar und Meinung. Das steht längst in den Programmgrundsätzen und im Medienstaatsvertrag. Wofür also diese Norm?

Auf die Frage, wie das kontrolliert werden soll, heißt es, man könne sich darauf berufen, wenn man der Auffassung sei, dass Objektivität an einer Stelle nicht gegeben sei. Die Frage bleibt jedoch, wer ist denn "man"? Die Staatskanzlei?

Dritter Punkt, die Beitragsstabilität. Natürlich wünscht sich jeder von uns stabile Beiträge. Über den Finanzbedarf entscheidet aber die unabhängige KEF und nicht die Staatskanzlei. Der Rundfunkrat nennt Ihre Regelung einen offensichtlichen Verstoß gegen die staatsferne Finanzierung. Trotzdem schreibt die Staatsregierung dies nach wie vor ins Gesetz.

Viertens, die Aufsichtsgremien. Die Staatsregierung will den Rundfunkrat per Gesetz zum Austausch mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen verpflichten. – Ja, die Forderung nach Zusammenarbeit und einer besseren Verbindbarkeit ist okay. Dafür gibt es ja auch bereits gute Beispiele: die gemeinsame digitale Infrastruktur, die Multiplexe.Aber muss man das wirklich gesetzlich festlegen, Kolleginnen und Kollegen? Der Bayerische Rundfunk hat die Aufgabe, zu informieren, einzuordnen und

Fragen zu stellen, auch der Staatsregierung. Diese Freiheit darf nicht mit Quoten, Faktencheckparagrafen und Finanzvorgaben infrage gestellt werden. Wir brauchen einen starken, unabhängigen und zukunftsfähigen Bayerischen Rundfunk und eine gesicherte Staatsferne. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Fehlner. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 – Wahl eines Vizepräsidenten bzw. Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen eines Vizepräsidenten und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind alle anderen Fraktionen. Enthaltungen? – Keine. Der Antrag ist damit abgelehnt.